

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/23492, 19/24439, 19/24795 Nr. 1.1 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerald Ullrich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23688 –

Für ein selbstbewusstes und wachstumsorientiertes Wettbewerbsrecht auf digitalen Märkten

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Fabio De Masi, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23698(neu) –

Wettbewerbsrecht 4.0 – Digitales Monopoly

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Dr. Konstantin von Notz, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/23701 –**

Internetgiganten zähmen – Fairen Wettbewerb für digitale Plattformen herstellen

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Tabea Rößner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/23705 –**

Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes in deutsches Recht. Schaffung eines Ordnungsrahmens, der den geänderten Anforderungen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft gerecht wird, und zielgerichtete Verbesserung des Systems zur Durchsetzung des Kartellrechts.

Zu Buchstabe b

Aufforderung an die Bundesregierung, den digitalen Wettbewerb besser zu erfassen und auf ihn ausgerichtete Elemente in der Wettbewerbskontrolle einzuführen.

Zu Buchstabe c

Aufforderung an die Bundesregierung, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene weitergehende Maßnahmen zur Regulierung digitaler Märkte und der sie dominierenden großen Digitalkonzerne – auch jenseits des Wettbewerbsrechts – zu treffen und das Wettbewerbsrecht zu verschärfen.

Zu Buchstabe d

Aufforderung an die Bundesregierung, Wettbewerb und Verbraucherrechte auf digitalen Märkten zu stärken und die zunehmende Konzentration von Marktmacht in der Digitalwirtschaft, insbesondere die der digitalen Plattformen zu begrenzen.

Zu Buchstabe e

Aufforderung an die Bundesregierung, den Verbraucherschutz und den fairen Wettbewerb zu stärken, indem die auf den Verbraucherschutz bezogenen Kompetenzen des Bundeskartellamtes ausgeweitet werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23688 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23698(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23701 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23705 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis e

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz entsteht für das Bundeskartellamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1,85 Mio. Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu den Buchstaben b bis e

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Das Gesetz führt nicht zu einem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu den Buchstaben b bis e

Wurden nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

In der Summe ist eine Entlastung der Wirtschaft um circa 325 000 Euro jährlich zu erwarten. Die verschiedenen Änderungen im Bereich der formellen Fusionskontrolle führen zu einer Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um circa 825 000 Euro. Die zusätzliche Pflicht zur Meldung von Mengenangaben an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe gemäß § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird – unterstellt, dass das derzeit bereits für die Preismeldungen genutzte System auch für die Mengenmeldungen genutzt werden kann – zu einem begrenzten Mehraufwand führen, der sich bei einer groben Schätzung voraussichtlich auf einmalig circa 2,5 Mio. Euro und auf jährlich circa. 0,5 Mio. Euro beläuft.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „Out“ von 325 000 Euro dar.

Zu den Buchstaben b bis e

Wurden nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Die im Ergebnis stattfindende Entlastung der Wirtschaft beim Erfüllungsaufwand stellt eine Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten dar.

Zu den Buchstaben b bis e

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz entsteht teilweise ein Erfüllungsaufwand des Bundeskartellamts, teilweise wird das Bundeskartellamt jedoch auch entlastet. In der Summe ist voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1,75 Mio. Euro zu erwarten. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Durch die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht erhalten die Kartellbehörden und insbesondere das Bundeskartellamt neue Instrumente, um wettbewerblich bedenkliche Entwicklungen vor allem im Bereich der digitalen Wirtschaft zügiger und effektiver zu beenden. Mit dem Einsatz der neuen Instrumente ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verbunden, der in Höhe von rund 0,85 Mio. Euro jährlich beziffert werden kann.

Die Verbesserung der Rechtssicherheit bei Kooperationen führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Durch die Modifikationen im Bereich der Fusionskontrolle wird das Bundeskartellamt entlastet, soweit es durch die Modifikationen zu einer voraussichtlichen Verringerung bei den Fallzahlen kommt. Im Ergebnis wird das Bundeskartellamt im Bereich der Fusionskontrolle voraussichtlich um einen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,7 Mio. Euro entlastet.

Die Erweiterung der Meldepflichten der Mineralölwirtschaft an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe gemäß § 47k Absatz 2 sowie die Weitergabe von Daten gemäß § 47k Absatz 4 GWB verursacht für das Bundeskartellamt – unterstellt, dass das System, das derzeit bereits für die Preismeldungen genutzt wird, auch für die Mengenmeldungen genutzt werden kann – einen zusätzlichen Personalbedarf sowie Kosten für die sachliche Ausstattung. Bei grober Schätzung sind ein einmaliger besonderer Sachaufwand (technische Anpassung und externe Unterstützung, die aus Sachmitteln bestritten werden) von circa 0,5 Mio. Euro und ein jährlicher Aufwand von etwa 0,6 Mio. Euro (davon 329 440 Euro Personalkosten und 250 000 Euro Sachkosten) für die Erhebung und Auswertung von Mengendaten und die Weitergabe von Daten an weitere Behörden und Stellen sowie den diesbezüglich erhöhten technischen Aufwand in den Bereichen Hard- und Software, einschließlich des Betriebs, zu erwarten.

Die neuen Amtshilfenvorschriften werden voraussichtlich zu einem leicht erhöhten Erfüllungsaufwand auf Seiten des Bundeskartellamts führen, da das Bundeskartellamt häufiger als bisher im Rahmen der Amtshilfe für andere Wettbewerbsbehörden tätig werden wird. Für die Prüfung, Koordinierung und Durchführung der Amtshilfe für andere Wettbewerbsbehörden sowie für die Antragstellung bei ausgehenden Ersuchen und für die Mitwirkung an den ersuchten Ermittlungsmaßnahmen entsteht voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 301,80 Euro.

Die dauerhaften Be- und Entlastungen des Bundeskartellamts sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt:

Bereich	Stellen hD	Stellen gD	Stellen mD	Summen (in Euro)
Missbrauchsaufsicht	5,2	2,6	2,6	856 544
Entscheidungen nach § 32 c	6,75	2,25	2,25	976 680
Fusionskontrolle	-3,6	-2,2	-0,9	-670 000
Markttransparenz-stelle Kraftstoffe (Personal- kosten)	2	1	1	329 440
Markttransparenz-stelle Kraftstoffe (sonstige Sachkos-ten)	-	-	-	250 000
Amtshilfe im ECN	0,1	0	0,01	8 301
Summe	9,75	3,45	4,75	1 750 966

Zu den Buchstaben b bis e

Wurden nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich dürfte eine Senkung der Einzelpreise und des Preisniveaus eintreten, weil die verbesserte Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu einem wirksameren Wettbewerb führt.

Durch die Änderungen im Bereich der Fusionskontrolle und des Wettbewerbsregisters wird die Wirtschaft in der Summe von Gebühren in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro entlastet.

Weitere sonstige direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen sind nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b bis e

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die wirtschaftspolitische Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist untrennbar verknüpft mit dem Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft. Grundpfeiler einer funktionierenden Wirtschaft sind dabei ein fairer Wettbewerb, der Innovationen hervorbringt, Monopolbildung verhindert und vorbeugt. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt als die grundlegende Verfassung dieser Wirtschaftsstruktur und bildet somit die Leitplanken für die Wirtschaftspolitik Deutschlands, eingebettet in die europäischen Regelungen.

Durch die Entwicklung der Digitalisierung stellen sich neue Fragen an diese Wirtschaftspolitik: Art und Geschwindigkeit des Vernetzens von Marktteilnehmern und Märkten, das Verschwinden sichtbarer Grenzen zwischen analoger und digitaler Welt und vor allem die steigende Bedeutung der Wertschöpfung anhand von Daten fordern den regulatorischen Rahmen für einen funktionierenden Wettbewerb heraus. In den vergangenen Jahren haben sich in vielen Bereichen der Digitalwirtschaft monopolartige Strukturen entwickelt. Ob eine bestimmte Information oder ein bestimmtes Produkt gesucht wird, ob Menschen sich im öffentlichen Raum Gehör verschaffen wollen oder sich mit Freunden und Bekannten vernetzen: Ein paar wenige Plattformunternehmen spielen eine herausragende Rolle, um Angebot und Nachfrage zusammenzuführen.

Diese Entwicklung hat Innovationen und Errungenschaften hervorgebracht, die es zu bewahren gilt. Insbesondere in Zeiten der Corona-Krise waren und sind digitale Geräte, Produkte und Dienstleistungen systemrelevant für das wirtschaftliche Leben und die gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und auf der ganzen Welt. Nicht nur Waren werden digital angeboten und gekauft, sondern auch Treffen von Kollegen und Freunden ins Netz verlagert, religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste werden gestreamt.

Doch aus dieser herausgehobenen Stellung von Plattformen kann auch ein gesonderter Regulierungsbedarf abgeleitet werden. Denn die Anbieter von Plattformen verzeichnen eine zunehmende Marktmacht neuer Art. Diese ergibt sich nicht mehr so sehr aus den Marktanteilen auf einem Markt, sondern verstärkt aus der Schlüsselposition zwischen einer Vielzahl von Marktteilnehmern, aus dem daraus resultierenden Datenvorsprung sowie der Möglichkeit, die Regeln für das Interagieren der Marktteilnehmer untereinander zu bestimmen. Für zunehmende Marktkonzentration sorgen zudem Netzwerkeffekte: Je mehr Nutzer eine Plattform für sich gewinnen kann, desto attraktiver wird sie für weitere Nutzer. Je mehr Nutzer eine Plattform generiert, desto mehr Daten hat das Unternehmen hinter der Plattform zur Auswertung zur Verfügung.

So ist es den Plattformunternehmen mit sehr großer wirtschaftlicher Bedeutung möglich, Angebote besser zu personalisieren und damit den Wünschen der Verbraucher besser gerecht zu werden als Wettbewerber. Zudem ist es für diese Unternehmen zunehmend einfacher, in benachbarte Märkte und

Branchen vorzudringen und diese Märkte aufzurollen. So entstehen konglomerate Unternehmensstrukturen, die vielerorts Marktzutrittsschranken erhöhen, die Innovationskraft des Wettbewerbes zunehmend gefährden und letztlich auch die Wahlfreiheit von Verbrauchern negativ beeinflussen. Ob etablierte Mittelständler oder junge Start-ups noch die Möglichkeit besitzen, die Marktstellungen dieser Plattformunternehmen anzugreifen, ist dabei zunehmend zweifelhaft.

Es hat sich zudem im Rahmen von zahlreichen Kartellverfahren auf der ganzen Welt gezeigt, dass einige dieser Unternehmen ihrer Doppelrolle als Schiedsrichter – in der Rolle des Regelsetzer auf der unternehmenseigenen Plattform – und als Mitspieler – in der Rolle des Anbieters von Konkurrenzprodukten, die über Plattformen vertrieben werden – nicht zugunsten eines fairen Wettbewerbes gerecht werden. Ob die im Rahmen dieser Verfahren ausgesprochenen Geldbußen die Konzernpolitik nachhaltig beeinflussen, ist angesichts der Finanzkraft dieser Konzerne fraglich.

Seit einigen Jahren wird deshalb weltweit eine Debatte geführt, wie mit der Marktmacht dieser Plattformen umzugehen ist. Im Rahmen dieser Diskussion entstanden mehrere Berichte, in denen Wissenschaftler, aber auch Politiker ihre Erkenntnisse zusammengefasst haben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Bericht des Stigler Committee on Digital Platforms und die Investigation of Competition on Digital Markets aus den Vereinigten Staaten, der Bericht des Digital Competition Expert Panels aus Großbritannien, der Bericht der Australian Competition and Consumer Commission sowie der Bericht Competition for the Digital Era der EU-Kommission. Die Bundesregierung hat sich mit dem Bericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 an dieser globalen Debatte zur wirtschaftlichen Auswirkung und zur künftigen Regulierung von digitalen Plattformen erfolgreich beteiligt. So unterschiedlich die Herangehensweisen und Ergebnisse der Berichte im Detail sind: Sie alle stellen erheblichen Handlungsbedarf fest, um die Marktmacht digitaler Plattformen zu begrenzen. Neben in den Anfängen befindlichen Schritten hin zu einer Regulierung auf europäischer Ebene im Rahmen eines Digital Markets Act ist die zehnte GWB-Novelle weltweit einer der ersten und fortgeschrittensten Versuche, diesen Handlungsbedarf in konkrete Rechtsnormen zu übersetzen.

Dass Deutschland bei der Regulierung digitaler Plattformen voranschreitet, ist aufgrund der Dynamik digitaler Märkte besonders geboten, bedarf jedoch auch eines besonders abgewogenen Agierens und einer umfassenden Analyse. Denn die exakten Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf den Markt und das Verhalten digitaler Plattformunternehmen kann nicht bis in das letzte Stück vorausgesagt werden. Daher bedurfte diese Gesetzgebung der oben beschriebenen, gründlichen Vorarbeit. Neben besonderen Regeln für Unternehmen mit marktüberragender Bedeutung sind die Neuregelungen zum Datenzugang im Falle von Marktmacht (§ 19 Abs. 2 Nr. 4) und im Falle von relativer Marktmacht (§ 20 Abs. 1a) aus Sicht von vielen Unternehmen mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet. Im Gesetzgebungsprozess wurde sich bewusst dafür entschieden, diesen Zugangsanspruch im Gesetzeswortlaut nicht weiter zu präzisieren, um die Regelungen für künftige technologische Entwicklungen offenzuhalten. Dies bedeutet jedoch ausdrücklich nicht, dass mit dieser Rechtsnorm möglicherweise entgegenstehende Rechtsnormen wie der Schutz personenbezogener Daten oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen umgangen werden können. Sie bleiben von der zehnten GWB-Novelle unberührt. Um möglicher Rechtsunsicherheit im Zusammen-

hang mit der Anwendung dieser Normen entgegenzuwirken, wird dem Bundeskartellamt und der Judikative zudem empfohlen, die Bestimmung der einzelnen Datensätze, zu denen Zugang zu gewähren ist, gegebenenfalls unter Hinzuziehung zusätzlichen technischen Sachverständs vorzunehmen und einem Ombudsmann oder einem Treuhänder anzuvertrauen. Dieses Vorgehen würde zu einer deutlich höheren Praktikabilität der Vorschrift führen, insbesondere bei sektoral spezifizierter Ausgestaltung. Hierbei könnten auch neue Ansätze wie Datentreuhänder-Modelle zur Anwendung kommen, um möglichst praxistaugliche Lösungen für die Umsetzung von Zugangsansprüchen unter Wahrung von Schutzrechten zu finden.

Insgesamt birgt die Novelle die große Chance, den fairen Wettbewerb im digitalen Zeitalter sicherzustellen, Innovationen zu fördern und die Wahlfreiheit von Verbrauchern zu stärken. Sie trägt zur Entwicklung einer Sozialen Digitalen Marktwirtschaft bei. Gleichzeitig kann sie international als Blaupause für eine Regulierung der Plattformökonomie dienen, ohne dabei den Schlusspunkt in dieser globalen Debatte zu setzen. Denn die Dynamik digitaler Märkte wird eine stete Anpassung des regulatorischen Rahmens erfordern. Auch der deutsche Gesetzgeber sollte ihre Auswirkungen am Markt aufmerksam verfolgen und sie mit möglichen anderen Regulierungsmodellen vergleichen.

Aufgrund der Länge vergangener kartellrechtlicher Verfahren gegen Digitalkonzerne sowie der zu erwartenden komplexen Verfahren im Rahmen der Anwendung des §19a durch das Bundeskartellamt verkürzt der Deutsche Bundestag den Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Anwendung eben dieses Paragraphen. Die alleinige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes (BGH) soll der zügigen Erlangung von Rechtssicherheit dienen. Um den BGH bei der Tatsachenbewertung mit ökonomischer Expertise zu unterstützen, soll die Monopolkommission bei Verfahren bezüglich §19a um eine Stellungnahme gebeten werden können. Zudem ist perspektivisch zu prüfen, ob es zur Erfüllung dieser neuen Zuständigkeit weiterer Ressourcen beim BGH bedarf.

Um die aufkeimende Datenwirtschaft in Deutschland zu unterstützen, sorgt diese Gesetzesnovelle für mehr Rechtssicherheit bei Unternehmenskooperationen (§ 32c). Künftig sollen Unternehmen vor einer Zusammenarbeit – wie z. B. dem Teilen von Datenpools oder der Einrichtung von Datentreuhänder-Modellen – eine verbindliche Einschätzung des Bundeskartellamtes zur Rechtmäßigkeit der Kooperation beantragen. Der Gesetzgeber hätte dieses Recht gerne nicht nur auf horizontale Wettbewerbsverhältnisse beschränkt. Denn insbesondere bei Entwicklungen wie dem Internet of Things und der Industrie 4.0 verschwimmen die Wettbewerbsverhältnisse von Unternehmen zunehmend. Damit Innovationen nicht durch Rechtsunsicherheiten verhindert werden, ist der Deutsche Bundestag überzeugt, dass auch über die im Gesetz stehende Regelung hinaus die Möglichkeit bestehen sollte, durch die Kartellbehörden eine Einschätzung der Rechtssicherheit einer geplanten Zusammenarbeit einholen zu können. Drohende Konflikte mit dem europäischen Rechtsrahmen zwingen den deutschen Gesetzgeber jedoch, von einer Ausweitung der Regelung vorerst Abstand zu nehmen. Zudem ist aufgrund der vielen transnationalen Geschäftsbeziehungen in Europa eine europäische Regelung sinnvoller. Der Deutsche Bundestag fordert den europäischen Gesetzgeber deshalb auf, eine entsprechende Möglichkeit auf europäischer Ebene zu etablieren.

Der Deutsche Bundestag fordert den europäischen Gesetzgeber darüber hinaus auf, bei der Gestaltung des Digital Markets Act Spielräume für nationale

Regelungen zu erhalten. Zwar muss es im Sinne eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes das Ziel sein, langfristig eine kohärente europäische Regulierung der Plattformökonomie zu schaffen. Allerdings kann die föderale Struktur der Europäischen Union dazu genutzt werden, Erfahrungen mit leicht voneinander abweichenden Regulierungsstrukturen auf nationaler Ebene zu sammeln mit dem Ziel, zur bestmöglichen Regulierungsform zu finden. Eine Öffnungsklausel, die angemessene nationale Regulierungen der Plattformökonomie ermöglicht, hält der Deutsche Bundestag deshalb für geboten. Darüber hinaus sollten auch die Kapazitäten der nationalen Wettbewerbsbehörden genutzt werden, um eine effiziente Umsetzung etwaiger europäischer Regelungen sicherzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

1. die Anwendung des novellierten Wettbewerbsrechts und die Auswirkungen auf die Struktur der Digitalwirtschaft und der Wirtschaftsstruktur in Deutschland sowie auf die Wahlmöglichkeit der Verbraucher aufmerksam zu beobachten;
2. dem Deutschen Bundestag nach vier Jahren einen Bericht vorzulegen, der die Anwendung der neuen Vorschriften zum Datenzugang nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 20 Absatz 1a insbesondere dahingehend bewertet, ob die verschiedenen gelagerten Interessen beim Datenzugang angemessen berücksichtigt und gewahrt werden konnten, welche Auswirkungen der Datenzugang auf die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft hat und ob die Berücksichtigung des Datenschutzes, des Immaterialgüterrechts und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen praxistauglich umgesetzt wird;
3. die europäischen Bemühungen für einen Ordnungsrahmen der Plattformökonomie in Form des Digital Markets Act zu begleiten und die deutschen Erfahrungen mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz den europäischen Institutionen sowie den Mitgliedstaaten offen zugänglich zu machen und in die europäische Debatte miteinzubringen. Dem Deutschen Bundestag ist ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Digital Markets Act ein Bericht der Bundesregierung vorzulegen, in dem das Verhältnis zwischen europäischen und deutschen Regelungen erläutert, deren jeweilige Wirkung auf die Digitalwirtschaft bewertet sowie sich daraus ergebende nötige Anpassungen des deutschen Wettbewerbsrechts vorgeschlagen werden;
4. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, Möglichkeiten zu schaffen, Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung das Behindern von Innovation und Wettbewerb durch das strategische Aufkaufen von Wettbewerbern (sog. „Killer-Akquisitionen“) zu untersagen;
5. auf europäischer Ebene die Schaffung von Voraussetzungen zu unterstützen, die die Rechtssicherheit von Unternehmenskooperationen auch bei Vorliegen vertikaler Wettbewerbsverhältnisse unterstützt;
6. sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Digital Markets Act auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass nationale Wettbewerbsregeln für die Plattformökonomie Bestand haben und den nationalen

Wettbewerbsbehörden eine Rolle bei der Umsetzung europäischer Regeln zugestanden wird;

7. die Änderungen am deutschen Wettbewerbsrecht und ihre Auswirkungen in der globalen Debatte zum Umgang mit Marktmacht in der Digitalwirtschaft einzubringen und sich an dieser Debatte weiterhin aktiv zu beteiligen. Mit Großbritannien, den USA und Japan sollte dieser Austausch besonders intensiv erfolgen mit dem Ziel, langfristig ein global einheitliches Vorgehen bei der Regulierung der Plattformökonomie zu vereinbaren;
 8. eine Studie zu beauftragen, die die langfristigen Auswirkungen des GWB-Digitalisierungsgesetzes auf die Digitalwirtschaft wissenschaftlich untersucht und Vorschläge unterbreitet, wie Verfahren bei den Kartellbehörden und Gerichten über die getroffene Sonderregel für den neuen § 19a hinaus beschleunigt werden können;
 9. die Forschung zu unterstützen, die unterschiedliche Regulierungsvorschläge im europäischen und globalen Vergleich sowie ihre Auswirkungen auf die Digitalwirtschaft wissenschaftlich untersucht;
 10. bei der künftigen Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens für die Nutzung der Nachfolgetechnologie von Cookies darauf zu achten, mögliche Lock-in-Effekte für Unternehmen und Verbraucher zu vermeiden ohne den Schutz der Privatsphäre zu verringern;
 11. die Monopolkommission mit einer Untersuchung zu beauftragen, ob und wie verhindert werden kann, dass Wettbewerber eines Unternehmens bei der Suche nach ihrem Unternehmensnamen via Suchmaschinen profitieren;
 12. zu prüfen, inwiefern der Bundesgerichtshof zusätzliche Ressourcen für die Bewältigung der neuen Zuständigkeiten bei Streitigkeiten um die Anwendung von § 19a benötigt;
 13. zu prüfen, inwiefern das Bundeskartellamt zusätzliche Ressourcen für die Bewältigung der neuen Zuständigkeiten nach § 19a und § 32c benötigt und
 14. in allen Feldern der Digitalpolitik den Wettbewerb, die Chancenvielfalt und Diversität von Anbietern, Produkten und Ideen zu fördern und die Selbstbestimmung von Verbrauchern zu ermöglichen.“;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/23688 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/23698(neu) abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 19/23701 abzulehnen,
- f) den Antrag auf Drucksache 19/23705 abzulehnen.

Berlin, den 13. Januar 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Steffen Kotré
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen
(GWB-Digitalisierungsgesetz)
– Drucksache 19/23492, 19/24439 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen
(GWB-Digitalisierungsgesetz) ¹	(GWB-Digitalisierungsgesetz) ¹
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 19a Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“.	

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. L 11 vom 4.1.2019, S. 3) und der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 39a Aufforderung zur Anmeldung künftiger Zusammenschlüsse“.	
c) Die Angaben zu Teil 2 werden wie folgt gefasst:	
„Teil 2	
Kartellbehörden	
Kapitel 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 48 Zuständigkeit	
§ 49 Bundeskartellamt und oberste Landesbehörden	
§ 50 Vollzug des europäischen Rechts	
Kapitel 2	
Behördenzusammenarbeit	
§ 50a Ermittlungen im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
§ 50b Zustellung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
§ 50c Vollstreckung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
§ 50d Informationsaustausch im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
§ 50e Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden	
§ 50f Zusammenarbeit mit anderen Behörden	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 3	
Bundeskartellamt	
§ 51 Sitz, Organisation	
§ 52 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen	
§ 53 Tätigkeitsbericht und Monitoringberichte“.	
d) Die Angaben zu Teil 3 Kapitel 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
„Teil 3	
Verfahren	
Kapitel 1	
Verwaltungssachen	
Abschnitt 1	
Verfahren vor den Kartellbehörden	
§ 54 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte, Beteiligtenfähigkeit	
§ 55 Vorabentscheidung über Zuständigkeit	
§ 56 Anhörung, Akteneinsicht, mündliche Verhandlung	
§ 57 Ermittlungen, Beweiserhebung	
§ 58 Beschlagnahme	
§ 59 Auskunftsverlangen	
§ 59a Prüfung von geschäftlichen Unterlagen	
§ 59b Durchsuchungen	
§ 60 Einstweilige Anordnungen	
§ 61 Verfahrensabschluss, Begründung der Verfügung, Zustellung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 62 Gebührenpflichtige Handlungen	
Abschnitt 2	
Gemeinsame Bestimmungen für Rechtsbehelfsverfahren	
§ 63 Beteiligte am Rechtsbehelfsverfahren, Beteiligtenfähigkeit	
§ 64 Anwaltszwang	
§ 65 Mündliche Verhandlung	
§ 66 Aufschiebende Wirkung	
§ 67 Anordnung der sofortigen Vollziehung	
§ 68 Einstweilige Anordnungen im Rechtsbehelfsverfahren	
§ 69 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	
§ 70 Akteneinsicht	
§ 71 Kostentragung und -festsetzung	
§ 72 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung	
Abschnitt 3	
Beschwerde	
§ 73 Zulässigkeit, Zuständigkeit	
§ 74 Frist und Form	
§ 75 Untersuchungsgrundsatz	
§ 76 Beschwerdeentscheidung	
Abschnitt 4	
Rechtsbeschwerde und Nichtzulassungsbeschwerde	
§ 77 Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 78 Nichtzulassungsbeschwerde	
§ 79 Rechtsbeschwerdeberechtigte, Form und Frist	
§ 80 Rechtsbeschwerdeentscheidung	
Kapitel 2	
Bußgeldsachen	
Abschnitt 1	
Bußgeldvorschriften	
§ 81 Bußgeldtatbestände	
§ 81a Geldbußen gegen Unternehmen	
§ 81b Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen	
§ 81c Höhe der Geldbuße	
§ 81d Zumessung der Geldbuße	
§ 81e Ausfallhaftung im Übergangszeitraum	
§ 81f Verzinsung der Geldbuße	
§ 81g Verjährung der Geldbuße	
Abschnitt 2	
Kronzeugenprogramm	
§ 81h Ziel und Anwendungsbereich	
§ 81i Antrag auf Kronzeugenbehandlung	
§ 81j Allgemeine Voraussetzungen für die Kronzeugenbehandlung	
§ 81k Erlass der Geldbuße	
§ 81l Ermäßigung der Geldbuße	
§ 81m Marker	
§ 81n Kurzantrag	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 3	
Bußgeldverfahren	
§ 82 Zuständigkeiten in Kartellbußgeldsachen	
§ 82a Befugnisse und Zuständigkeiten im Verfahren nach Einspruchseinlegung	
§ 82b Besondere Ermittlungsbefugnisse	
§ 83 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren	
§ 84 Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof	
§ 85 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid	
§ 86 Gerichtliche Entscheidung bei der Vollstreckung“.	
2. § 18 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.	
b) Nach § 18 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:	
„(3b) Bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens, das als Vermittler auf mehrseitigen Märkten tätig ist, ist insbesondere auch die Bedeutung der von ihm erbrachten Vermittlungsdienstleistungen für den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten zu berücksichtigen.“	
3. § 19 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die missbräuchliche Ausnutzung“ durch die Wörter „Der Missbrauch“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst.	
„4. sich weigert, ein anderes Unternehmen gegen angemessenes Entgelt mit einer solchen Ware oder gewerblichen Leistung zu beliefern, insbesondere ihm Zugang zu Daten, zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, und die Belieferung oder die Gewährung des Zugangs objektiv notwendig ist, um auf einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig zu sein und die Weigerung den wirksamen Wettbewerb auf diesem Markt auszuschalten droht, es sei denn, die Weigerung ist sachlich gerechtfertigt;“.	
4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:	4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
„§ 19a	„§ 19a
Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb	Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb
(1) Das Bundeskartellamt kann durch Verfügung feststellen, dass einem Unternehmen, das in erheblichem Umfang auf Märkten im Sinne des § 18 Absatz 3a tätig ist, eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt. Bei der Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung eines Unternehmens für den Wettbewerb sind insbesondere zu berücksichtigen:	(1) Das Bundeskartellamt kann durch Verfügung feststellen, dass einem Unternehmen, das in erheblichem Umfang auf Märkten im Sinne des § 18 Absatz 3a tätig ist, eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt. Bei der Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung eines Unternehmens für den Wettbewerb sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. seine marktbeherrschende Stellung auf einem oder mehreren Märkten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. seine Finanzkraft oder sein Zugang zu sonstigen Ressourcen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. seine vertikale Integration und seine Tätigkeit auf in sonstiger Weise miteinander verbundenen Märkten,	3. u n v e r ä n d e r t
4. sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Bedeutung seiner Tätigkeit für den Zugang Dritter zu Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie sein damit verbundener Einfluss auf die Geschäftstätigkeit Dritter.	5. u n v e r ä n d e r t
	Die Verfügung nach Satz 1 ist auf fünf Jahre nach Eintritt der Bestandskraft zu befristen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das Bundeskartellamt kann im Falle einer Feststellung nach Absatz 1 dem Unternehmen untersagen,	(2) Das Bundeskartellamt kann im Falle einer Feststellung nach Absatz 1 dem Unternehmen untersagen,
1. beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten die eigenen Angebote gegenüber denen von Wettbewerbern bevorzugt zu behandeln;	1. beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten die eigenen Angebote gegenüber denen von Wettbewerbern bevorzugt zu behandeln, insbesondere
	a) die eigenen Angebote bei der Darstellung zu bevorzugen;
	b) ausschließlich eigene Angebote auf Geräten vorzuinstallieren oder in anderer Weise in Angebote des Unternehmens zu integrieren;
	2. Maßnahmen zu ergreifen, die andere Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit auf Beschaffungs- oder Absatzmärkten behindern, wenn die Tätigkeit des Unternehmens für den Zugang zu diesen Märkten Bedeutung hat, insbesondere
	a) Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer ausschließlichen Vorinstallation oder Integration von Angeboten des Unternehmens führen;
	b) andere Unternehmen daran zu hindern oder es ihnen zu erschweren, ihre eigenen Angebote zu bewerben oder Abnehmer auch über andere als die von dem Unternehmen bereitgestellten oder vermittelten Zugänge zu erreichen;
2. Wettbewerber auf einem Markt, auf dem das <i>betreffende</i> Unternehmen seine Stellung auch ohne marktbeherrschend zu sein schnell ausbauen kann, unmittelbar oder mittelbar <i>unbillig</i> zu behindern, <i>sofern die Behinderung geeignet wäre, den wirksamen Wettbewerb erheblich zu beeinträchtigen;</i>	3. Wettbewerber auf einem Markt, auf dem das Unternehmen seine Stellung, auch ohne marktbeherrschend zu sein, schnell ausbauen kann, unmittelbar oder mittelbar zu behindern, insbesondere
	a) die Nutzung eines Angebots des Unternehmens mit einer dafür nicht erforderlichen automatischen Nutzung eines weiteren Angebots des Unternehmens zu verbinden, ohne dem Nutzer des Angebots ausreichende Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Umstands und der Art und Weise der Nutzung des anderen Angebots einzuräumen;

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) die Nutzung eines Angebots des Unternehmens von der Nutzung eines anderen Angebots des Unternehmens abhängig zu machen;
3. durch die <i>Nutzung</i> wettbewerbsrelevanter Daten, die <i>es von der Marktgegenseite auf einem beherrschten Markt</i> gesammelt hat, <i>auch in Kombination mit weiteren wettbewerbsrelevanten Daten aus anderen Quellen, auf einem anderen Markt</i> Marktzutritts-schranken zu errichten oder zu erhöhen oder andere Unternehmen in sonstiger Weise zu behindern oder Geschäftsbedingungen zu fordern, die eine solche <i>Nutzung</i> zulassen;	4. durch die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten, die das Unternehmen gesammelt hat, Marktzutritts-schranken zu errichten oder spürbar zu erhöhen, oder andere Unternehmen in sonstiger Weise zu behindern, oder Geschäftsbedingungen zu fordern, die eine solche Verarbeitung zulassen, insbesondere
	a) die Nutzung von Diensten davon abhängig zu machen, dass Nutzer der Verarbeitung von Daten aus anderen Diensten des Unternehmens oder eines Drittanbieters zustimmen, ohne den Nutzern eine ausreichende Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Umstands, des Zwecks und der Art und Weise der Verarbeitung einzuräumen;
	b) von anderen Unternehmen erhaltene wettbewerbsrelevante Daten zu anderen als für die Erbringung der eigenen Dienste gegenüber diesen Unternehmen erforderlichen Zwecken zu verarbeiten, ohne diesen Unternehmen eine ausreichende Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Umstands, des Zwecks und der Art und Weise der Verarbeitung einzuräumen;
4. die Interoperabilität von Produkten oder Leistungen oder die Portabilität von Daten zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern;	5. die Interoperabilität von Produkten oder Leistungen oder die Portabilität von Daten zu verweigern oder zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern;
5. andere Unternehmen unzureichend über den Umfang, die Qualität oder den Erfolg der erbrachten oder beauftragten Leistung zu informieren oder ihnen in anderer Weise eine Beurteilung des Wertes dieser Leistung zu erschweren.	6. andere Unternehmen unzureichend über den Umfang, die Qualität oder den Erfolg der erbrachten oder beauftragten Leistung zu informieren oder ihnen in anderer Weise eine Beurteilung des Wertes dieser Leistung zu erschweren;
	7. für die Behandlung von Angeboten eines anderen Unternehmens Vorteile zu for-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	dern, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung stehen, insbesondere
	a) für deren Darstellung die Übertragung von Daten oder Rechten zu fordern, die dafür nicht zwingend erforderlich sind;
	b) die Qualität der Darstellung dieser Angebote von der Übertragung von Daten oder Rechten abhängig zu machen, die hierzu in keinem angemessenen Verhältnis stehen.
Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 3 bis 5 nicht, soweit die jeweilige Verhaltensweise sachlich gerechtfertigt ist. Die Darlegungs- und Beweislast obliegt insoweit dem <i>betreffenden</i> Unternehmen. § 32 Absatz 2 und 3, § 32a und § 32b gelten entsprechend. Die Verfügung nach Absatz 2 kann mit der Feststellung nach Absatz 1 verbunden werden.	Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Verhaltensweise sachlich gerechtfertigt ist. Die Darlegungs- und Beweislast obliegt insoweit dem Unternehmen. § 32 Absatz 2 und 3, die §§ 32a und 32b gelten entsprechend. Die Verfügung nach Absatz 2 kann mit der Feststellung nach Absatz 1 verbunden werden.
(3) Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt. “	(3) Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.
	(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 über die Erfahrungen mit der Vorschrift.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:	5. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen andere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf dritte Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen und ein deutliches Ungleichgewicht zur Gegenmacht der anderen Unternehmen besteht (relative Marktmacht). § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt ferner auch für Unternehmen, die als Vermittler auf mehrseitigen Märkten tätig sind, soweit andere Unternehmen mit Blick auf den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten von ih-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
rer Vermittlungsleistung in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Eine Abhängigkeit nach Absatz 1 kann sich auch daraus ergeben, dass ein Unternehmen für die eigene Tätigkeit auf den Zugang zu Daten angewiesen ist, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden. Die Verweigerung des Zugangs zu solchen Daten kann <i>auch dann</i> eine unbillige Behinderung nach Absatz 1 darstellen, wenn ein Geschäftsverkehr für diese Daten bislang nicht eröffnet ist.“	„(1a) Eine Abhängigkeit nach Absatz 1 kann sich auch daraus ergeben, dass ein Unternehmen für die eigene Tätigkeit auf den Zugang zu Daten angewiesen ist, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden. Die Verweigerung des Zugangs zu solchen Daten gegen angemessenes Entgelt kann eine unbillige Behinderung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 darstellen. Dies gilt auch dann , wenn ein Geschäftsverkehr für diese Daten bislang nicht eröffnet ist.“
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(3a) Eine unbillige Behinderung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Unternehmen mit überlegener Marktmacht auf einem Markt im Sinne des § 18 Absatz 3a die eigenständige Erzielung von Netzwerkeffekten durch Wettbewerber behindert und hierdurch die ernstliche Gefahr begründet, dass der Leistungswettbewerb in nicht unerheblichem Maße eingeschränkt wird.“	
6. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„(1) Die Kartellbehörde kann von Amts wegen einstweilige Maßnahmen anordnen, wenn eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 32 Absatz 1 überwiegend wahrscheinlich erscheint und die einstweilige Maßnahme zum Schutz des Wettbewerbs oder aufgrund einer unmittelbar drohenden, schwerwiegenden Beeinträchtigung eines anderen Unternehmens geboten ist. Dies gilt nicht, sofern das betroffene Unternehmen Tatsachen glaubhaft macht, nach denen die Anordnung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.“	
7. § 32c wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:	
„(2) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Kartellbehörde auch mitteilen, dass sie im Rahmen ihres Aufgreifermessens von der Einleitung eines Verfahrens absieht.	
(3) Das Bundeskartellamt kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines nach Absatz 1 und 2 bestehenden Ermessens festlegen.	
(4) Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen haben auf Antrag gegenüber dem Bundeskartellamt einen Anspruch auf eine Entscheidung nach Absatz 1, wenn im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung besteht. Das Bundeskartellamt soll innerhalb von sechs Monaten über einen Antrag nach Satz 1 entscheiden.“	
8. § 32e wird wie folgt geändert:	8. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verbarungen“ die Wörter „oder Verhaltensweisen“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 57, 59 und 61“ durch die Angabe „§§ 57, 59, 59a, 59b und 61“ ersetzt.	
c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Regelungen zum Betreten von Räumlichkeiten der Betroffenen zum Zweck der Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen gemäß § 59a sowie die Regelungen zu Durchsuchungen nach § 59b keine Anwendung finden.“	
9. Dem § 33a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	9. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„Es wird widerleglich vermutet, dass Rechtsgeschäfte über Waren oder Dienstleistungen mit kartellbeteiligten Unternehmen, die sachlich, zeitlich und räumlich in den Bereich eines Kartells fallen, von diesem Kartell erfasst waren.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10. Dem § 33c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„Für mittelbare Abnehmer gilt § 33a Absatz 2 Satz 4 in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 entsprechend.“	
11. In § 34a Absatz 1 wird die Angabe „§ 33 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 4“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 35 wird wie folgt geändert:	12. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „25 Millionen Euro“ durch die Angabe „30 Millionen Euro“ und die Angabe „5 Millionen“ durch die Angabe „10 Millionen“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „25 Millionen Euro“ durch die Wörter „50 Millionen Euro“ und die Wörter „5 Millionen Euro“ durch die Wörter „17,5 Millionen Euro“ ersetzt.“
b) In Absatz 1a Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „5 Millionen Euro“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.	b) Absatz 1a Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe a werden die Wörter „25 Millionen Euro“ durch die Wörter „50 Millionen Euro“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe b werden die Wörter „5 Millionen Euro“ durch die Wörter „17,5 Millionen Euro“ ersetzt.“
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird aufgehoben.	
bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.	
cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.	
13. § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	13. u n v e r ä n d e r t
„2. die Untersagungs Voraussetzungen ausschließlich auf Märkten vorliegen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf denen im letzten Kalenderjahr im Inland insgesamt weniger als 20 Millionen Euro umgesetzt wurden, es sei denn, es handelt sich um Märkte im Sinne des § 18 Absatz 2a oder einen Fall des § 35 Absatz 1a, oder“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
14. § 38 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	
„Verwendet ein Unternehmen für seine regelmäßige Rechnungslegung ausschließlich einen anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandard, so ist für die Ermittlung der Umsatzerlöse dieser Standard maßgeblich.“	
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „und deren Bestandteilen“ die Wörter „ist das Vierfache der Umsatzerlöse“ eingefügt und wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.	
15. § 39 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Elektronische Anmeldungen sind zulässig über:	
1. die vom Bundeskartellamt eingerichtete zentrale De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes,	
2. die vom Bundeskartellamt eingerichtete zentrale E-Mail-Adresse für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur,	
3. das besondere elektronische Behördenpostfach sowie	
4. eine hierfür bestimmte Internetplattform.“	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse, die entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht vor dem Vollzug angemeldet wurden, sind von den beteiligten Unternehmen unverzüglich beim Bundeskartellamt anzuzeigen. § 41 bleibt unberührt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
16. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 39a	
Aufforderung zur Anmeldung künftiger Zusammenschlüsse	
(1) Das Bundeskartellamt kann ein Unternehmen durch Verfügung verpflichten, jeden Zusammenschluss des Unternehmens mit anderen Unternehmen in einem oder mehreren bestimmten Wirtschaftszweigen anzumelden, wenn	
1. das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Millionen Euro erzielt hat,	
2. objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im Inland in den genannten Wirtschaftszweigen erheblich behindert werden könnte und	
3. das Unternehmen in den genannten Wirtschaftszweigen einen Anteil von mindestens 15 Prozent am Angebot oder an der Nachfrage von Waren oder Dienstleistungen in Deutschland hat.	
(2) Die Anmeldepflicht nach Absatz 1 gilt nur für Zusammenschlüsse bei denen	
1. das zu erwerbende Unternehmen im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mehr als 2 Millionen Euro erzielt hat und	
2. mehr als zwei Drittel seiner Umsatzerlöse im Inland erzielt hat.	
(3) Eine Verfügung nach Absatz 1 setzt voraus, dass das Bundeskartellamt auf einem der betroffenen Wirtschaftszweige zuvor eine Untersuchung nach § 32e durchgeführt hat.	
(4) Die Anmeldepflicht nach Absatz 1 gilt für drei Jahre ab Zustellung der Entscheidung. In der Verfügung sind die relevanten Wirtschaftszweige anzugeben.“	
17. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 werden die Wörter „vier Monaten“ durch die Wörter „fünf Monaten“ ersetzt.	
b) In Satz 7 werden die Wörter „nach Satz 2“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
18. § 42 wird wie folgt geändert:	18. entfällt
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wird oder der“ durch die Wörter „wird und der“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass	
1. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 60, 68 Satz 1 oder ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 67 Absatz 3 Satz 3 vom Beschwerdegericht als unbegründet abgelehnt worden ist oder	
2. die Beschwerde nach § 73 Absatz 1 als unbegründet zurückgewiesen worden ist.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt	
1. in Fällen des Absatzes 1a Nummer 1 mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Beschwerdegerichts und	
2. in Fällen des Absatzes 1a Nummer 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung unanfechtbar wird.“	
19. § 44 wird wie folgt geändert:	18. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	aa) u n v e r ä n d e r t
„Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland beurteilt, die Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften anhand abgeschlossener Verfahren würdigt, sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. Das	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gutachten soll bis zum 30. Juni des Jahres abgeschlossen sein, in dem das Gutachten zu erstellen ist.“	
bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „oder andere Stellungnahmen“ eingefügt.	bb) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 75 Absatz 5 bleibt unberührt.“
b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„Die Bundesregierung legt Gutachten nach Absatz 1 den gesetzgebenden Körperschaften unverzüglich vor. Die Bundesregierung nimmt zu den Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 in angemessener Frist Stellung, zu sonstigen Gutachten nach Absatz 1 kann sie Stellung nehmen, wenn und soweit sie dies für angezeigt hält. Die jeweiligen fachlich zuständigen Bundesministerien und die Monopolkommission tauschen sich auf Verlangen zu den Inhalten der Gutachten aus.“	
20. § 46 wird wie folgt geändert:	19. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) Nach Absatz 2a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Dies gilt auch für die Erstellung der Gutachten nach § 78 des Eisenbahnregulierungsgesetzes, § 62 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 44 des Postgesetzes sowie nach § 121 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes.“	
b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:	
„(2b) Im Rahmen der Akteneinsicht kann die Monopolkommission bei der Kartellbehörde in elektronischer Form vorliegende Daten, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten, selbstständig auswerten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erstellung der Gutachten nach § 78 des Eisenbahnregulierungsgesetzes, § 62 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 44 des Postgesetzes sowie nach § 121 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „und Daten“ eingefügt und wird nach der Angabe „Absatz 2a“ die Angabe „oder 2b“ eingefügt.	
d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ gestrichen.	
21. § 47d Absatz 1 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§§ 59, 59a und 59b“ ersetzt.	
b) In Satz 7 werden die Wörter „§§ 50c, 54, 56, 57, 61 bis 68, 70, 71, 72, 74 bis 77, 82a, 83, 85, 91 und 92“ durch die Wörter „§§ 50f, 54, 56 bis 58, 61 Absatz 1 und 2, die §§ 63, 64, 66, 67, 70, 73 bis 80, 82a, 83, 85, 91 und 92“ ersetzt.	
22. § 47k wird wie folgt geändert:	21. § 47k wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sorte“ die Wörter „sowie einmal pro Woche die dazu an der Tankstelle im Laufe jeder Viertelstunde abgegebenen Mengen“ eingefügt.</i>	a) entfällt
b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:	a) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Hierzu oder auf Anfrage einer Kartellbehörde leitet sie alle von dieser für deren Aufgaben nach diesem Gesetz benötigten oder angeforderten Informationen und Daten unverzüglich an diese weiter. Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe stellt die von ihr nach Absatz 2 erhobenen Daten ferner den folgenden Behörden und Stellen zur Verfügung:	„Hierzu oder auf Anfrage einer Kartellbehörde leitet sie alle von dieser für deren Aufgaben nach diesem Gesetz benötigten oder angeforderten Informationen und Daten unverzüglich an diese weiter. Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe stellt die von ihr nach Absatz 2 erhobenen Daten ferner den folgenden Behörden und Stellen zur Verfügung:
1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für statistische Zwecke und zu Evaluierungszwecken sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Monopolkommission für deren Aufgaben nach diesem Gesetz.	2. u n v e r ä n d e r t
Standortinformationen, aggregierte oder ältere Daten kann die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe auch an weitere Behörden und Stellen der unmittelbaren Bundes- und Landesverwaltung für deren gesetzliche Aufgaben weitergeben, <i>Mengendaten allerdings immer nur stark aggregiert.</i> “	Standortinformationen, aggregierte oder ältere Daten kann die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe auch an weitere Behörden und Stellen der unmittelbaren Bundes- und Landesverwaltung für deren gesetzliche Aufgaben weitergeben.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§§ 59, 59a und 59b“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 8 Nummer 1 wird das Wort „Preisdaten“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.	d) e n t f ä l l t
23. Teil 2 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) Kapitel 1 wird durch die folgenden Kapitel 1 und 2 ersetzt:	
„Kapitel 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 48	
Zuständigkeit	
(1) Kartellbehörden sind das Bundeskartellamt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden.	
(2) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Kartellbehörde zu, so nimmt das Bundeskartellamt die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel über das Gebiet eines Landes hinausreicht. In allen übrigen Fällen nimmt diese Aufgaben und Befugnisse die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde wahr.	
(3) Das Bundeskartellamt führt ein Monitoring durch über den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise, sowie den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen. Das Bundeskartellamt wird die beim Monitoring gewonnenen Daten der Bundesnetzagentur unverzüglich zur Verfügung stellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 49	
Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde	
(1) Leitet das Bundeskartellamt ein Verfahren ein oder führt es Ermittlungen durch, so benachrichtigt es gleichzeitig die oberste Landesbehörde, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben. Leitet eine oberste Landesbehörde ein Verfahren ein oder führt sie Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie gleichzeitig das Bundeskartellamt.	
(2) Die oberste Landesbehörde hat eine Sache an das Bundeskartellamt abzugeben, wenn nach § 48 Absatz 2 Satz 1 oder nach § 50 Absatz 1 die Zuständigkeit des Bundeskartellamts begründet ist. Das Bundeskartellamt hat eine Sache an die oberste Landesbehörde abzugeben, wenn nach § 48 Absatz 2 Satz 2 die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde begründet ist.	
(3) Auf Antrag des Bundeskartellamts kann die oberste Landesbehörde eine Sache, für die nach § 48 Absatz 2 Satz 2 ihre Zuständigkeit begründet ist, an das Bundeskartellamt abgeben, wenn dies aufgrund der Umstände der Sache angezeigt ist. Mit der Abgabe wird das Bundeskartellamt zuständige Kartellbehörde.	
(4) Auf Antrag der obersten Landesbehörde kann das Bundeskartellamt eine Sache, für die nach § 48 Absatz 2 Satz 1 seine Zuständigkeit begründet ist, an die oberste Landesbehörde abgeben, wenn dies aufgrund der Umstände der Sache angezeigt ist. Mit der Abgabe wird die oberste Landesbehörde zuständige Kartellbehörde. Vor der Abgabe benachrichtigt das Bundeskartellamt die übrigen betroffenen obersten Landesbehörden. Die Abgabe erfolgt nicht, sofern ihr eine betroffene oberste Landesbehörde innerhalb einer vom Bundeskartellamt zu setzenden Frist widerspricht.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 50	
Vollzug des europäischen Rechts	
(1) Abweichend von § 48 Absatz 2 ist das Bundeskartellamt für die Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.	
(2) Zuständige Wettbewerbsbehörde für die Mitwirkung an Verfahren der Europäischen Kommission oder der Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist das Bundeskartellamt. Es gelten die bei der Anwendung dieses Gesetzes maßgeblichen Verfahrensvorschriften.	
(3) Die Bediensteten der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und andere von dieser Wettbewerbsbehörde ermächtigte oder benannte Begleitpersonen sind befugt, an Durchsuchungen und Vernehmungen mitzuwirken, die das Bundeskartellamt im Namen und für Rechnung dieser Wettbewerbsbehörde nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durchführt.	
(4) In anderen als in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Fällen nimmt das Bundeskartellamt die Aufgaben wahr, die den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Artikeln 104 und 105 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie in Verordnungen nach Artikel 103 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auch in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 352 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, übertragen sind. Im Beratenden Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 wird die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
für Wirtschaft und Energie oder das Bundeskartellamt vertreten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
Kapitel 2	
Behördenzusammenarbeit	
§ 50a	
Ermittlungen im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
(1) Das Bundeskartellamt darf im Namen und für Rechnung der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Durchsuchungen und sonstige Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung durchführen, um festzustellen, ob Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Rahmen von Verfahren zur Durchsetzung von Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union die ihnen bei Ermittlungsmaßnahmen obliegenden Pflichten verletzt oder Entscheidungen der ersuchenden Behörde nicht befolgt haben. Das Bundeskartellamt kann von der ersuchenden Behörde die Erstattung aller im Zusammenhang mit diesen Ermittlungsmaßnahmen entstandenen vertretbaren Kosten, einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten, verlangen, sofern nicht im Rahmen der Gegenseitigkeit auf eine Erstattung verzichtet wurde.	
(2) Das Bundeskartellamt kann die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ersuchen, Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen. Alle im Zusammenhang mit diesen Ermittlungsmaßnahmen entstandenen vertretbaren zusätzlichen Kosten, einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten, werden auf Antrag der ersuchten Behörde vom Bundeskartellamt erstattet, sofern nicht im Rahmen der Gegenseitigkeit auf eine Erstattung verzichtet wurde.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die erhobenen Informationen werden in entsprechender Anwendung des § 50d ausgetauscht und verwendet.	
§ 50b	
Zustellung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
(1) Auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union stellt das Bundeskartellamt in deren Namen einem im Inland ansässigen Unternehmen oder einer im Inland ansässigen Unternehmensvereinigung folgende Unterlagen zu:	
1. jede Art vorläufiger Beschwerdepunkte zu mutmaßlichen Verstößen gegen Artikel 101 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union;	
2. Entscheidungen, die Artikel 101 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung bringen;	
3. sonstige Verfahrensakte, die in Verfahren zur Durchsetzung der Artikel 101 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden und nach den Vorschriften des nationalen Rechts zuzustellen sind sowie	
4. sonstige Unterlagen, die mit der Anwendung der Artikel 101 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich der Vollstreckung von verhängten Geldbußen oder Zwangsgeldern, in Zusammenhang stehen.	
(2) Das Ersuchen um Zustellung von Unterlagen nach Absatz 1 an einen Empfänger, der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist, erfolgt durch Übermittlung eines einheitlichen Titels in deutscher Sprache, dem die zuzustellende Unterlage beizufügen ist. Der einheitliche Titel enthält:	
1. den Namen und die Anschrift sowie gegebenenfalls weitere Informationen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
durch die der Empfänger identifiziert werden kann,	
2. eine Zusammenfassung der relevanten Fakten und Umstände,	
3. eine Zusammenfassung des Inhalts der zuzustellenden Unterlage,	
4. Name, Anschrift und sonstige Kontaktinformationen der ersuchten Behörde und	
5. die Zeitspanne, innerhalb derer die Zustellung erfolgen sollte, beispielsweise gesetzliche Fristen oder Verjährungsfristen.	
(3) Das Bundeskartellamt kann die Zustellung verweigern, wenn das Ersuchen den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entspricht oder die Durchführung der Zustellung der öffentlichen Ordnung offensichtlich widersprechen würde. Will das Bundeskartellamt die Zustellung verweigern oder werden weitere Informationen benötigt, informiert es die ersuchende Behörde hierüber. Anderenfalls stellt es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu.	
(4) Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes sowie § 178 Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung sind auf die Zustellung an Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen entsprechend anzuwenden.	
(5) Das Bundeskartellamt ist befugt, die Zustellung seiner Entscheidungen und sonstiger Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 durch die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates in seinem Namen zu bewirken. Das Ersuchen um Zustellung ist in Form eines einheitlichen Titels entsprechend Absatz 2 nebst einer Übersetzung dieses einheitlichen Titels in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaates unter Beifügung der zuzustellenden Unterlage an die dort zuständige Wettbewerbsbehörde zu richten. Eine Übersetzung der zuzustellenden Unterlage in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde ist	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nur dann erforderlich, wenn das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaates dies vorschreibt. Zum Nachweis der Zustellung genügt das Zeugnis der ersuchten Behörde.	
(6) Auf Verlangen der ersuchten Behörde erstattet das Bundeskartellamt die der ersuchten Behörde infolge der Zustellung entstandenen Kosten, insbesondere für benötigte Übersetzungen oder Personal- und Verwaltungsaufwand, soweit diese Kosten vertretbar sind. Das Bundeskartellamt kann ein entsprechendes Verlangen an eine ersuchende Behörde stellen, wenn dem Bundeskartellamt bei der Zustellung für die ersuchende Behörde solche Kosten entstanden sind.	
(7) Über Streitigkeiten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer durch das Bundeskartellamt erstellten und im Hoheitsgebiet einer anderen Wettbewerbsbehörde zuzustellenden Unterlage sowie über Streitigkeiten in Bezug auf die Wirksamkeit einer Zustellung, die das Bundeskartellamt im Namen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates übernimmt, entscheidet das nach diesem Gesetz zuständige Gericht. Es gilt deutsches Recht.	
§ 50c	
Vollstreckung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
(1) Auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vollstreckt das Bundeskartellamt Entscheidungen, durch die in Verfahren zur Anwendung von Artikel 101 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Geldbußen oder Zwangsgelder festgesetzt werden, sofern die zu vollstreckende Entscheidung bestandskräftig ist und die ersuchende Behörde aufgrund hinreichender Bemühungen, die Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zu vollstrecken, mit Sicherheit feststellen konnte, dass das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung dort über keine zur	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Einziehung der Geldbuße bzw. des Zwangsgeldes ausreichenden Vermögenswerte verfügt.	
(2) Auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union kann das Bundeskartellamt auch in anderen, von Absatz 1 nicht erfassten Fällen bestandskräftige Entscheidungen, durch die in Verfahren zur Anwendung von Artikel 101 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Geldbußen oder Zwangsgelder festgesetzt werden, vollstrecken. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen oder die Vereinigung von Unternehmen, gegen die die Entscheidung vollstreckbar ist, über keine Niederlassung im Mitgliedstaat der ersuchenden Wettbewerbsbehörde verfügt.	
(3) Für das Ersuchen nach Absatz 1 oder Absatz 2 gilt § 50b Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Unterlage, aus der die Vollstreckung begehrt wird, an die Stelle der zuzustellenden Unterlage tritt. Der einheitliche Titel umfasst neben den in § 50b Absatz 2 Satz 2 genannten Inhalten:	
1. Informationen über die Entscheidung, die die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde erlaubt, sofern diese nicht bereits im Rahmen des § 50b Absatz 2 Nummer 3 vorgelegt wurden,	
2. den Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung bestandskräftig wurde,	
3. die Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgeldes, sowie	
4. im Fall des Absatzes 1 Nachweise, dass die ersuchende Behörde ausreichende Anstrengungen unternommen hat, die Forderung in ihrem Hoheitsgebiet zu vollstrecken.	
Die Vollstreckung erfolgt auf Grundlage des einheitlichen Titels, der zur Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat ermächtigt, ohne dass es eines Anerkennungsaktes bedarf.	
(4) Das Bundeskartellamt kann die Vollstreckung im Fall des Absatzes 1 nur verweigern, wenn das Ersuchen den Anforderungen nach Absatz 3 nicht entspricht oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Durchführung der Vollstreckung der öffentlichen Ordnung offensichtlich widersprechen würde. Will das Bundeskartellamt die Vollstreckung verweigern oder benötigt es weitere Informationen, informiert es die ersuchende Behörde hierüber. Anderenfalls leitet es unverzüglich die Vollstreckung ein.	
(5) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, richtet sich die Vollstreckung von Bußgeldern nach §§ 89 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Zwangsgeldern nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Geldbußen oder Zwangsgelder, die in einer anderen Währung verhängt wurden, werden vom Bundeskartellamt nach dem im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung maßgeblichen Kurswert in Euro umgerechnet. Der Erlös aus der Vollstreckung fließt der Bundeskasse zu.	
(6) Das Bundeskartellamt macht die im Zusammenhang mit der Vollstreckung nach dieser Vorschrift entstandenen Kosten gemeinsam mit dem Buß- oder Zwangsgeld bei dem Unternehmen bzw. der Unternehmensvereinigung geltend, gegen das oder gegen die die Entscheidung vollstreckbar ist. Reicht der Vollstreckungserlös nicht aus, um die im Zusammenhang mit der Vollstreckung entstandenen Kosten zu decken, so kann das Bundeskartellamt von der ersuchenden Behörde verlangen, die nach Abzug des Vollstreckungserlöses verbleibenden Kosten zu tragen.	
(7) Das Bundeskartellamt ist befugt, die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um die Vollstreckung von Entscheidungen, durch die in Verfahren zur Anwendung von Artikel 101 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Geldbußen oder Zwangsgelder festgesetzt werden, zu ersuchen. § 50b Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für den Inhalt des einheitlichen Titels gilt darüber hinaus Absatz 3 Satz 2. Gelingt es der ersuchten Behörde nicht, die ihr im Zusammenhang mit der Vollstreckung entstandenen Kosten, einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten, aus den beigetriebenen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Buß- oder Zwangsgeldern zu decken, so werden diese Kosten auf Antrag der ersuchten Behörde vom Bundeskartellamt erstattet.	
(8) Über Streitigkeiten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer durch das Bundeskartellamt erlassenen und im Hoheitsgebiet einer anderen Wettbewerbsbehörde zu vollstreckenden Entscheidung sowie über die Rechtmäßigkeit des einheitlichen Titels, der zur Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat berechtigt, entscheidet das nach diesem Gesetz zuständige Gericht. Es gilt deutsches Recht. Gleiches gilt für Streitigkeiten in Bezug auf die Durchführung einer Vollstreckung, die das Bundeskartellamt für die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates vornimmt.	
§ 50d	
Informationsaustausch im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
(1) Das Bundeskartellamt ist nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt, der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck der Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und vorbehaltlich Absatz 2	
1. tatsächliche und rechtliche Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen und entsprechende Dokumente und Daten zu übermitteln sowie	
2. diese Wettbewerbsbehörden um die Übermittlung von Informationen nach Nummer 1 zu ersuchen, diese zu empfangen und als Beweismittel zu verwenden.	
(2) Kronzeugenerklärungen dürfen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nur übermittelt werden, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. der Steller eines Antrags auf Kronzeugenbehandlung der Übermittlung seiner Kronzeugenerklärung an die andere Wettbewerbsbehörde zustimmt oder	
2. bei der anderen Wettbewerbsbehörde von demselben Antragsteller ein Antrag auf Kronzeugenbehandlung eingegangen ist und dieser sich auf ein und dieselbe Zuwiderhandlung bezieht, sofern es dem Antragsteller zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kronzeugenerklärung weitergeleitet wird, nicht freisteht, die der anderen Wettbewerbsbehörde vorgelegten Informationen zurückzuziehen.	
(3) Das Bundeskartellamt darf die empfangenen Informationen nur zum Zweck der Anwendung von Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwenden, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden. Werden Vorschriften dieses Gesetzes jedoch nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angewandt, so können nach Absatz 1 ausgetauschte Informationen auch für die Anwendung dieses Gesetzes verwendet werden.	
(4) Informationen, die das Bundeskartellamt nach Absatz 1 erhalten hat, können zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen nur als Beweismittel verwendet werden, wenn das Recht der übermittelnden Behörde ähnlich geartete Sanktionen in Bezug auf Verstöße gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorsieht. Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, ist eine Verwendung als Beweismittel auch dann möglich, wenn die Informationen in einer Weise erhoben worden sind, die hinsichtlich der Wahrung der Verteidigungsrechte natürlicher Personen das gleiche Schutzniveau wie nach dem für das Bundeskartellamt geltenden Recht gewährleistet. Das Beweisverwertungsverbot nach Satz 1 steht einer Verwendung der Beweise gegen juristische Personen oder Personenvereini-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gungen nicht entgegen. Die Beachtung verfassungsrechtlich begründeter Verwertungsverbote bleibt unberührt.	
§ 50e	
Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden	
(1) Das Bundeskartellamt hat die in § 50d Absatz 1 genannten Befugnisse auch in anderen Fällen, in denen es zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften mit der Europäischen Kommission oder den Wettbewerbsbehörden anderer Staaten zusammenarbeitet.	
(2) Das Bundeskartellamt darf Informationen nach § 50d Absatz 1 nur unter dem Vorbehalt übermitteln, dass die empfangende Wettbewerbsbehörde	
1. die Informationen nur zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie das Bundeskartellamt erhoben hat, und	
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an Dritte übermittelt, wenn das Bundeskartellamt der Übermittlung zustimmt; das gilt auch für die Offenlegung von vertraulichen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.	
Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aus Verfahren der Zusammenschlusskontrolle dürfen durch das Bundeskartellamt nur mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.	
(3) Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 50f	
Zusammenarbeit mit anderen Behörden	
(1) Die Kartellbehörden, Regulierungsbehörden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Landesbeauftragten für Datenschutz sowie die zuständigen Behörden im Sinne des § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.	
(2) Die Kartellbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und den Landesmedienanstalten sowie der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich zusammen. Die Kartellbehörden tauschen mit den Landesmedienanstalten und der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich gegenseitig Erkenntnisse aus, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist; mit den übrigen in Satz 1 genannten Behörden können sie entsprechend auf Anfrage Erkenntnisse austauschen. Dies gilt nicht	
1. für vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie	
2. für Informationen, die nach § 50d dieses Gesetzes oder nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt worden sind.	
Die Sätze 2 und 3 Nummer 1 lassen die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie des Gesetzes über den Wertpapierhandel über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Das Bundeskartellamt kann Angaben der an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, die ihm nach § 39 Absatz 3 gemacht worden sind, an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Zwecke erforderlich ist. Bei Zusammenschlüssen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in ihrer jeweils geltenden Fassung steht dem Bundeskartellamt die Befugnis nach Satz 1 nur hinsichtlich solcher Angaben zu, welche von der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung veröffentlicht worden sind.“	
b) Das bisherige Kapitel 2 wird Kapitel 3.	
24. § 53 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	23. u n v e r ä n d e r t
„3. Angaben zu den Unternehmen, gegen die Geldbußen festgesetzt oder Geldbußen im Rahmen eines Kronzeugenprogramms vollständig erlassen wurden,“.	
25. Teil 3 Kapitel 1 wird wie folgt gefasst:	24. Teil 3 Kapitel 1 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 1	„Kapitel 1
Verwaltungssachen	Verwaltungssachen
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Verfahren vor den Kartellbehörden	u n v e r ä n d e r t
§ 54	
Einleitung des Verfahrens, Beteiligte, Beteiligungsfähigkeit	
(1) Die Kartellbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. Die Kartellbehörde kann auf entsprechendes Ersuchen zum Schutz eines Beschwerdeführers ein Verfahren von Amts wegen einleiten. Soweit sich nicht aus	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes Abweichungen ergeben, sind für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.	
(2) An dem Verfahren vor der Kartellbehörde ist oder sind beteiligt:	
1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat;	
2. Kartelle, Unternehmen, Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet;	
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beige- laden hat; Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden;	
4. in den Fällen des § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 auch der Veräußerer.	
(3) An Verfahren vor obersten Landesbehörden ist auch das Bundeskartellamt beteiligt.	
(4) Fähig, am Verfahren vor der Kartellbehörde beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.	
§ 55	
Vorabentscheidung über Zuständigkeit	
(1) Macht ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde geltend, so kann die Kartellbehörde über die Zuständigkeit vorab entscheiden. Die Verfügung kann selbstständig mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.	
(2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde nicht geltend gemacht, so kann eine Beschwerde	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nicht darauf gestützt werden, dass die Kartellbehörde ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.	
§ 56	
Anhörung, Akteneinsicht, mündliche Verhandlung	
(1) Die Kartellbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Form der Anhörung entscheidet die Kartellbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kartellbehörde kann die Anhörung auch mündlich durchführen, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern.	
(2) Vertretern der von dem Verfahren betroffenen Wirtschaftskreise kann die Kartellbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.	
(3) Die Beteiligten können bei der Kartellbehörde die das Verfahren betreffenden Akten einsehen, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Einsicht erfolgt durch Übersendung von Kopien aus der Verfahrensakte, durch Ausdruck der betreffenden Teile der Verfahrensakte oder durch Übersendung entsprechender elektronischer Dokumente an den Beteiligten auf seine Kosten.	
(4) Die Behörde hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zur Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nicht gewährt.	
(5) Die Kartellbehörde kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Absatz 4 gilt entsprechend. Soweit die Akteneinsicht oder die Auskunft der Erhebung eines Schadensersatzanspruchs wegen eines Verstoßes nach	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 33 Absatz 1 oder der Vorbereitung dieser Erhebung dienen soll, ist sie auf Einsicht in Entscheidungen nach den §§ 32 bis 32d sowie 60 begrenzt.	
(6) Die Kartellbehörde kann von den Beteiligten sowie von Dritten verlangen, mit der Übersendung von Anmeldungen, Stellungnahmen, Unterlagen oder sonstigen Auskünften oder im Anschluss an die Übersendung auf die in Absatz 4 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies trotz entsprechenden Verlangens nicht, darf die Kartellbehörde von der Zustimmung zur Offenlegung im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht ausgehen.	
(7) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Kartellbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere des Wohls des Bundes oder eines Landes, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt. In den Fällen des § 42 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Monopolkommission in den Fällen des § 42 das Recht, gehört zu werden und die Stellungnahme, die sie nach § 42 Absatz 5 erstellt hat, zu erläutern.	
(8) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.	
§ 57	
Ermittlungen, Beweiserhebung	
(1) Die Kartellbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.	
(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Absatz 1, die §§ 376, 377, 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.	
(3) Über die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Kartellbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.	
(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.	
(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.	
(6) Die Kartellbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.	
§ 58	
Beschlagnahme	
(1) Die Bediensteten der Kartellbehörde können Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu machen.	
(2) Die Kartellbehörde soll binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Fall seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.	
(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.	
§ 59	
Auskunftsverlangen	
(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde bis zum Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die Erteilung von Auskünften sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen oder herauszugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Informationen und Unterlagen, die dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung zugänglich sind. Dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Einschätzung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen oder der Marktlage dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befinden. Die Kartellbehörde kann vorgeben, in welcher Form die Auskünfte zu erteilen sind; insbesondere kann sie vorgeben, dass eine Internetplattform zur Eingabe der Informationen verwendet werden muss. Vertreter des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung können von der Kartellbehörde zu einer Befragung bestellt werden. Gegenüber juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die keine Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sind, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.	
(2) Die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung sowie bei juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte im Namen des Unternehmens, der Unternehmensvereinigung oder der juristischen Person oder Personenvereinigung zu erteilen und die verlangten Unterlagen herauszugeben. Gegenüber der Kartellbehörde ist eine für die Erteilung der Auskünfte verantwortliche Leitungsperson zu benennen.	
(3) Das Auskunftsverlangen muss verhältnismäßig sein. Es darf den Adressaten nicht zum	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Geständnis einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwingen. Soweit natürliche Personen aufgrund von Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 und 2 zur Mitwirkung in Form der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Unterlagen verpflichtet sind, müssen sie, falls die Informationserlangung auf andere Weise wesentlich erschwert oder nicht zu erwarten ist, auch Tatsachen offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die die natürliche Person infolge ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit Zustimmung der betreffenden natürlichen Person gegen diese oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen verwendet werden.	
(4) Absatz 1 Satz 1 bis 6 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend für Auskunftsverlangen, die an natürliche Personen gerichtet werden. Insoweit ist § 55 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass die Auskunft nur die Gefahr der Verfolgung im kartellbehördlichen Bußgeldverfahren begründet und die Kartellbehörde der natürlichen Person im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eine Nichtverfolgungszusage erteilt hat.	
(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder die oberste Landesbehörde fordert die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt fordert sie durch Beschluss an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft ist zu bestimmen.	
§ 59a	
Prüfung von geschäftlichen Unterlagen	
(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde bis zum Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.	
(2) Die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung sowie bei juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.	
(3) Personen, die von der Kartellbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen betreten.	
(4) Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird durch die Absätze 2 und 3 eingeschränkt.	
(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder die oberste Landesbehörde ordnet die Prüfung durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt ordnet sie durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidenten an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.	
§ 59b	
Durchsuchungen	
(1) Zur Erfüllung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben kann die Kartellbehörde Geschäftsräume, Wohnungen, Grundstücke und Sachen durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich dort Unterlagen befinden, die die Kartellbehörde nach den §§ 59 und 59a einsehen, prüfen oder herausverlangen darf. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insofern eingeschränkt. § 104 Absatz 1 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.	
(2) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsrichters des Gerichts, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung sind die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzuge können die von der Kartellbehörde mit der Durchsuchung beauftragten	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen.	
(3) Die Bediensteten der Kartellbehörde sowie von dieser ermächtigte oder benannte Personen sind insbesondere befugt,	
1. sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorhanden oder gespeichert sind, zu prüfen und Zugang zu allen Informationen zu erlangen, die für den von der Durchsuchung Betroffenen zugänglich sind,	
2. betriebliche Räumlichkeiten, Bücher und Unterlagen jeder Art für die Dauer und in dem Ausmaß zu versiegeln, wie es für den Zweck der Durchsuchung erforderlich ist, und	
3. bei der Durchsuchung von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen von allen Vertretern oder Mitarbeitern des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Informationen, die den Zugang zu Beweismitteln ermöglichen könnten, sowie Erläuterungen zu Fakten oder Unterlagen, die mit dem Gegenstand und dem Zweck der Durchsuchung in Verbindung stehen könnten, zu verlangen und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen; das Verlangen muss unter ausdrücklichem Hinweis auf die Pflicht zur Mitwirkung erfolgen und ist in das Protokoll aufzunehmen.	
Soweit natürliche Personen nach Satz 1 Nummer 3 zur Mitwirkung in Form der Erteilung von Informationen verpflichtet sind, müssen sie, falls die Informationserlangung auf andere Weise wesentlich erschwert oder nicht zu erwarten ist, auch Tatsachen offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die die natürliche Person infolge ihrer Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 3 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit Zustimmung der betreffenden natürlichen Person gegen diese oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen verwendet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.	
(5) Die § 108 Absatz 1 und § 110 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Die Betroffenen haben die Durchsuchung zu dulden. Die Duldung kann im Fall der Durchsuchung von Geschäftsräumen sowie geschäftlich genutzten Grundstücken und Sachen gegenüber Unternehmen und Unternehmensvereinigungen mit einem Zwangsgeld entsprechend § 86a durchgesetzt werden.	
§ 60	
Einstweilige Anordnungen	
Die Kartellbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über	
1. eine Verfügung nach § 31b Absatz 3, § 40 Absatz 2, § 41 Absatz 3 oder einen Widerruf oder eine Änderung einer Freigabe nach § 40 Absatz 3a,	
2. eine Erlaubnis nach § 42 Absatz 1, ihren Widerruf oder ihre Änderung nach § 42 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3a,	
3. eine Verfügung nach § 26 Absatz 4, § 30 Absatz 3 oder § 34 Absatz 1	
einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen.	
§ 61	
Verfahrensabschluss, Begründung der Verfügung, Zustellung	
(1) Verfügungen der Kartellbehörde sind zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung sind auf Unternehmen und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Vereinigungen von Unternehmen sowie auf Auftraggeber im Sinne des § 98 entsprechend anzuwenden. Verfügungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergehen, stellt die Kartellbehörde der im Inland ansässigen Person zu, die das Unternehmen dem Bundeskartellamt als zustellungsbevollmächtigt benannt hat. Hat das Unternehmen keine zustellungsbevollmächtigte Person benannt und ist bei Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union keine Zustellung nach § 50b möglich oder verspricht diese keinen Erfolg, so stellt die Kartellbehörde die Verfügungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.	
(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.	
(3) Verfügungen der Kartellbehörde nach § 30 Absatz 3, § 31b Absatz 3, den §§ 32 bis 32b und 32d sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Entscheidungen nach § 32c Absatz 1 können von der Kartellbehörde veröffentlicht werden.	
§ 62	
Gebührenpflichtige Handlungen	
(1) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Als individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind gebührenpflichtig (gebührenpflichtige Handlungen):	
1. Anmeldungen nach § 31a Absatz 1 und § 39 Absatz 1; bei von der Europäischen Kommission an das Bundeskartellamt verwiesenen Zusammenschlüssen steht der Verweisantrag an die Europäische Kommission oder die Anmeldung bei der Europäischen Kommission der Anmeldung nach § 39 Absatz 1 gleich;	
2. Amtshandlungen aufgrund der §§ 19a, 26, 30 Absatz 3, des § 31b Absatz 1 und 3, der §§ 32 bis 32d, 34 – jeweils auch in Verbindung mit den §§ 50 bis 50f – und der §§ 36, 39, 40, 41, 42 und 60;	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Einstellungen des Entflechtungsverfahrens nach § 41 Absatz 3;	
4. Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde;	
5. Gewährung von Einsicht in kartellbehördliche Akten oder die Erteilung von Auskünften daraus nach § 56 Absatz 5 oder nach § 406e oder 475 der Strafprozessordnung.	
Daneben werden als Auslagen die Kosten der Veröffentlichungen, der öffentlichen Bekanntmachungen und von weiteren Ausfertigungen, Kopien und Auszügen sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben. Auf die Gebühr für die Freigabe oder Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 36 Absatz 1 sind die Gebühren für die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 39 Absatz 1 anzurechnen.	
(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen:	
1. 50 000 Euro in den Fällen der §§ 36, 39, 40, 41 Absatz 3 und 4 und des § 42;	
2. 25 000 Euro in den Fällen der §§ 19a, 31b Absatz 3, der §§ 32 und 32b Absatz 1 sowie des § 32c Absatz 1 und der §§ 32d, 34 und 41 Absatz 2 Satz 1 und 2;	
3. 5 000 Euro in den Fällen der Gewährung von Einsicht in kartellbehördliche Akten oder der Erteilung von Auskünften daraus nach § 56 Absatz 5 oder nach § 406e oder 475 der Strafprozessordnung;	
4. 5 000 Euro in den Fällen des § 26 Absatz 1 und 2, des § 30 Absatz 3, des § 31a Absatz 1 und des § 31b Absatz 1;	
5. 17,50 Euro für die Erteilung beglaubigter Abschriften nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie	
6. folgende Beträge:	
a) in den Fällen des § 40 Absatz 3a auch in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Satz 3	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und § 42 Absatz 2 Satz 2 den Betrag für die Freigabe, Befreiung oder Erlaubnis,	
b) 250 Euro für Verfügungen in Bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § 28 Absatz 1 bezeichneten Art,	
c) im Fall des § 26 Absatz 4 den Betrag für die Entscheidung nach § 26 Absatz 1,	
d) in den Fällen der §§ 32a und 60 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache.	
Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.	
(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder gleichartiger Anmeldungen desselben Gebührenschuldners können Pauschgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.	
(4) Gebühren dürfen nicht erhoben werden	
1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;	
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären;	
3. in den Fällen des § 42, wenn die vorangegangene Verfügung des Bundeskartellamts nach § 36 Absatz 1 oder § 41 Absatz 3 aufgehoben worden ist.	
Nummer 1 findet keine Anwendung, soweit Auskünfte aus einer kartellbehördlichen Akte nach § 56 Absatz 5 oder nach § 406e oder 475 der Strafprozessordnung erteilt werden.	
(5) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn die Anmeldung eines Zusammenschlusses zurückgenommen wird, bevor ein Hauptprüfverfahren eingeleitet wurde.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(6) Kostenschuldner ist	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1, wer eine Anmeldung oder einen Verweisungsantrag eingereicht hat;	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2, wer durch einen Antrag oder eine Anmeldung die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlasst hat, oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;	
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, wer nach § 39 Absatz 2 zur Anmeldung verpflichtet war;	
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4, wer die Herstellung der Abschriften veranlasst hat;	
5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5, wer die Gewährung von Einsicht in kartellbehördliche Akten oder die Erteilung von Auskünften daraus nach § 56 Absatz 5 oder nach § 406e oder 475 der Strafprozessordnung beantragt hat.	
Kostenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.	
(7) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren verjährt in vier Jahren nach der Gebührenfestsetzung. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen verjährt in vier Jahren nach ihrer Entstehung.	
(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Kostenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sowie die Erstattung von Auslagen nach Absatz 1 Satz 3 zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung erlassen.	
(9) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird das Nähere über die Erstattung der	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
durch das Verfahren vor der Kartellbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 71 bestimmt.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Gemeinsame Bestimmungen für Rechtsbehelfsverfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 63	
Beteiligte am Rechtsbehelfsverfahren, Beteiligtenfähigkeit	
(1) An dem Rechtsbehelfsverfahren sind beteiligt:	
1. der Rechtsbehelfsführer,	
2. die Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird,	
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beige- laden hat.	
(2) Richtet sich der Rechtsbehelf gegen eine Verfügung einer obersten Landesbehörde oder einen Beschluss des Beschwerdegerichts, der eine solche Verfügung betrifft, ist auch das Bundeskartellamt an dem Verfahren beteiligt.	
(3) Fähig, am Rechtsbehelfsverfahren be- teiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristi- schen Personen auch nichtrechtsfähige Personen- vereinigungen.	
§ 64	
Anwaltszwang	
Die Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten las- sen. Die Kartellbehörde kann sich durch ein Mit- glied der Behörde vertreten lassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 65	
Mündliche Verhandlung	
(1) Das Gericht entscheidet über die Beschwerde und über die Rechtsbeschwerde aufgrund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.	
(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen oder ordnungsgemäß vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.	
§ 66	
Aufschiebende Wirkung	
(1) Rechtsbehelfe haben aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung	
1. eine Verfügung nach § 26 Absatz 4, § 30 Absatz 3, § 31b Absatz 3, § 32 Absatz 2a Satz 1 oder § 34 Absatz 1 getroffen wird oder	
2. eine Erlaubnis nach § 42 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3a widerrufen oder geändert wird,	
oder soweit der angefochtene Beschluss des Beschwerdegerichts eine solche Verfügung betrifft.	
(2) Wird eine Verfügung, durch die eine einstweilige Anordnung nach § 60 getroffen wurde, angefochten, so kann das Gericht im Rechtsbehelfsverfahren anordnen, dass die Vollziehung der angefochtenen Verfügung ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Anordnung kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden.	
§ 67	
Anordnung der sofortigen Vollziehung	
(1) Die Kartellbehörde kann in den Fällen des § 66 Absatz 1 die sofortige Vollziehung der Verfügung anordnen, wenn dies im öffentlichen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.	
(2) Die Anordnung nach Absatz 1 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden.	
(3) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn	
1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder	
2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder	
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.	
In den Fällen, in denen der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Kartellbehörde die Vollziehung aussetzen; die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 vorliegen. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 oder 3 vorliegen. Hat ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen eine Verfügung nach § 40 Absatz 2 eingelegt, ist der Antrag des Dritten auf Erlass einer Anordnung nach Satz 3 nur zulässig, wenn dieser geltend macht, durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein.	
(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.	
(5) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 68	
Einstweilige Anordnungen im Rechtsbehelfsverfahren	
§ 60 gilt für Rechtsbehelfsverfahren entsprechend. Dies gilt nicht für die Fälle des § 67. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen im Rechtsbehelfsverfahren ist das Gericht der Hauptsache zuständig.	
§ 69	
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	
(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn	
1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und	
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.	
Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.	
(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge soll die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzung darlegen.	
(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.	
(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung anzuwenden.	
(6) § 149 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.	
§ 70	
Akteneinsicht	
(1) Die in § 63 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erstellen lassen. § 299 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	
(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Kartellbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihr gehörenden Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Gericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.	
(3) Den in § 63 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Beteiligten kann das Gericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.	
§ 71	
Kostentragung und -festsetzung	
Das Gericht kann anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.	
§ 72	
Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung	
Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten entsprechend	
1. die Vorschriften der §§ 169 bis 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren;	
2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sowie über den elektronischen Rechtsverkehr.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Beschwerde	Beschwerde
§ 73	§ 73
Zulässigkeit, Zuständigkeit	Zulässigkeit, Zuständigkeit
(1) Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten im Sinne des § 54 Absatz 2 und 3 zu. Gegen eine Verfügung, durch die eine Erlaubnis nach § 42 erteilt wird, steht die Beschwerde einem Dritten nur zu, wenn er geltend macht, durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung der Kartellbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Über die Beschwerde entscheidet das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen der §§ 35 bis 42 das für den Sitz des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, gilt § 202 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes.	(4) Über die Beschwerde entscheidet das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen der §§ 35 bis 42 das für den Sitz des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 158 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, gilt § 202 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(5) Der Bundesgerichtshof entscheidet als Beschwerdegericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten gegen Verfügungen des Bundeskartellamts
	1. nach § 19a, auch in Verbindung mit § 32 Absatz 2 und 3,
	2. nach den §§ 32a und 32b, soweit diese Vorschriften auf Sachverhalte im Sinne des § 19a angewendet werden,
	jeweils einschließlich aller selbständig anfechtbaren Verfahrenshandlungen.
§ 74	§ 74
Frist und Form	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Kartellbehörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.	
(2) Ergeht entsprechend § 73 Absatz 3 Satz 2 auf einen Antrag keine Verfügung, so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.	
(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Verfügung zu begründen. Im Fall des Absatzes 2 beträgt die Frist einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Die Frist kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.	
(4) Die Beschwerdebegründung muss enthalten:	
1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,	
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.	
(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Kartellbehörden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 75	§ 75
Untersuchungsgrundsatz	Untersuchungsgrundsatz
(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wird die Anforderung nach § 59 Absatz 5 oder die Anordnung nach § 59a Absatz 4 mit der Beschwerde angefochten, hat die Kartellbehörde die tatsächlichen Anhaltspunkte glaubhaft zu machen. § 294 Absatz 1 der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Eine Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, soweit § 20 voraussetzt, dass Unternehmen von Unternehmen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen.	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) Der Bundesgerichtshof kann in Verfahren nach § 73 Absatz 5 eine Stellungnahme der Monopolkommission einholen.
§ 76	§ 76
Beschwerdeentscheidung	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.	
(2) Hält das Beschwerdegericht die Verfügung der Kartellbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es diese auf. Hat sich die Verfügung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Verfügung der Kartellbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.	
(3) Hat sich eine Verfügung nach den §§ 32 bis 32b oder § 32d wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Verfügung begründet gewesen ist.	
(4) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Verfügung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Kartellbehörde aus, die beantragte Verfügung vorzunehmen.	
(5) Die Verfügung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Kartellbehörde von ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere, wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat. Die Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung ist hierbei der Nachprüfung des Gerichts entzogen.	
(6) Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Rechtsbeschwerde und Nichtzulassungsbeschwerde	u n v e r ä n d e r t
§ 77	
Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe	
(1) Gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Für Beschlüsse des Landessozialgerichts in Streitigkeiten, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, gilt § 202 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes.	
(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn	
1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder	
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.	
(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.	
(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:	
1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,	
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,	
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,	
5. wenn die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder	
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.	
§ 78	
Nichtzulassungsbeschwerde	
(1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann von den am Beschwerdeverfahren Beteiligten durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.	
(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.	
(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.	
(4) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts zu begründen. Die Frist kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde müssen die Zulassungsgründe des § 77 Absatz 2 dargelegt werden.	
(5) Die Nichtzulassungsbeschwerdeschrift und -begründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Nichtzulassungsbeschwerden der Kartellbehörden.	
(6) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so wird das Verfahren als Rechtsbeschwerdeverfahren fortge-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
setzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Rechtsbeschwerde. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde.	
§ 79	
Rechtsbeschwerdeberechtigte, Form und Frist	
(1) Die Rechtsbeschwerde steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.	
(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass die Kartellbehörde unter Verletzung des § 48 oder des § 50 Absatz 1 ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.	
(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.	
(4) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts zu begründen. Die Frist kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ist die Rechtsbeschwerde aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden, kann zur Begründung der Rechtsbeschwerde auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Bezug genommen werden.	
(5) Die Rechtsbeschwerdeschrift und -begründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Rechtsbeschwerden der Kartellbehörden.	
(6) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer, wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 80	
Rechtsbeschwerdeentscheidung	
(1) Der Bundesgerichtshof entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.	
(2) Ist die Rechtsbeschwerde unzulässig, so verwirft sie der Bundesgerichtshof.	
(3) Ist die Rechtsbeschwerde unbegründet, so weist der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde zurück.	
(4) Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann der Bundesgerichtshof	
1. in der Sache entsprechend § 76 Absatz 2 bis 5 selbst entscheiden,	
2. den angefochtenen Beschluss aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.	
Der Bundesgerichtshof verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Rechtsbeschwerdeverfahren entsprechend § 142 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.	
(5) Ergibt die Begründung der Beschwerdeentscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt sich die Beschwerdeentscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.	
(6) Das Beschwerdegericht hat seiner Entscheidung nach einer Zurückverweisung die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichtshofs zugrunde zu legen.	
(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
26. In Teil 3 Kapitel 2 werden die Abschnitte 1 und 2 wie folgt gefasst:	25. In Teil 3 Kapitel 2 werden die Abschnitte 1 und 2 wie folgt gefasst:
„Kapitel 2	„Kapitel 2
Bußgeldsachen	Bußgeldsachen
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
§ 81	§ 81
Bußgeldtatbestände	u n v e r ä n d e r t
(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen Artikel 101 Absatz 1 eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt oder	
2. entgegen Artikel 102 Satz 1 eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. einer Vorschrift der §§ 1, 19, 20 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 5, des § 21 Absatz 3 oder 4, des § 29 Satz 1 oder des § 41 Absatz 1 Satz 1 über das Verbot einer dort genannten Vereinbarung, eines dort genannten Beschlusses, einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise, des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, des Missbrauchs einer Marktstellung oder einer überlegenen Marktmacht, einer unbilligen Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung, der Ablehnung der Aufnahme eines Unternehmens, der Ausübung eines Zwangs, der Zufügung eines wirtschaftlichen Nachteils oder des Vollzugs eines Zusammenschlusses zuwiderhandelt,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. einer vollziehbaren Anordnung nach	
a) § 19a Absatz 2, § 30 Absatz 3, § 31b Absatz 3 Nummer 1 und 3, § 32 Absatz 1, § 32a Absatz 1, § 32b Absatz 1 Satz 1 oder § 41 Absatz 4 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 40 Absatz 3a Satz 2, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Satz 3 oder § 42 Absatz 2 Satz 2, oder § 60 oder	
b) § 39 Absatz 5 oder	
c) § 47d Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47f Nummer 1 oder	
d) § 47d Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47f Nummer 2 zuwiderhandelt,	
3. entgegen § 39 Absatz 1 einen Zusammenschluss nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,	
4. entgegen § 39 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 40 Absatz 3 Satz 1 oder § 42 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,	
5a. einer Rechtsverordnung nach § 47f Nummer 3 Buchstabe a, b oder c oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	
5b. entgegen § 47k Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47k Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, eine dort genannte Änderung oder Angabe der Mengenabgabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
6. entgegen § 59 Absatz 2 oder Absatz 4, auch in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 1, § 47k Absatz 7 oder § 82b Absatz 1, ein Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantwortet oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt,	
7. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 6, auch in Verbindung mit § 82b Absatz 1, nicht zu einer Befragung erscheint,	
8. entgegen § 59a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 1 und § 47k Absatz 7, geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme und Prüfung vorlegt oder die Prüfung von geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken nicht duldet,	
9. entgegen § 59b Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 82b Absatz 1, eine Durchsuchung von Geschäftsräumen oder geschäftlich genutzten Grundstücken oder Sachen nicht duldet,	
10. ein Siegel bricht, das von den Bediensteten der Kartellbehörde oder von einer von diesen Bediensteten ermächtigten oder benannten Person gemäß § 59b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 82b Absatz 1, angebracht worden ist, oder	
11. ein Verlangen nach § 59b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 82b Absatz 1, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantwortet.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. entgegen § 21 Absatz 1 zu einer Liefersperre oder Bezugssperre auffordert,	
2. entgegen § 21 Absatz 2 einen Nachteil androht oder zufügt oder einen Vorteil verspricht oder gewährt oder	
3. entgegen § 24 Absatz 4 Satz 3 oder § 39 Absatz 3 Satz 5 eine Angabe macht oder benutzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 81a ¹	§ 81a ¹
Geldbußen gegen Unternehmen	u n v e r ä n d e r t
(1) Hat jemand als Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 begangen, durch die Pflichten, welche das Unternehmen treffen, verletzt worden sind oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte, so kann auch gegen weitere juristische Personen oder Personenvereinigungen, die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit gebildet haben und die auf die juristische Person oder Personenvereinigung, deren Leitungsperson die Ordnungswidrigkeit begangen hat, unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben, eine Geldbuße festgesetzt werden.	
(2) Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbuße nach Absatz 1 auch gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Im Bußgeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat. § 30 Absatz 2a Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet insoweit keine Anwendung. Satz 3 gilt auch für die Rechtsnachfolge nach § 30 Absatz 2a Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 zugrunde liegt.	
(3) Die Geldbuße nach § 30 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie nach Absatz 1 kann auch gegen die juristischen Personen oder Personenvereinigungen festgesetzt werden, die das Unternehmen in wirtschaftlicher Kontinuität fortführen (wirtschaftliche Nachfolge). Für das Verfahren gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.	

¹ Gemäß Artikel 9 Nummer 2 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität soll die in Bezug genommene Vorschrift des § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geändert werden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bestimmen sich das Höchstmaß der Geldbuße und die Verjährung nach dem für die Ordnungswidrigkeit geltenden Recht. Die Geldbuße nach Absatz 1 kann selbstständig festgesetzt werden.	
(5) Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 3 gegen mehrere juristische Personen oder Personenvereinigungen wegen derselben Ordnungswidrigkeit Geldbußen festgesetzt werden, finden die Vorschriften zur Gesamtschuld entsprechende Anwendung.	
§ 81b	§ 81b
Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen	Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen
(1) Wird gegen eine Unternehmensvereinigung als juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne des § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße nach § 81c Absatz 4 festgesetzt und ist die Unternehmensvereinigung selbst nicht zahlungsfähig, so setzt die Kartellbehörde eine angemessene Frist, binnen derer die Unternehmensvereinigung von ihren Mitgliedern Beiträge zur Zahlung der Geldbuße verlangt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sind die Beiträge zur Zahlung der Geldbuße innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht in voller Höhe entrichtet worden, so kann die Kartellbehörde die Zahlung des ausstehenden Betrags der Geldbuße direkt von jedem Unternehmen verlangen, dessen Vertreter den Entscheidungsgremien der Unternehmensvereinigung zum Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit angehört haben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Soweit dies nach einem Verlangen nach Absatz 2 zur vollständigen Zahlung der Geldbuße notwendig ist, kann die Kartellbehörde die Zahlung des ausstehenden Betrags der Geldbuße auch von jedem Mitglied der Unternehmensvereinigung verlangen, das auf dem von der Ordnungswidrigkeit betroffenen Markt tätig war.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Eine Zahlung nach den Absätzen 2 und 3 kann nicht von Unternehmen verlangt werden, die darlegen, dass sie	(4) u n v e r ä n d e r t
1. entweder von der Existenz dieses Beschlusses keine Kenntnis hatten oder sich vor Einleitung des Verfahrens der Kartellbehörde aktiv davon distanziert haben und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. den die Geldbuße nach § 81 begründenden Beschluss der Unternehmensvereinigung nicht umgesetzt haben.	
(5) Das Verlangen nach Zahlung des ausstehenden Betrags der Geldbuße darf für ein einzelnes Unternehmen 10 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens nicht übersteigen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung in Bezug auf Mitglieder der Unternehmensvereinigung,	(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung in Bezug auf Mitglieder der Unternehmensvereinigung,
1. gegen die im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt wurde oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. denen nach § 81j ein Erlass der Geldbuße gewährt wurde.	2. denen nach § 81k ein Erlass der Geldbuße gewährt wurde.
§ 81c	§ 81c
Höhe der Geldbuße	Höhe der Geldbuße
(1) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 und Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. In den übrigen Fällen des § 81 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Im Fall eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung kann bei Verstößen nach § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 über Absatz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße darf 10 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Im Fall eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung kann bei Verstößen nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 sowie 6 bis 11 über Absatz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße darf 1 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Wird gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 81 Absatz 1 festgesetzt, die mit den Tätigkeiten ihrer Mitglieder im Zusammenhang steht, so darf diese abweichend von Absatz 2 Satz 2 10 Prozent der Summe des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes derjenigen Mitglieder, die auf dem von der Ordnungswidrigkeit betroffenen Markt tätig waren, nicht übersteigen. Dabei bleiben die Umsätze von solchen Mitgliedern unberücksichtigt, gegen die im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit bereits eine Geldbuße festgesetzt wurde oder denen nach § 81j ein Erlass der Geldbuße gewährt wurde.	(4) Wird gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 81 Absatz 1 festgesetzt, die mit den Tätigkeiten ihrer Mitglieder im Zusammenhang steht, so darf diese abweichend von Absatz 2 Satz 2 10 Prozent der Summe des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes derjenigen Mitglieder, die auf dem von der Ordnungswidrigkeit betroffenen Markt tätig waren, nicht übersteigen. Dabei bleiben die Umsätze von solchen Mitgliedern unberücksichtigt, gegen die im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit bereits eine Geldbuße festgesetzt wurde oder denen nach § 81k ein Erlass der Geldbuße gewährt wurde.
(5) Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 81d	§ 81d
Zumessung der Geldbuße	Zumessung der Geldbuße
(1) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen. Bei Geldbußen, die gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen wegen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, Beschlüssen oder abgestimmter Verhaltensweisen nach § 1 dieses Gesetzes oder Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder wegen verbotener Verhaltensweisen nach den §§ 19, 20 oder 21 oder nach Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgesetzt werden, kommen als abzuwägende Umstände insbesondere in Betracht:	(1) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen. Bei Geldbußen, die gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen wegen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, Beschlüssen oder abgestimmter Verhaltensweisen nach § 1 dieses Gesetzes oder Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder wegen verbotener Verhaltensweisen nach den §§ 19, 20 oder 21 oder nach Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgesetzt werden, kommen als abzuwägende Umstände insbesondere in Betracht:
1. die Art und das Ausmaß der Zuwiderhandlung, insbesondere die Größenordnung der mit der Zuwiderhandlung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Umsätze,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Bedeutung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkte und Dienstleistungen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Art der Ausführung der Zuwiderhandlung,	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. vorausgegangene Zuwiderhandlungen des Unternehmens und	4. vorausgegangene Zuwiderhandlungen des Unternehmens sowie vor der Zuwiderhandlung getroffene, angemessene und wirksame Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen und
5. das Bemühen des Unternehmens, die Zuwiderhandlung aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen sowie nach der Zuwiderhandlung getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen.	5. u n v e r ä n d e r t
Bei der Berücksichtigung des Ausmaßes, der Größenordnung und der Bedeutung im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 und 2 können Schätzungen zugrunde gelegt werden.	Bei der Berücksichtigung des Ausmaßes, der Größenordnung und der Bedeutung im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 und 2 können Schätzungen zugrunde gelegt werden.
(2) Bei der Zumessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung maßgeblich. Haben sich diese während oder nach der Tat infolge des Erwerbs durch einen Dritten verändert, so ist eine geringere Höhe der gegenüber dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung zuvor angemessenen Geldbuße zu berücksichtigen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, durch die Geldbuße nach § 81c abgeschöpft werden kann. Dient die Geldbuße allein der Ahndung, ist dies bei der Zumessung entsprechend zu berücksichtigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundeskartellamt kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße, insbesondere für die Feststellung der Bußgeldhöhe und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden, festlegen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 81e	§ 81e
Ausfallhaftung im Übergangszeitraum	u n v e r ä n d e r t
(1) Erlischt die nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung nach der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens oder wird Vermögen verschoben mit der Folge,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
dass ihr oder ihrem Rechtsnachfolger gegenüber eine nach den §§ 81c und 81d in Bezug auf das Unternehmen angemessene Geldbuße nicht festgesetzt oder voraussichtlich nicht vollstreckt werden kann, so kann gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens das Unternehmen gebildet und auf die verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung oder ihren Rechtsnachfolger unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben oder die nach der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens Rechtsnachfolger im Sinne des § 81a Absatz 2 oder wirtschaftlicher Nachfolger im Sinne des § 81a Absatz 3 werden, ein Haftungsbetrag in Höhe der nach den §§ 81c und 81d in Bezug auf das Unternehmen angemessenen Geldbuße festgesetzt werden.	
(2) § 81a Absatz 2 und 3 gilt für die Haftung nach Absatz 1 entsprechend.	
(3) Für das Verfahren zur Festsetzung und Vollstreckung des Haftungsbetrages gelten die Vorschriften über die Festsetzung und Vollstreckung einer Geldbuße entsprechend. Für die Verjährungsfrist gilt das für die Ordnungswidrigkeit geltende Recht entsprechend. § 31 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verjährung mit Eintritt der Voraussetzungen nach Absatz 1 beginnt.	
(4) Sofern gegen mehrere juristische Personen oder Personenvereinigungen eines Unternehmens wegen derselben Ordnungswidrigkeit Geldbußen und Haftungsbeträge festgesetzt werden, darf im Vollstreckungsverfahren diesen gegenüber insgesamt nur eine Beitreibung bis zur Erreichung des höchsten festgesetzten Einzelbetrages erfolgen.	
§ 81f	§ 81f
Verzinsung der Geldbuße	u n v e r ä n d e r t
Im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sind zu verzinsen; die Verzinsung beginnt vier Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides. § 288 Absatz 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Die Verjährungsfrist beträgt drei	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die festgesetzte Geldbuße vollständig gezahlt oder beigetrieben wurde.	
§ 81g	§ 81g
Verjährung der Geldbuße	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn die Tat durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 verjährt in fünf Jahren.	
(2) Eine Unterbrechung der Verjährung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auch durch den Erlass des ersten an den Betroffenen gerichteten Auskunftsverlangens nach § 82b Absatz 1 in Verbindung mit § 59 bewirkt, sofern es binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten durch dessen Zustellung.	
(3) Die Verjährung ruht, solange die Europäische Kommission oder die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise wie die Kartellbehörde befasst ist. Das Ruhen der Verjährung beginnt mit den § 33 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Absatz 2 entsprechenden Handlungen dieser Wettbewerbsbehörden. Das Ruhen der Verjährung dauert fort bis zu dem Tag, an dem die andere Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren vollständig beendet, indem sie eine abschließende Entscheidung erlässt oder zu dem Schluss gelangt, dass zu weiteren Maßnahmen ihrerseits kein Anlass besteht. Das Ruhen der Verjährung wirkt gegenüber allen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren.	
(4) Die Verjährung tritt spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist. Diese Frist verlängert sich abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Ordnungswidrigkeiten um den Zeitraum, in dem die Bußgeldentscheidung Gegenstand eines Verfahrens ist, das bei einer gerichtlichen Instanz anhängig ist.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Kronzeugenprogramm	u n v e r ä n d e r t
§ 81h	
Ziel und Anwendungsbereich	
(1) Die Kartellbehörde kann an Kartellen beteiligten natürlichen Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen (Kartellbeteiligte), die durch ihre Kooperation mit der Kartellbehörde dazu beitragen, ein Kartell aufzudecken, die Geldbuße erlassen oder reduzieren (Kronzeugenbehandlung).	
(2) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Bußgeldverfahren der Kartellbehörden zur Ahndung von Kartellen in Anwendung des § 81 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und § 81 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 dieses Gesetzes.	
(3) Das Bundeskartellamt kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Anwendung des Kronzeugenprogramms sowie der Gestaltung des Verfahrens festlegen. Die Verwaltungsgrundsätze sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.	
§ 81i	
Antrag auf Kronzeugenbehandlung	
(1) Eine Kronzeugenbehandlung ist nur auf Antrag möglich. Kartellbeteiligte können wegen einer verfolgbaren Tat einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung bei der zuständigen Kartellbehörde stellen. Der Antrag muss detaillierte Informationen zu allen in § 81m Absatz 1 Satz 2 aufgelisteten Angaben enthalten und zusammen mit den entsprechenden Beweismitteln eingereicht werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Ein Antrag auf Kronzeugenbehandlung, der für ein Unternehmen abgegeben wird, gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, für alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das Unternehmen bilden. Er gilt auch für deren derzeitige sowie frühere Mitglieder von Aufsichts- und Leitungsorganen und Mitarbeiter.	
(3) Der Antrag kann schriftlich oder nach § 32a der Strafprozessordnung elektronisch in deutscher, in englischer Sprache oder, nach Absprache zwischen der Kartellbehörde und dem Antragsteller, in einer anderen Sprache der Europäischen Union gestellt werden. Nimmt die Kartellbehörde einen Antrag in einer anderen als der deutschen Sprache entgegen, so kann sie vom Antragsteller verlangen, unverzüglich eine deutsche Übersetzung beizubringen. In Absprache mit der Kartellbehörde kann ein Antrag auch in Textform oder mündlich gestellt werden.	
(4) Auf Ersuchen des Antragstellers bestätigt die Kartellbehörde den Eingang des Antrags mit Datum und Uhrzeit.	
§ 81j	
Allgemeine Voraussetzungen für die Kronzeugenbehandlung	
(1) Die Kronzeugenbehandlung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller	
1. seine Kenntnis von dem Kartell und seine Beteiligung daran in dem Antrag auf Kronzeugenbehandlung gegenüber der Kartellbehörde offenlegt oder ein Kartellbeteiligter im Fall eines zu seinen Gunsten geltenden Antrags umfassend an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt;	
2. seine Beteiligung an dem Kartell unmittelbar nach Stellung des Antrags auf Kronzeugenbehandlung beendet, soweit nicht einzelne Handlungen nach Auffassung der Kartellbehörde möglicherweise erforderlich sind, um die Integrität ihrer Untersuchung zu wahren;	
3. ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Kronzeugenbehandlung bis zur Beendigung des kartellbehördlichen Verfahrens gegenüber allen Kartellbeteiligten der Pflicht zur ernsthaften, fortgesetzten und zügigen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kooperation genügt; diese beinhaltet insbesondere, dass er	
a) unverzüglich alle ihm zugänglichen Informationen über und Beweise für das Kartell zur Verfügung stellt,	
b) jede Anfrage beantwortet, die zur Feststellung des Sachverhalts beitragen kann,	
c) dafür sorgt, dass Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstige Mitarbeiter für Befragungen zur Verfügung stehen; bei früheren Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstigen früheren Mitarbeitern genügt es, hierauf hinzuwirken,	
d) Informationen über und Beweise für das Kartell nicht vernichtet, verfälscht oder unterdrückt und	
e) weder die Tatsache der Stellung eines Antrags auf Kronzeugenbehandlung noch dessen Inhalt offenlegt, bis die Kartellbehörde ihn von dieser Pflicht entbindet;	
4. während er die Stellung des Antrags auf Kronzeugenbehandlung erwogen hat,	
a) Informationen über oder Beweise für das Kartell weder vernichtet, noch verfälscht oder unterdrückt und	
b) weder die beabsichtigte Stellung des Antrags auf Kronzeugenbehandlung noch dessen beabsichtigten Inhalt offengelegt hat; dies gilt mit Ausnahme der Offenlegung gegenüber anderen Wettbewerbsbehörden.	
(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 finden entsprechend Anwendung auf diejenigen Kartellbeteiligten, zu deren Gunsten der Antrag auf Kronzeugenbehandlung gemäß § 81i Absatz 2 gestellt ist.	
§ 81k	
Erlass der Geldbuße	
(1) Die Kartellbehörde sieht von der Verhängung einer Geldbuße gegenüber einem Kartellbeteiligten ab, wenn er	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die in § 81j genannten Voraussetzungen erfüllt und	
2. als Erster Beweismittel vorlegt, die die Kartellbehörde zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Antrag auf Kronzeugenbehandlung erhält, erstmals in die Lage versetzen, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken.	
(2) Von der Verhängung einer Geldbuße gegenüber einem Kartellbeteiligten ist in der Regel abzusehen, wenn er	
1. die in § 81j genannten Voraussetzungen erfüllt und	
2. als Erster Beweismittel vorlegt, die, wenn die Kartellbehörde bereits in der Lage ist, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, erstmals den Nachweis der Tat ermöglichen und kein anderer Kartellbeteiligter bereits die Voraussetzungen für einen Erlass nach Absatz 1 erfüllt hat.	
(3) Ein Erlass der Geldbuße kommt nicht in Betracht, wenn der Kartellbeteiligte Schritte unternommen hat, um andere Kartellbeteiligte zur Beteiligung am oder zum Verbleib im Kartell zu zwingen.	
§ 81l	
Ermäßigung der Geldbuße	
(1) Die Kartellbehörde kann gegenüber einem Kartellbeteiligten die Geldbuße ermäßigen, wenn er	
1. die in § 81j genannten Voraussetzungen erfüllt und	
2. Beweismittel für das Kartell vorlegt, die im Hinblick auf den Nachweis der Tat gegenüber den Informationen und Beweismitteln, die der Kartellbehörde bereits vorliegen, einen erheblichen Mehrwert aufweisen.	
(2) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich insbesondere nach dem Nutzen der Informationen und Beweismittel sowie nach dem Zeitpunkt der Anträge auf Kronzeugenbehandlung.	
(3) Übermittelt ein Antragsteller als Erster stichhaltige Beweise, die die Kartellbehörde zur Feststellung zusätzlicher Tatsachen heranzieht	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und zur Festsetzung höherer Geldbußen gegenüber anderen Kartellbeteiligten verwendet, oder wirkt ein Kartellbeteiligter im Fall eines Antrags zu seinen Gunsten an deren erstmaliger Übermittlung umfassend mit, so werden diese Tatsachen bei der Festsetzung der Geldbuße gegen den Antragsteller beziehungsweise gegen den begünstigten Kartellbeteiligten nicht berücksichtigt.	
§ 81m	
Marker	
(1) Ein Kartellbeteiligter kann sich an die Kartellbehörde wenden, um zunächst die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären (Marker), um einen Rang in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Kronzeugenbehandlung zu erhalten. Ein Marker soll mindestens die folgenden Angaben in Kurzform enthalten:	
1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,	
2. die Namen der übrigen Kartellbeteiligten,	
3. die betroffenen Produkte und Gebiete,	
4. die Dauer und die Art der Tat, insbesondere auch betreffend die eigene Beteiligung, und	
5. Informationen über alle bisherigen oder über etwaige künftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit dem Kartell bei anderen Kartellbehörden, anderen europäischen Wettbewerbsbehörden oder sonstigen ausländischen Wettbewerbsbehörden.	
(2) Ein Marker kann mündlich oder in Textform erklärt werden. § 81i Absatz 2, 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.	
(3) Die Kartellbehörde setzt eine angemessene Frist, vor deren Ablauf der Antragsteller einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung, einschließlich detaillierter Informationen zu allen in Absatz 1 Satz 2 aufgelisteten Angaben zusammen mit den entsprechenden Beweismitteln, einzureichen hat. Für den Rang des ausgearbeiteten Antrags auf Kronzeugenbehandlung nach Satz 1 ist der Zeitpunkt des Markers nach Absatz 1 maßgeblich, soweit der Antragsteller die ihm obliegenden Pflichten fortwährend erfüllt. In diesem Fall gelten alle ordnungsgemäß bis zum Ablauf	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der nach Satz 1 gesetzten Frist beigebrachten Informationen und Beweismittel als zum Zeitpunkt des Markers vorgelegt.	
§ 81n	
Kurzantrag	
(1) Die Kartellbehörde nimmt von Kartellbeteiligten, die bei der Europäischen Kommission in Bezug auf dasselbe Kartell einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung stellen, einen Kurzantrag an. Dies gilt nur, wenn sich der Antrag auf mehr als drei Mitgliedstaaten als von dem Kartell betroffene Gebiete bezieht.	
(2) Für Kurzanträge gilt § 81m Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Zusätzlich sind Angaben über die Mitgliedstaaten zu machen, in denen sich die Beweismittel für das Kartell wahrscheinlich befinden.	
(3) Die Kartellbehörde verlangt die Vorlage eines vollständigen Antrags auf Kronzeugenbehandlung, sobald ihr die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass sie den Fall weder insgesamt noch in Teilen weiterverfolgt, oder wenn weitere Angaben für die Abgrenzung oder die Zuweisung des Falles notwendig sind.	
(4) Reicht der Antragsteller den vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung innerhalb der von der Kartellbehörde festgesetzten Frist ein, gilt der vollständige Antrag als zum Zeitpunkt des Eingangs des Kurzantrags vorgelegt, soweit der Kurzantrag dieselbe Tat, dieselben betroffenen Produkte, Gebiete und Kartellbeteiligten sowie dieselbe Dauer des Kartells erfasst wie der bei der Europäischen Kommission gestellte Antrag auf Kronzeugenbehandlung.“	
27. Nach § 81n wird folgende Überschrift eingefügt:	26. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 3	
Bußgeldverfahren“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
28. Die §§ 82 und 82a werden wie folgt gefasst:	27. u n v e r ä n d e r t
„§ 82 ²	
Zuständigkeiten in Kartellbußgeldsachen	
(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind	
1. die Bundesnetzagentur als Markttransparenzstelle für Strom und Gas bei Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d, Nummer 5a, 6, soweit ein Verstoß gegen § 47d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 oder Absatz 4 vorliegt, und Nummer 8, soweit ein Verstoß gegen § 47d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59a Absatz 2 vorliegt,	
2. das Bundeskartellamt als Markttransparenzstelle für Kraftstoffe bei Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 2 Nummer 5b, 6, soweit ein Verstoß gegen § 47k Absatz 7 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 oder Absatz 4 vorliegt, und Nummer 8, soweit ein Verstoß gegen § 47k Absatz 7 in Verbindung mit § 59a Absatz 2 vorliegt, und	
3. in den übrigen Fällen von § 81 das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde jeweils für ihren Geschäftsbereich.	
(2) Die Kartellbehörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Fällen ausschließlich zuständig, denen	
1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 verwirklicht, oder	
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 verwirklicht,	

² Die mit Artikel 11 Nummer 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vorgesehene Änderung des § 82 wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt. In den Fällen des Satzes 1 sollen sich die Staatsanwaltschaft und die Kartellbehörde gegenseitig frühzeitig über geplante Ermittlungsschritte mit Außenwirkung, insbesondere über Durchsuchungen, unterrichten.	
§ 82a	
Befugnisse und Zuständigkeiten im Verfahren nach Einspruchseinlegung	
(1) Im Verfahren nach Einspruch gegen eine Bußgeldentscheidung ist § 69 Absatz 4 und 5 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft hat die Akten an das nach § 83 zuständige Gericht zu übersenden. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren verfügt die Kartellbehörde über dieselben Rechte wie die Staatsanwaltschaft; im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof vertritt allein der Generalbundesanwalt das öffentliche Interesse. § 76 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden.	
(2) Sofern das Bundeskartellamt als Verwaltungsbehörde des Vorverfahrens tätig war, erfolgt die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet wurde, durch das Bundeskartellamt als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
29. Nach § 82a wird folgender § 82b eingefügt:	28. u n v e r ä n d e r t
„82b	
Besondere Ermittlungsbefugnisse	
(1) In Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 81 oder zur Festsetzung eines Haftungsbetrages nach § 81e sind über § 46 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hinaus § 59 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 und im Rahmen von Durchsuchungen § 59b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. § 59 Absatz 4 Satz 2 ist bei Auskunftsverlangen und Herausgabeverlangen nach § 59 Absatz 1 und 2 oder Verlangen nach § 59b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf natürliche Personen entsprechend anzuwenden.	
(2) Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 gelten für die Erteilung einer Auskunft oder die Herausgabe von Unterlagen an das Gericht entsprechend.	
(3) Schriftliche oder protokollierte Auskünfte, die aufgrund von Auskunftsverlangen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 59 erteilt wurden, sowie Protokolle nach Absatz 1 in Verbindung mit § 59b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 können als Urkunden in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden. § 250 der Strafprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden.“	
30. In § 83 Absatz 1 werden nach den Wörtern „und des § 69 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „sowie gegen Maßnahmen, die die Kartellbehörde während des gerichtlichen Bußgeldverfahrens getroffen hat“ eingefügt.	29. u n v e r ä n d e r t
31. § 86a Satz 2 wird wie folgt gefasst:	30. u n v e r ä n d e r t
„Die Höhe des Zwangsgeldes gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen kann für jeden Tag des Verzugs ab dem in der Androhung bestimmten Zeitpunkt bis zu 5 Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen weltweiten Tagesgesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung betragen.“	
32. In § 88 wird die Angabe „§ 87 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.	31. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
33. § 89b wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	
„Eine Anordnung nach Satz 1 setzt keine Eilbedürftigkeit voraus.“	
b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	
„Insbesondere kann das Gericht einen öffentlich bestellten Sachverständigen mit einem Gutachten zu dem erforderlichen Umfang des im Einzelfall gebotenen Schutzes beauftragen, sofern dieser Sachverständige berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden ist.“	
34. In § 90a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	33. u n v e r ä n d e r t
35. In § 91 Satz 2 wird die Angabe „§ 63 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 4“ und die Angabe „§ 87 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.	34. u n v e r ä n d e r t
36. In § 92 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 63 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 4“ ersetzt.	35. u n v e r ä n d e r t
37. In § 93 wird die Angabe „§ 87 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.	36. u n v e r ä n d e r t
38. § 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	37. § 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In dem einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „er entscheidet“ die Wörter „im ersten und letzten Rechtszug über die in § 73 Absatz 5 genannten Verfügungen des Bundeskartellamts und“ eingefügt.
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 74, 76“ durch die Angabe „§§ 77, 79, 80“ und die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 78“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 87 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
39. § 140 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	38. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 63“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.	
40. In § 163 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§§ 57 bis 59 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter	39. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§§ 57 bis 59 Absatz 1 bis 4, § 59a Absatz 1 bis 3 und § 59b“ ersetzt.	
41. § 168 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	40. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro.“	
b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 61 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.“	
42. § 175 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	41. u n v e r ä n d e r t
„(2) Die §§ 65, 69 bis 72 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, § 75 Absatz 1 bis 3, § 76 Absatz 1 und 6, die §§ 165 und 167 Absatz 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.“	
43. § 186 wird wie folgt geändert:	42. § 186 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „sowie § 89b bis 89e sind“ die Wörter „unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der Schadensersatzansprüche“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 8 werden die Wörter „81 Absatz 6 Satz 1“ durch die Angabe „81f Satz 1“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Die §§ 35 bis 41 sind nicht anzuwenden auf einen Zusammenschluss im Krankenhausbereich, soweit	„(9) Die §§ 35 bis 41 sind nicht anzuwenden auf einen Zusammenschluss im Krankenhausbereich, soweit
1. der Zusammenschluss eine standortübergreifende Konzentration von mehreren Krankenhäusern oder einzelnen Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser zum Gegenstand hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. dem Zusammenschluss keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen und dies das Land bei Antragstellung nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung bestätigt hat,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach § 12a Absatz 1 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in einem Auszahlungsbescheid nach § 15 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung festgestellt wurde und	
4. der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen wird.	4. der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen wird.
Ein Zusammenschluss im Sinne des Satzes 1 ist dem Bundeskartellamt nach Vollzug anzuzeigen. Für die Evaluierung dieser Regelung sind die §§ 32e und 21 Absatz 3 Satz 8 des Krankenhausentgeltgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Zwecke der Evaluierung und zur Untersuchung der Auswirkungen dieser Regelung auf die Wettbewerbsverhältnisse und die Versorgungsqualität können Daten aus der amtlichen Krankenhausstatistik zusammengeführt werden.“	Ein Zusammenschluss im Sinne des Satzes 1 ist dem Bundeskartellamt nach Vollzug anzuzeigen. Für die Evaluierung dieser Regelung sind die §§ 32e und 21 Absatz 3 Satz 8 des Krankenhausentgeltgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Zwecke der Evaluierung und zur Untersuchung der Auswirkungen dieser Regelung auf die Wettbewerbsverhältnisse und die Versorgungsqualität können Daten aus der amtlichen Krankenhausstatistik zusammengeführt werden.“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gerichtskostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 63 und 74“ durch die Angabe „§§ 73 und 77“ ersetzt.	
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) In der Gliederung in den Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 74 GWB“ durch die Angabe „§ 77 GWB“ ersetzt.	
b) In Vorbemerkung 1.2.2 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 63 und 171 GWB“ durch die Angabe „§§ 73 und 171 GWB“ ersetzt.	
c) In den Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 74 GWB“ durch die Angabe „§ 77 GWB“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) In Nummer 1700 wird die Angabe „§ 71a GWB“ durch die Angabe „§ 69 GWB“ ersetzt.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Gewerbeordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 150a Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 81 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 1“ ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Postgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 12 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 4 Satz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 318 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „von § 36 Absatz 2 und § 37 Absatz 1“ ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 202 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 63 bis 78“ durch die Angabe „§§ 63 bis 80“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 6
	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
	In § 421d Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „für das Kalenderjahr 2021 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 20 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 40 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 45 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 90 Tage fortgezahlt“ eingefügt.
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 69 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die §§ 1 bis 3 Absatz 1, die §§ 19 bis 21, 32 bis 34a, 48 bis 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und 6 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 und 2 sowie die §§ 81a bis 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten für die in Absatz 1 genannten Rechtsbeziehungen entsprechend.“	
2. In § 158 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 48, 49, 50c Absatz 2, die §§ 54 bis 80 und 81 Absatz 2 und 3 Nummer 3, Absatz 4 bis 10“ durch die Wörter „§§ 48, 49, 50f Absatz 2, die §§ 54 bis 81 Absatz 2 und 3 Nummer 3, die §§ 81a bis 81g, 82“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 8
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 45 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:
	„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.
	(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“
	2. § 221a wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden die Wörter „Ergänzender Bundeszuschuss“ durch die Wörter „Ergänzende Bundeszuschüsse“ ersetzt.
	b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Der Bund leistet bis zum 1. April 2021 unbeschadet der Bundeszuschüsse nach Absatz 1 und nach § 221 Absatz 1 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 300 Millionen Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Beitrag zum Ausgleich für die Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in Folge der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a. Überschreiten die in Satz 1 genannten Mehrausgaben im Jahr 2021 einen Betrag von 300 Millionen Euro, leistet der Bund zum 1. Juli 2022 einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe des Betrags, um den die in Satz 1 genannten Mehrausgaben den Betrag von 300 Millionen Euro überschreiten. Der nach Satz 2 zu leistende Betrag wird aus der Differenz zwischen den Ausgaben aller gesetzlichen Krankenkassen für das Kinderkrankengeld ausweislich der Jahresrechnungsergebnisse (Statistik KJ 1) für das Jahr 2021 und für das Jahr 2019 einschließlich der jeweils darauf zu entrichtenden Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 24,05 Prozent abzüglich der bereits geleisteten 300 Millionen Euro ermittelt. Der Bund leistet zum 1. Oktober 2021 eine Abschlagszahlung an die Liquiditätsreserve

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	des Gesundheitsfonds auf den nach Satz 2 zu entrichtenden ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe eines Betrags, der unter entsprechender Anwendung der Berechnung nach Satz 3 auf der Grundlage der vorläufigen Rechnungsergebnisse des ersten Halbjahres 2021 bestimmt wird. Das Bundesministerium für Gesundheit ermittelt die Überschreibungsbeträge nach den Sätzen 3 und 4 und meldet diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen.“
	Artikel 9
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 45 Absatz 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
Artikel 7	Artikel 10
Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes	Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes
Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) wird wie folgt geändert:	Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 81 Absatz 3 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „§ 81a Absatz 1 bis 3“ ersetzt.	1. unverändert
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe f wird durch die folgenden Buchstaben f und g ersetzt:	
„f) bei inländischen Unternehmen das Registergericht und die Registernummer aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Partnerschaftsregister oder bei vergleichbaren amtlichen Registern	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Registernummer und die registerführende Stelle, soweit vorhanden,	
g) bei ausländischen Unternehmen anstelle der in Buchstabe f genannten Angaben eine der Registernummer vergleichbare Nummer und die registerführende Stelle, soweit vorhanden, sowie“.	
bb) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.	
b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „den Familiennamen“ ein Komma und die Wörter „den Geburtsnamen“ eingefügt.	
bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) das Geburtsdatum, den Geburtsort und den Staat der Geburt der natürlichen Person“.	
3. § 5 wird wie folgt geändert:	3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Unbeschadet des Bestehens datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche ist ein erneuter Antrag nach Satz 1 desselben Unternehmens oder derselben natürlichen Person erst nach Ablauf eines Jahres zulässig, es sei denn, es besteht ein berechtigtes Interesse.“	
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:	b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
„(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann schriftlich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift <i>oder elektronisch</i> gestellt werden. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, zusätzlich seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Für ein antragstellendes Unternehmen kann den Antrag nur ein gesetzlicher Vertreter stellen. Der Antragsteller kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“	„(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann schriftlich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift gestellt werden. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, zusätzlich seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Für ein antragstellendes Unternehmen kann den Antrag nur ein gesetzlicher Vertreter stellen. Der Antragsteller kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“
(4) <i>Wird der</i> Antrag nach Absatz 2 Satz 1 elektronisch gestellt, <i>ist er unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs</i>	(4) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann auch elektronisch gestellt werden. In

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>bei der Registerbehörde unter Nachweis der Identität zu stellen.</i>	diesem Fall bedarf es einer elektronischen Identifizierung.
(5) Die Erteilung einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 durch die Registerbehörde ist gebührenpflichtig.“	(5) u n v e r ä n d e r t
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.	c) u n v e r ä n d e r t
	d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
	„(7) Für die Erteilung von Auskünften nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“
4. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Auftraggeber dürfen von Bietern oder Bewerbern nicht die Vorlage einer Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 verlangen.“	
5. § 8 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 57 und 59“ durch die Wörter „§§ 57 und 59 bis 59b“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 62“ und werden die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.	
6. § 10 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „mit Unternehmen und“ die Wörter „natürlichen Personen, jeweils einschließlich Regelungen zur Identifizierung und Authentifizierung, sowie mit“ eingefügt.	
b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. den Gebührensatz und die Erhebung der Gebühr vom Kostenschuldner bei	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Erteilung der Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 sowie die Erstattung von Auslagen.“	
7. § 11 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 63 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die §§ 64, 69, 70 Absatz 1 und 2, die §§ 71 bis 73 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 73 Absatz 3 und 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, die §§ 74, 75 Absatz 1 bis 3, § 76 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 4 bis 6 sowie § 171 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“	
b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 69 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 2“ ersetzt.	
8. § 12 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 12	
Anwendungsbestimmungen; Verkündung von Rechtsverordnungen	
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat	
1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung entsprechend § 9 Absatz 1 festzustellen und	
2. die Feststellung nach Nummer 1 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.	
(2) Die §§ 2 und 4 sind nach Ablauf des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 2 folgt, anzuwenden; dieser Tag ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. § 5 Absatz 2 und § 6 sind sechs Monate nach dem in Satz 1 genannten Tag anzuwenden; abweichend hiervon kann die Registerbehörde einem Auftraggeber auf dessen Ersuchen die Möglichkeit zur Abfrage nach § 6 Absatz 1 und 2 bereits ab dem in Satz 1 bezeichneten Tag eröffnen. Bis zur verpflichtenden Anwendung der in Satz 2 bezeichneten Vorschriften sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und den Betrieb eines dem § 1 entsprechenden Registers weiter anzuwenden.	
(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“	
Artikel 8	Artikel 11
Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	u n v e r ä n d e r t
In Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 6 bis 8 tritt an dem Tag in Kraft, der in der Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes bezeichnet ist. Artikel 2 Absatz 1, 4 und 5 tritt an dem Tag in Kraft, an dem § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes erstmals anzuwenden ist. Artikel 2 Absatz 3 tritt drei Jahre nach dem nach Satz 3 maßgeblichen Tag in Kraft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt die nach den Sätzen 2 bis 4 maßgeblichen Tage im Bundesgesetzblatt bekannt.“	
Artikel 9	Artikel 12
Bekanntmachungserlaubnis	Bekanntmachungserlaubnis
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<i>Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a, b und d tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.</i>	(1) Die Artikel 6 und 8 treten mit Wirkung vom 5. Januar 2021 in Kraft.
	(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
	(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Steffen Kotré

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23492** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Gesundheit und der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung haben sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/24439** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 27. November 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/23688** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion die LINKE. auf **Drucksache 19/23698(neu)** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/23701** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss Digitale Agenda sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/23705** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist erforderlich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 in deutsches Recht. Mit dem Gesetzentwurf soll zudem die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht modernisiert werden, um vor allem dem Bundeskartellamt eine effektivere Kontrolle derjenigen großen Digitalkonzerne zu ermöglichen, denen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt. Auch sollen Vorschriften zu Verwaltungsverfahren vereinfacht sowie insgesamt beschleunigt werden, um den Kartellbehörden ein zügiges und effektives Eingreifen – insbesondere auf digitalen Märkten – zu ermöglichen. Der effektiveren Arbeit des Bundeskartellamtes dienen auch Verbesserungen im Bereich der Fusionskontrolle, die insbesondere eine bessere

Fokussierung auf wettbewerblich relevante Zusammenschlüsse erlauben sollen. Im Bereich des Kartellschadensersatzes soll nachgesteuert werden, um Geschädigte von kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen bei der wirksamen Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung notwendige Anpassungen des Wettbewerbsregistergesetzes, um eine ordnungsgemäße Funktionsweise des Wettbewerbsregisters zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme durch das Bundeskartellamt sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Die den Antrag auf Drucksache 19/23688 stellende Fraktion der FDP fordert, die Bestimmungen in der Wettbewerbsaufsicht für digitale Plattformen und den Gesetzentwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes dahingehend zu überprüfen bzw. zu ändern, dass eine klare und scharfe Definition von digitalen Plattformen mit marktbeherrschender Stellung geschaffen und im Gesetzestext verdeutlicht werde, wodurch sich entsprechende Bestimmungen ausschließlich auf digitale Plattformunternehmen bezögen. Auch müssten das Ausgrenzen oder Sperren von Unternehmen, die auf digitalen Plattformen tätig sein wollen, begründet werden. Eine weitere Forderung der Antragsteller bezieht sich auf die Schaffung praktikabler Möglichkeiten des Datenerhaltes und der Datenportabilität abseits des Kartellrechtes. Gegebenenfalls müssten hierzu bestehende Regelungen weiterentwickelt werden.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass der digitale Wandel der Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme einen zunehmend dominanten Wesenszug unserer Zeit darstelle und zu einem Umbruch traditioneller Marktlogiken führe. Ziel einer modernen Wettbewerbspolitik müsse sein, durch ein einheitliches Level-Playing-Field Innovationen zu ermöglichen und zu erweitern. Gerade der deutsche Mittelstand sei oft nicht zu einem ebenbürtigen Wettbewerb in der Lage. Er müsse unterstützt werden im Bestreben, auf seinen Plattformen Daten zu erhalten, zu verarbeiten und auf andere Plattformen übertragen zu können. Die digitalen Märkte würden stark von wenigen erfolgreichen Global Playern mit einer Tendenz zu marktbeherrschender Stellung dominiert. Es sei deshalb erforderlich, den digitalen Wettbewerb besser zu erfassen und auf ihn ausgerichtete Elemente in der Wettbewerbskontrolle einzuführen.

Zu Buchstabe c

Die den Antrag auf Drucksache 19/23698(neu) stellende Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, schärfer gegen Marktmissbrauch von Digitalunternehmen vorzugehen. In der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssten Maßnahmen festgehalten werden, mit denen der Nachweis einer Marktbeherrschung von Digitalkonzernen erleichtert werde. Außerdem müsse die Bundesregierung ein Plattformstrukturgesetz vorlegen, über das unter anderem die Selbstbegünstigung verboten und der Datenschutz sowie die Interoperabilität und Portabilität der Nutzerdaten sanktionsbewährt garantiert würden.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass einige wenige Digitalkonzerne inzwischen über eine extreme Markt- und Technikmacht verfügten. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen seien die Folge und führten zu einer massiven Verdrängung konkurrierender Unternehmen. Im Interesse der Sicherstellung einer öffentlichen digitalen Infrastruktur müssten große Digitalkonzerne reguliert werden. Dazu gehöre die Sicherstellung des universellen Zugangs zu digitalen Gütern, der Datensouveränität wie auch der Rechtsdurchsetzung.

Zu Buchstabe d

Die den Antrag auf Drucksache 19/23701 stellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, im GWB-Digitalisierungsgesetz weitergehende Regelungen zu treffen, damit die Marktmacht insbesondere digitaler Plattformen effektiv beschränkt werde. Es bedürfe zusätzlicher Ergänzungen im Instrumentenkasten des Bundeskartellamtes, damit faire digitale Märkte erreicht würden und von dem derzeit stattfindenden Digitalisierungsschub nicht nur wenige große Unternehmen profitierten. Die in § 19a Absatz 2 der GWB-Novelle von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen sollten zu grundsätzlichen Verboten für die Unternehmen umgewandelt werden, bei denen das Bundeskartellamt eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb festgestellt habe. So werde das mehrstufige Verfahren zur Regulierung der großen digitalen Plattformen vereinfacht und beschleunigt, um innovativen Wettbewerb und die Verfügungsgewalt der Nutzer über ihre eigenen Daten zu stärken. Den Nachweis, dass dies technisch oder datenschutzrechtlich nicht hergestellt werden könne, sollten die Anbieter erbringen. Auch sollten Unternehmen mit einer marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb sämtliche Erwerbsvorgänge mit hinreichendem Bezug zum Bundesgebiet zur Fusionskontrolle anmelden müssen.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass häufig Angebote auf geschlossenen Plattformen nicht kompatibel seien. Dadurch könnten einzelnen Unternehmen Preise diktieren, aufkommende Konkurrenz aufgekauft oder der Marktzugang erschwert werden. Auch missbrauchten einzelne Firmen ihre Marktmacht zudem, um Daten- oder Verbraucherschutzbestimmungen zu umgehen. Die Folgen einer weitreichenden Speicherung, Analyse, Verknüpfung und Weitergabe aufbereiteter Daten und Informationen, auch an Dritte, sei heute, auch aufgrund einer weitgehenden Intransparenz der bestehenden Geschäftsmodelle häufig nicht absehbar.

Zu Buchstabe e

Die den Antrag auf Drucksache 19/23705 stellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, bei der Novelle des Wettbewerbsrechts Verbraucherschutzaspekte stärker zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die auf den Verbraucherschutz bezogenen Kompetenzen des Bundeskartellamtes ausgeweitet werden. Das Bundeskartellamt sollte befugt werden, bei erheblichen, dauerhaften oder wiederholten Verstößen gegen Normen aus dem wirtschaftlichen Verbraucherrecht analog zu Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zu ermitteln, diese abzustellen und zu sanktionieren. Zudem müsse klargestellt werden, dass Kartellbehörden beziehungsweise Verbände keinen Nachweis über vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Unternehmens erbringen müssten.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die schwächsten Marktteilnehmer seien. Sie verfügten in der Regel über weniger Informationen und finanzielle Ressourcen als die Unternehmen, um sich gegen missbräuchliches Verhalten zu wehren. Umso wichtiger sei es, dass die Verbraucherperspektive und die Durchsetzung von Verbraucherrechten im Kartellrecht gestärkt werden. Die Kompetenzen des Bundeskartellamtes sollten entsprechend aus den wirtschaftlichen Verbraucherschutz ausgeweitet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 in seiner 127. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung. Auch empfiehlt er die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)905 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 in seiner 69. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung. Auch empfiehlt er die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)905 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 in seiner 129. Sitzung gutachtlich beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) (Drucksache 19/23492) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Regelungen des Entwurfs dienen den Zielen der Anfang 2017 beschlossenen (und im November 2018 aktualisierten) Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, mit der die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 2015

festgelegten Zielvereinbarungen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung („Social Development Goals“, SDGs) für Deutschland umgesetzt werden.

Durch die Regelungen des Entwurfs zum deutschen Kartellrecht werden schwerpunktmäßig die Indikatoren aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beeinflusst, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands stehen. Insbesondere soll der Entwurf zu einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum sowie einem höheren Investitionsniveau (Nachhaltigkeitsstrategie, Fassung 2018, Indikatoren 8.3 und 8.4) beitragen, indem die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb gestärkt werden. Gerade im Bereich der digitalen Ökonomie sind gewisse Verschließungstendenzen auf Märkten zu erkennen, denen die Regelungen des Entwurfs abhelfen sollen. Die im Entwurf vorgesehene Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens ermöglicht es dem Bundeskartellamt, bei beobachteten Rechtsverstößen z. B. auf Märkten der digitalen Ökonomie zeitnah einzugreifen, um den Wettbewerb für alle Marktteilnehmer offenzuhalten.

Eng verbunden mit der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands steht das Ziel, Forschung und Innovation an sich zu ermöglichen (Indikator 9.1). Die zentrale Eigenschaft von Märkten der digitalen Ökonomie ist, dass sich Innovationen in einem überaus hohen Tempo in marktreifen Produkten und Dienstleistungen auf bestehenden Märkten niederschlagen können oder Innovationen neue Märkte erst entstehen lassen. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen schaffen die Voraussetzung dafür, dass sich Innovationsanstrengungen in einem geordneten wettbewerbsrechtlichen Rahmen bewegen und dadurch zur Entfaltung kommen können (z. B. durch neue Geschäftsmodelle, die erst durch einen Anspruch auf Zugang zu Daten nach diesem Entwurf in § 20 Absatz 1a möglich werden).

Zuletzt berühren die Regelungen des Entwurfs auch das Ziel eines einfachen Zugangs zur Justiz und der Schaffung leistungsfähiger und rechenschaftspflichtiger Institutionen (Indikator 16 und insbesondere Unterziel 16.6). Zum einen werden die Vorschriften zum Kartellschadensersatz dahingehend überarbeitet, es Geschädigten einfacher zu machen, den begehrten Kartellschadensersatz vor Gerichten einzuklagen, indem beweisrechtliche und auskunftsrechtliche Aspekte angepasst werden (Unterziel 16.3.). Zum anderen werden die Vorschriften verwaltungsrechtlichen Handelns überarbeitet, sodass für Unternehmen z. B. im Hinblick auf das „Vorsitzendenschreiben“ in § 32c höhere Rechtssicherheit erreicht werden kann.

Die darüber hinaus im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Wettbewerbsregistergesetz tragen durch eine Verbesserung der Verfahrensabläufe insbesondere zu einer effektiven Bekämpfung der Korruption und anderer Formen der Wirtschaftskriminalität im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bei (Unterziel 16.5 und Indikator 16.3.). Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (Bundestagsdrucksache 18/12051, S. 20) verwiesen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- Indikator 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP,
- Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner,
- Indikator 9.1 – Innovation: Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung,
- Indikator 16.3.a – Corruption Perception Index in Deutschland.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag auf Drucksache 19/23698(neu) in seiner 69. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/23701 in seiner 127. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag auf Drucksache 19/23701 in seiner 69. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Ausschuss für die **Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 19/23701 in seiner 81. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/23705 in seiner 127. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/23705 in seiner 93. Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben a bis e

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 95. Sitzung am 25. November 2020 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)889 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Andreas Mundt, Bundeskartellamt (BKartA)

Prof. Dr. Daniela Seeliger, Linklaters LLP Düsseldorf (Linklaters LLP)

Prof. Achim Wambach, Ph.D., ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim

Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (hhu)

Dr. Anselm Rodenhausen, Zalando

Dr. Ralf Scheibach, Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Dr. Robby Riedel, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Klaus Müller, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)907 eingebrachte Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23492 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23492 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nummer 4 wird in §19a Abs. 2 Punkt 1 nach dem Wort „behandelt“ die Worte „oder bei gezielter namentlicher Suche nach Anbietern, die Produkte oder Angebote anderer Anbieter durch Gegenleistung bevorzugt zu behandeln:

Begründung

Mit der Aufnahme von Punkt 2 c. soll dem Bundeskartellamt ermöglicht werden, die gezielte Ausnutzung der Intermediationsmacht von Plattformunternehmen gegenüber anderen Unternehmen zu untersagen. Derzeit wird von Seiten der Plattformbetreiber ermöglicht, dass Unternehmen auf Produkte, Dienstleistungen oder den Namen anderer Unternehmen innerhalb der Plattform Werbung schalten können, welche vor dem eigentlichen Suchergebnis der Plattform angezeigt wird. Um diesen wettbewerblichen Nachteil auszugleichen sehen sich viele Unternehmen gezwungen, Werbung auf Ihren Eigenen Namen zu schalten, was mit erheblichen finanziellen Mitteln verbunden sein kann.

Mit §19a soll das Bundeskartellamt zukünftig befugt sein, Unternehmen mit überragend marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb Verhaltens- und Unterlassungspflichten aufzuerlegen. Dabei wird es sich um eine kleine Anzahl von Unternehmen handeln, die Kriterien nach §19a Abs. erfüllen müssen, um von Verhaltenspflichten nach §19a Abs. 2 betroffen zu sein. Erstmals werden im GWB-E dabei auch datenbezogene Ressourcen von Unternehmen einbezogen neben finanziellen und technischen. Der §19a dient in Abs. 1 der Feststellung einer marktüberragenden Marktmacht. Bei Feststellung nach Abs. 1 kann das Bundeskartellamt dem Unternehmen Untersagungen nach §19a Abs. 2 bereiten. Diese dienen dazu, dass Unternehmen keine über mehrere Märkte hinweg ausgeprägte oder sogar monopolartige Machtstellung einnehmen oder ihre Marktstellung zu kommerziellen Zwecken und Vorteilen gegenüber anderen Unternehmen, die von der Intermediationsmacht des Unternehmens abhängig sind, ausnutzen.

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)908 eingebrachte weitere Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23492 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23492 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 26 innerhalb von § 81d (Zumessung der Geldbuße) Abs. 1, Satz 2 Nr. 5 nach dem Wort „sowie“ die Worte „vor und“ einzufügen.

Begründung

Zur besseren Vereinheitlichung der Anerkennung von Compliance-Anstrengungen in unterschiedlichen Rechtsbereichen ist es notwendig, dass auch im Wettbewerbsrecht ein positives Vortatverhalten auf die Bußgeldermittlung Anwendung findet. Durch eine gleichwertige Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen vor und nach der Tat können insbesondere immense Compliance-Anstrengungen der Unternehmen im Wege effizienter Compliance-Programme gewürdigt werden und durch die Tat aufgezeigte Defizite der Compliance durch die Unternehmen zielgerichteter behoben.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 und die Anträge der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/23688, der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/23698(neu) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 19/23701 und 19/23705 in seiner 100. Sitzung am 13. Januar 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)926(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksachen 19(9)907 und 19(9)908 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23492 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)905 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgesprochen schwierige Themen aufgegriffen würden, die die Marktregeln für viele Unternehmen bestimmten. Schließlich müsse in dieser Zeit Schritt gehalten werden mit der digitalen Entwicklung der Wirtschaft. Die Schlussfolgerungen, die aus der hierzu durchgeführten Anhörung hätten gezogen werden können, seien in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen. Dazu zähle insbesondere, dass die Vorschrift des § 19a mit vielen Regelbeispielen unterlegt und dadurch praktikabler gemacht worden sei. Die sei das Kernstück der Novelle. Die Marktmacht der großen Marktteilnehmer, wie zum Beispiel Apple, Google, Facebook, Amazon und anderer Unternehmen, die der heimischen, insbesondere der mittelständigen Wirtschaft das Leben erschwerten, werde begrenzt. Im Rahmen des § 19a könnten künftig die Maßnahmen des Bundeskartellamtes unmittelbar dem Bundesgerichtshof zur Überprüfung vorgelegt werden. Dies sei deshalb geboten, weil es sich um ausgesprochen wichtige wettbewerbsrechtliche Fragen handele, die oft eilbedürftig seien. Die Märkte drehten sich schließlich weiter. Es bedürfe deshalb einer schnellen Entscheidung, um reaktionsfähig zu sein. Auch würden die Inlandsumsatzschwellen im Bereich der Fusionskontrolle geändert. Die Regelungen für das Kinderkrankengeld, die hier aufgenommen worden seien, passten gut zu diesem Gesetzespaket, da auch hier eine Eilbedürftigkeit gegeben sei.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass es sich beim Wettbewerbsrecht um das Grundgesetz des Wettbewerbs handele und der Wettbewerb eine der Säulen der sozialen Marktwirtschaft sei. Das Wettbewerbsrecht sei für die Marktordnung sehr bedeutsam. Die digitalen Märkte durchliefen eine sehr schnelle, sehr dynamische Entwicklung und tendierten stärker noch als andere Märkte dazu, marktmächtige Monopole herauszubilden. Es gebe eine große Notwendigkeit diesen Tendenzen entgegenzuwirken. Der Gesetzentwurf und der hierzu eingebrachte Änderungsantrag gestalteten das Wettbewerbsrecht proaktiv. Dies finde weltweit Beachtung und es werde fest davon ausgegangen, dass es eine Nachahmung in anderen Ländern, auch in Europa finden werde. Parallel dazu sei auch ein Prozess über den Digital Markets Act angestoßen. Es werde davon ausgegangen, dass mit der 10. GWB-Novelle und hier insbesondere mit dem § 19a positive Erfahrung gemacht würden und dies einen guten Beitrag nicht nur zur nationalen, sondern auch zur europäischen Wettbewerbsregulierung leiste. Hervorzuheben sei auch, dass Datenzugangsansprüche neu formuliert und begründet worden seien. Die Anhebung der Umsatzschwellen verschaffe dem Bundeskartellamt Ressourcen für eine bessere Regulierung. Insgesamt finde das Gesetzesvorhaben eine große Zustimmung.

Die **Fraktion der AfD** räumte ein, dass mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einige der zuvor von der AfD-Fraktion vorgetragenen Kritikpunkte abgeräumt würden, die insbesondere bei der hierzu durchgeführten Anhörung deutlich geworden seien. Begrüßt werde vor allem die Konkretisierung von § 19a durch Regelbeispiele wie auch die Anhebung der Inlandsumsatzschwellen. Obwohl der Änderungsantrag der Koalition in die richtige Richtung gehe, sei der Gesetzentwurf nach wie vor problematisch. Schließlich würden einerseits Wettbewerbsverzerrungen, die durch Plattformen entstünden, die eine Monopolstellung aufwiesen, abgemildert, gleichzeitig würden jedoch neue Schwierigkeiten dadurch geschaffen, dass deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb jetzt noch mehr benachteiligt würden. Sie müssten Dritten in Deutschland Datenzugangsrechte gewähren, obwohl es anders herum nicht ermöglicht werde. Insofern wäre aus Sicht der AfD-Fraktion ein Abwarten einer Lösung auf EU-Ebene angebracht gewesen, die schließlich in Arbeit sei.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass mit der GWB-Novelle ein Spagat zwischen fairem Wettbewerb auf der einen Seite und den Möglichkeiten zur Innovation auf der anderen Seite geschafft werde. Der faire Wettbewerb

sei die Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Wirtschaftssystem. Deswegen gehe die GWB-Novelle in die richtige Richtung. Deutliche Kritik werde jedoch an dem zeitlichen Rahmen geübt. Schließlich sei es über ein Jahr her, dass dieser Prozess angestoßen worden sei. Der Zeitpunkt der heutigen Abstimmung treffe zudem mit der Vorlage der Kommission zum Digital Services Act zusammen. Begrüßt werde seitens der FDP-Fraktion die Anhebung der Prüfschwellen, wodurch Unternehmen von Bürokratie entlastet würden. Verwundert sei die Fraktion jedoch darüber, dass die Regierungskoalition gleichzeitig einen Entschließungsantrag zur Abstimmung stelle, wodurch die Mängel des GWB-Digitalisierungsgesetzes deutlich aufgezeigt würden. Ein weiterer Kritikpunkt beziehe sich auf die neue Datenteilungsverpflichtung, die sehr ungenau definiert sei mit der Folge, dass der Bestimmungsbereich dieser Regelung auch auf andere Wirtschaftszweige übertragen werden könne. Auch gehe die FDP-Fraktion davon aus, dass die Verlagerung von Gerichtsverfahren zum BGH viel Bürokratie nach sich ziehen werde. Die FDP-Fraktion verweise ausdrücklich auf ihre eingebrachten Änderungsanträge, die insbesondere Rechtssicherheit im Bereich des Suchmaschinenmissbrauchs schafften.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass sie die Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vom Grundsatz her unterstützen würden. Bemerkenswert sei die Aussage der AfD-Fraktion, die diesbezüglich eine Regelung auf europäischer Ebene favorisiere. Insgesamt schreite die Koalition jedoch mit Trippelschritten voran, der Marktmacht bzw. der Macht der großen Digitalkonzerne werde nicht wirklich ernsthaft auf die Pelle gerückt. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. sollte § 19a als klare Verbotsnorm formuliert werden. Auch sei § 35 weiterhin nicht so ausgestaltet, dass Killerakquisitionen wirklich wirkungsvoll unterbunden werden könnten, weil es an einer generellen Meldepflicht mangle. Auch bedürfe das Bundeskartellamt als Ultima Ratio einer missbrauchsunabhängigen Entflechtungsoption. Die Fraktion DIE LINKE. sei insgesamt skeptisch, ob ein Plattformstrukturgesetz, das notwendig sei, auf europäischer Ebene in kurzer Zeit gelingen werde. Deshalb sei ein Handeln des Deutschen Bundestages gefragt. Die Regelungen zum Kinderkrankengeld würden durch die Fraktion DIE LINKE. grundsätzlich begrüßt, obwohl es Kritikpunkte, wie zum Beispiel zur Begrenzung der Tage und auch zur Höhe des Kinderkrankengeldes, gebe. Menschen, die ihre Kinder zuhause betreuen müssten, würden dennoch entlastet.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte vor dem Hintergrund des Handlungsdrucks die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens. In der Corona-Krise seien die digitalen Giganten noch marktmächtiger geworden. Ein strenges Wettbewerbsrecht wäre hier sinnvoll gewesen und hätte ein Stoppschild gesetzt. Begrüßt werde § 19a, der grundsätzlich in die richtige Richtung gehe und auch etwas sehr relevantes Neues im Wettbewerbsrecht schaffe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließe sich der Auffassung der Fraktion DIE LINKE. an, die die Ausgestaltung von § 19a als Verbotsnorm fordere. Auch fehle es an der Interoperabilität für marktbeherrschende Unternehmen und die Forderung nach einer missbrauchsunabhängigen Entflechtung werde aufrechterhalten. Sehr bedauerlich sei die große Leerstelle Verbraucherschutz in dieser GWB-Novelle. Deshalb müsse nach dieser GWB-Novelle bereits die nächste GWB-Novelle initiiert werden. Diese werde nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon bald kommen müssen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme von Art. 1 bis Art. 5, Art. 7, Art. 10, Art. 11 und Art. 12 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)926(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme von Art. 6, Art. 8 und Art. 9 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)926(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme von Art. 13 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)926(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)907.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)908.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23492, 19/24439 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)905.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23688 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23698(neu) zu empfehlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23701 zu empfehlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23705 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 4 (§ 19a Absatz 1)

Der Regierungsentwurf geht nach seiner Begründung davon aus, dass die Verfügung des Bundeskartellamtes nach § 19a Absatz 1 zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit zu befristen ist. Es sollte jedoch eine angemessene Frist im Gesetz selbst festgelegt sein. Mit der Änderung wird daher eine Frist von 5 Jahren ab Bestandskraft der Verfügung in Absatz 1 aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 19a Absatz 2 und 4)

Zu der Regelung allgemein

Mit § 19a soll das Bundeskartellamt künftig die Möglichkeit haben, Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb besondere Verhaltenspflichten aufzuerlegen (§ 19a GWB-E) und damit bestimmte wettbewerbsbeschränkende Praktiken mit entsprechender Bedeutung besser und auch auf noch nicht beherrschten Märkten aufgreifen zu können. Es handelt sich um solche Unternehmen, die beispielsweise aufgrund ihrer finanziellen, technischen oder datenbezogenen Ressourcen oder als marktübergreifende digitale Ökosysteme oder Plattformen in besonderer Weise befähigt sind, ihre Machtposition über Marktgrenzen hinweg auszudehnen oder ihre Unangreifbarkeit abzusichern.

Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Ergebnissen der Untersuchung des US-Repräsentantenhauses (House Judiciary Committee – Investigation Of Competition In Digital Markets 2020). Nach dem Befund der Untersuchung haben einige wenige, aber auf zahlreichen Märkten tätige Unternehmen eine über mehrere Märkte hinweg besonders ausgeprägte, teilweise monopolartige Machtstellung inne. Dabei sind viele der Unternehmen, mit denen

sie im Wettbewerb stehen, zugleich von ihnen abhängig. Diese Abhängigkeit besteht insbesondere auf im weitesten Sinne „vorgelagerten“ Märkten und versetzt diese Unternehmen in die Lage, eigene Produkte zu bevorzugen. Dank dieser Machtstellung verfügen diese Unternehmen zudem über herausragende Marktinformationen. In dem Bericht wird unter anderem vorgeschlagen, entsprechenden Akteuren bestimmte missbräuchliche Verhaltensweisen zu untersagen.

Die Vorschrift des § 19a verlangt vor diesem Hintergrund mit der Feststellung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung im Ausgangspunkt etwas anderes als die Marktbeherrschung auf einem Markt oder mehreren Märkten. Auch wenn Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung in der Regel auf einem oder mehreren Märkten über eine marktbeherrschende Stellung verfügen werden, ist eine solche Stellung vor dem Hintergrund der besonderen Gefährdungspotentiale digitaler Märkte explizit nicht Voraussetzung für die Anwendung der Regelung. Die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 (vgl. Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 30 f.) hat darauf hingewiesen, dass in stark innovationsgetriebenen Märkten die Marktabgrenzung nicht mehr Grundlage marktstruktureller Vermutungsregeln sein kann, sondern lediglich einen Aspekt für die wettbewerbliche Analyse darstellt. Auch der „Furman-Report“ schlägt besondere Regelungen vor, die ausschließlich auf besonders mächtige Unternehmen angewendet werden sollen, die einen „strategischen Marktstatus“ innehaben (Furman/Coyle/Fletcher/McAuley/Marsden, *Unlocking Competition: Report of the Digital Competition Expert Panel*, 2019). Der Verzicht auf das Erfordernis der Beherrschung zumindest eines Marktes erleichtert die Anwendung der Vorschrift erheblich und trägt dem Ziel Rechnung, Kartellverfahren insbesondere mit Blick auf digital geprägte Märkte zu beschleunigen.

Dagegen kann im konkreten Fall die Zeit, die Nutzer auf einer Plattform verbringen (sog. aktive Nutzerzeit), ein hilfreicher Indikator bei der Bestimmung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung sein.

Auch auf europäischer Ebene wird derzeit von der Europäischen Kommission ein Verordnungsentwurf („Digital Markets Act“) erarbeitet, der voraussichtlich konkrete Verhaltenspflichten für große sog. „Gatekeeper“ Plattformen enthalten wird.

Mit den Änderungen soll die Vorschrift dahingehend fortentwickelt werden, dass sie erstens die Verhaltenspflichten punktuell ergänzt und zweitens die bereits vorhandenen Tatbestände durch die Aufnahme konkreter Regelbeispiele exemplarisch veranschaulicht.

Zur Aufnahme von Regelbeispielen in § 19a Absatz 2 Satz 1:

Durch die Aufnahme von Regelbeispielen wird deutlich, welches Schädigungspotenzial durch die einzelnen Tatbestände des § 19a Absatz 2 insbesondere erfasst werden kann. Die beispielhafte Konkretisierung von Fallgruppen durch Regelbeispiele wird zu größerer Effektivität und Rechtsklarheit führen. Insgesamt wird dadurch auch die Zielrichtung der Regelung auf einen kleinen Kreis von Unternehmen bzw. digitalen Ökosystemen deutlicher. Da die Verwirklichung der Regelbeispiele die Verwirklichung der Tatbestände, denen sie zugeordnet sind, indiziert, kann ihre Aufnahme zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Die Normstruktur aus Tatbeständen und Regelbeispielen, die naturgemäß nicht abschließend sind (vgl. zur ähnlichen Struktur von § 19 GWB: BGH, 28.06.2005 – KVR 27/04 „Arealnetz“, WUW/E DE-R 1520, 1523), verdeutlicht, dass die Tatbestände keinesfalls auf die teilweise sehr spezifischen Beispielskonstellationen beschränkt sind, sondern einen breiteren Anwendungsbereich haben. Die Regelbeispiele sind Ausprägungen der Tatbestände (vgl. zur Generalklausel in § 19 GWB: BGH, 15.05.2012 – KVR 51/11 „Wasserpreise Calw I“, Rn. 13), nicht umgekehrt. Daher kommt den Regelbeispielen insbesondere keine Indizwirkung dergestalt zu, dass bei einem Verhalten, das die Voraussetzungen der Regelbeispiele nicht erfüllt, eine Vermutung für dessen Rechtmäßigkeit spräche. Durch die Tatbestände sind die Eingriffsmöglichkeiten überdies hinreichend flexibel, um auch neue bzw. zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekannte Verhaltensweisen der Normadressaten aufgreifen zu können.

Zur sachlichen Rechtfertigung:

Auch wenn ein konkretes Verhalten ein Regelbeispiel erfüllt, ist stets die sachliche Rechtfertigung (§ 19a Absatz 2 Satz 2) zu prüfen. Im Rahmen der sachlichen Rechtfertigung ist eine Interessenabwägung erforderlich, die einerseits die auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichtete Zielsetzung des Gesetzes berücksichtigt und andererseits den legitimen unternehmerischen Freiraum und die möglichen wettbewerbsfördernden Elemente eines Verhaltens. Die Interessenabwägung muss gesetzliche Wertungen aus anderen Bereichen berücksichtigen, so zum Beispiel verfassungsrechtliche Erwägungen und die Vorgaben des Datenschutzrechts, die ggf. dem konkreten Zugangsbe-

gehen entgegenstehen können. Im Hinblick auf letzteres ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Wettbewerbsrecht keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bietet, sondern dass hierfür im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung stets eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich ist. Gleichzeitig können bei der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung eines Verhaltens auch weitere Faktoren von Belang sein, etwa die Sicherheit von IT-Systemen und digitalen Infrastrukturen.

Zwar obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung im Einzelfall den Normadressaten. Die Missbrauchstatbestände in Absatz 2 Satz 1 werden also vergleichbar einer widerleglichen Vermutung geregelt. Dem Normadressaten obliegt es daher, die wesentlichen Umstände für die Widerlegung vorzutragen und zu beweisen. Da es sich bei den in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründen regelmäßig um Informationen handelt, die aus der Sphäre des Unternehmens stammen, ist dies den Unternehmen zumutbar (vgl. zu § 19 GWB BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19, Rn. 119) und angesichts der besonderen Schädlichkeit, die von den in Absatz 2 Satz 1 genannten Verhaltensweisen ausgeht, wenn sie von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung praktiziert werden, auch in sachlicher Hinsicht angebracht.

Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz sind davon diejenigen Umstände ausgenommen, die das Unternehmen nicht nachweisen kann, wohl aber die Kartellbehörden mit ihren Ermittlungsbefugnissen.

Zu § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Der Tatbestand in Nummer 1 adressiert das besondere Schädigungspotential einer Selbstbevorzugung durch Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten. Hierbei wird auf das Verhältnis zwischen eigenen Angeboten und denen von Wettbewerbern abgestellt (so auch Empfehlung 10 des Berichts der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“). Die neu aufgenommenen Regelbeispiele bilden zwei konkrete, in der kartellrechtlichen Fallpraxis besonders relevante Ausprägungen des vielfältigen Spektrums von Selbstbevorzugungspraktiken im Vermittlungsverhältnis ab.

Eine Bevorzugung der eigenen Angebote bei der Darstellung durch das vermittelnde Unternehmen (Nummer 1 Buchstabe a) führt regelmäßig dazu, dass Wettbewerbern Reichweite entzogen und die eigene marktübergreifende Machtstellung des Unternehmens gefestigt oder ausgebaut wird. Ein solches selbstbegünstigendes Verhalten verstößt gegen die Grundsätze des Leistungswettbewerbs, wenn es nicht sachlich gerechtfertigt ist. Wettbewerber müssen die Gelegenheit haben, sich in einem Leistungswettbewerb um den Zugang zu dem Vermittlungsdienst bzw. dessen beste Plätze gegen die Angebote des vermittelnden Unternehmens durchzusetzen (vgl. Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 53 f.). Thematisiert wurden die wettbewerbsschädlichen Auswirkungen eines solchen Verhaltens unter anderem in Verfahren der Europäischen Kommission (vgl. insb. Europäische Kommission, Entscheidung vom 27. Juni 2017, Verfahren AT.39740), darüber hinaus von der britischen Wettbewerbsbehörde bezogen auf spezialisierte Suchdienste (vgl. Competition and Markets Authority – CMA, Online platforms and digital advertising, Market study final report, July 2020, Rn. 3.132 ff. und Appendix P), sowie im Zusammenhang mit App Stores und dem Ranking bzw. der Bewerbung von Apps (vgl. Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 53 und niederländische Wettbewerbsbehörde Autoriteit Consument & Markt – ACM, Report: Market study into mobile app stores, 2019, S. 102).

Auch die hinsichtlich bestimmter Märkte bzw. Dienste ausschließliche Vorinstallation oder Integration eigener Angebote (Nummer 1b) eines gleichzeitig als Vermittler tätigen Unternehmens führt, wenn dies sachlich nicht gerechtfertigt ist, dazu, dass diesen Angeboten unter Umgehung des Leistungswettbewerbs Reichweite zugeführt und dadurch die Marktstellung des Unternehmens verfestigt oder ausgebaut wird. Thematisiert wurde dies u.a. in Verfahren der Europäischen Kommission (vgl. Europäische Kommission, Entscheidung vom 18. Juli 2018, Verfahren AT.40099). Daher wird diese Verhaltensweise als Regelbeispiel benannt. Eine bevorzugte Vorinstallation oder Integration eigener Angebote kann weiter durch den Grundtatbestand der Nummer 1 erfasst sein.

Ein weiteres Beispiel kann etwa ein Anbieter eines Mobil-Betriebssystems sein, der auf dieser Plattform auch einen App-basierten Zahlungsdienst anbietet und insofern im Wettbewerb zu anderen App-basierten Zahlungsdiensten auf der Plattform steht (vgl. Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 53).

Weiter kann die Integration von Apps in einem Betriebssystem für Mobiltelefone durch den Hersteller des Betriebssystems das Regebeispiel erfüllen, wenn der Nutzer diese Apps nicht deinstallieren kann.

Die ausschließliche Vorinstallation oder Integration kann unter anderem dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn diese das Betriebssystem der Hardware betrifft oder für die Nutzbarkeit von Kernfunktionen der Hardware wie z. B. Telefon, Kamera, Nachrichtenfunktion oder Dateiverwaltung eines Mobiltelefons erforderlich ist. Gleiches gilt für Programme, die es Benutzern von Hardware ermöglichen, einfach und sicher weitere Applikationen von Drittanbietern auszuwählen (App Store).

Zu § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Die Ergänzung eines neuen Tatbestands in Nummer 2 soll es künftig ermöglichen, auch solche Behinderungsmaßnahmen von Unternehmen mit marktübergreifender Bedeutung zu untersagen, die nicht im Rahmen eines Vermittlungs- oder Wettbewerbsverhältnisses erfolgen.

Denn über das Selbstbevorzugungsverbot in Nummer 1 hinaus sind auch Missbrauchskonstellationen denkbar, die entweder nicht unmittelbar an eine marktbezogene Vermittlerposition eines gleichzeitig im Wettbewerb stehenden Unternehmens mit überragender marktübergreifender Bedeutung anknüpfen oder keine unmittelbare Diskriminierung von Wettbewerbern solcher Unternehmen darstellen, aber dennoch ein hohes Schädigungspotential aufweisen.

Das hiermit adressierte besondere Schädigungspotential besteht neben der Ausweitung vor allem in der Absicherung der Unangreifbarkeit digitaler Ökosysteme durch Behinderungsmaßnahmen. Dieser neue Tatbestand ergänzt das Selbstbevorzugungsverbot in Nummer 1 und ermöglicht es, auch das mit der (reinen) Regelsetzungsmacht einiger weniger großer Technologiekonzerne verbundene Schädigungspotential zu adressieren (vgl. hierzu z. B. Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 49f.). Es sind zahlreiche behindernde Verhaltensweisen sowohl im Verhältnis zwischen Unternehmen („B2B“) als auch im Verhältnis zu Endkunden („B2C“) bekannt bzw. denkbar, über die digitale Ökosysteme ihre Unangreifbarkeit abzusichern versuchen. Beispielhaft werden unter Buchstaben a und b zwei typischerweise besonders schädliche Verhaltensweisen adressiert.

In Weiterführung von § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können künftig insbesondere Maßnahmen untersagt werden, die zu einer ausschließlichen Vorinstallation oder Integration von Angeboten des Unternehmens mit überragender marktübergreifender Bedeutung führen, da dadurch eine nicht leistungswettbewerbliche Absicherung von Marktmacht bewirkt werden kann. Gleiches kann für die Vorinstallationen oder die Voreinstellung von Suchmaschinen in Browsern, Mobil- sowie Desktop-Geräten und Voice-Assistenten gelten, die erhebliches Behinderungspotential haben (vgl. dazu CMA, Online platforms and digital advertising, Market study final report, July 2020, Rn. 3.92ff. sowie Appendix H). Auch die fehlende Möglichkeit zur Deinstallation etwa von Apps auf Mobil-Geräten kann unter dieses Regelbeispiel fallen. Eine bevorzugte Vorinstallation oder Integration eigener Angebote kann weiter durch den Grundtatbestand der Nummer 2 erfasst sein.

Die ausschließliche Vorinstallation oder Integration kann unter anderem dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn diese das Betriebssystem der Hardware betrifft oder für die Nutzbarkeit von Kernfunktionen der Hardware wie z. B. Telefon, Kamera, Nachrichtenfunktion oder Dateiverwaltung eines Mobiltelefons erforderlich ist. Gleiches gilt für Programme, die es Benutzern von Hardware ermöglichen, einfach und sicher weitere Applikationen von Drittanbietern auszuwählen (App Store).

Als zweites Regelbeispiel werden in Nummer 2 Buchstabe b zwei Ausprägungen aus dem Spektrum der denkbaren Behinderungsmaßnahmen aufgeführt, die aktuell nicht nur, aber insbesondere im Zusammenhang mit App Stores relevant sind: Einige große Technologieunternehmen hindern andere Unternehmen beispielsweise durch Regelsetzung in ihren Geschäftsbedingungen daran bzw. erschweren es diesen, ihre Angebote zu bewerben oder Abnehmer auch über andere Zugänge zu erreichen. Auch diese Praktiken können letztlich der Absicherung der Unangreifbarkeit des Ökosystems dienen.

Ebenfalls unter Nummer 2 können Praktiken fallen, durch die die Auffindbarkeit von Unternehmen unangemessen erschwert wird. Dies können etwa spezifische kommerzielle Hürden einer Suchmaschine bei der Suche nach einzelnen, markenrechtlich geschützten Begriffen sein.

Zu § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Der Tatbestand in Nummer 3 soll ein „Aufrollen“ noch nicht beherrschter Märkte mit nicht leistungswettbewerblichen Mitteln, wie z. B. Kampfpreisstrategien, wettbewerbswidrigen Exklusivitätsvereinbarungen oder Kopplungs- bzw. Bündelangeboten verhindern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Markteintritt eines Unternehmens auf einen Markt den Wettbewerb grundsätzlich fördert. Erfolgt der Markteintritt oder der Ausbau der Marktstellung auf diesem Markt jedoch nicht mit leistungswettbewerblichen Mitteln, sondern ist mit Verhaltensweisen verbunden, die zu einer Behinderung von anderen Unternehmen führen, sollen diese Verhaltensweisen untersagt werden können.

Damit dieser Zusammenhang deutlicher wird, wird die Regelung durch zwei Regelbeispiele exemplarisch konkretisiert, die mit der Bündelung bzw. Kopplung zwei im kartellrechtlichen Kontext besonders bedeutsame Konstellationen aus dem vielfältigen Spektrum der Strategien zum Aufrollen von Märkten (sog. „Envelopment“) adressieren. Wenden Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung Bündelungs- bzw. Kopplungsstrategien an, kann dies innovative Markteintritte erschweren oder zu einer Verdrängung von Wettbewerbern durch Hebelung von marktübergreifender Bedeutung führen, so dass mit diesen Verhaltensweisen typischerweise die Möglichkeit des schnellen Ausbaus der eigenen Marktstellung einhergeht (vgl. z. B. Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 19).

Das Regelbeispiel in Nummer 3 Buchstabe a richtet sich gegen die Behinderung von Wettbewerbern auf Einzelmärkten dadurch, dass Nutzer über die Bündelung von Angeboten stärker an das Ökosystem gebunden werden, beispielsweise über die Kombination verschiedener Dienste, ohne dass dem Nutzer eine nach den Umständen des Einzelfalls ausreichende Wahlmöglichkeit eingeräumt wird. Wann diese Wahlmöglichkeit als „ausreichend“ zu bewerten ist, insbesondere ob entsprechende Auswahlmenüs ausreichend Wahlfreiheit lassen oder den Nutzer in Richtung zusätzlicher Angebote drängen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Regelbeispiel in Nummer 3 Buchstabe b bezieht sich insbesondere auf solche Konstellationen, in denen die Nutzung eines Angebots die Nutzung eines weiteren Angebots des Unternehmens voraussetzt, also beispielsweise Konstellationen, in denen die Registrierung für einen Dienst des Unternehmens ein Nutzerkonto bei einem anderen Dienst des Unternehmens voraussetzt.

Die Angleichung der Eingriffsschwelle durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals „unbillig“ an die übrigen Verbotstatbestände dient der Vereinheitlichung und besseren Verständlichkeit der Norm. Die mit den Regelbeispielen einhergehende Konkretisierung macht das im Regierungsentwurf noch vorgesehene „Unbilligkeitskriterium“ verzichtbar und rechtfertigt die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast. Diese ist insbesondere deshalb geboten, weil mit den konkreten Regelbeispielen eine Indizwirkung einhergehen soll, die sich aus dem Verhalten als solches ergibt, dessen Rechtfertigung durch das Unternehmen im Einzelfall darzulegen ist.

Zu § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Mit dem gegenüber dem Regierungsentwurf leicht modifizierten Tatbestand Nummer 4 wird nicht nur die reine Behinderung durch Datenverarbeitung (ohne Konditionenmissbrauch) erfasst, sondern auch der datenbezogene kombinierte Ausbeutungs- und Behinderungsmissbrauch auf einer Plattform (vgl. auch BGH, Beschluss v. 23.06.20, KVR 69/19). Abgestellt wird dabei auf den Begriff der Datenverarbeitung, um alle relevanten Verhaltensweisen abzubilden. Gegenüber der Vorfassung soll zudem verdeutlicht werden, dass nicht nur die Verarbeitung von Daten aus einem marktbeherrschenden Dienst für Zwecke eines anderen – nicht marktbeherrschenden – Dienstes erfasst werden soll, sondern insbesondere auch die Verarbeitung von Daten aus weniger marktmächtigen Diensten für die Absicherung eines starken Ökosystems oder von starken Kerndiensten eines Ökosystems, weil auch diese ein hohes Schädigungspotential entfaltet. Der nunmehr vorgesehene Verzicht auf die Anknüpfung an eine einzelmarktbezogene Marktbeherrschung wird den hier relevanten marktübergreifenden Ökosystemen besser gerecht (vgl. zum marktübergreifenden Einsatz von beispielsweise Nutzerdaten auch Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 18). Bei der bloßen Erhöhung ohnehin bestehender Marktzutrittsschranken sollte eine gewisse Erheblichkeit Voraussetzung für eine Untersagung sein. Dies wird durch das Wort „spürbar“ zum Ausdruck gebracht. Je höher die bestehenden Marktzutrittsschranken bereits sind, desto geringer sind daher auch die Anforderungen an die Spürbarkeit.

Die Formulierung „oder Geschäftsbedingungen zu fordern, die eine solche Verarbeitung zulassen“ bezieht sich auf alle drei Varianten des ersten Halbsatzes der Nummer 4. Daher ist erforderlich, dass durch Geschäftsbedingungen eine Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten zugelassen wird, die die Errichtung oder spürbare Erhöhung von Marktzutrittsschranken oder die Behinderung anderer Unternehmen in sonstiger Weise ermöglicht.

Die neuen Regelbeispiele greifen zwei besonders bedeutsame Aspekte aus dem Bereich Datenverarbeitung auf. Das erste Regelbeispiel (Nummer 4 Buchstabe a) betrifft ein Ausbeutungsverhalten im Verhältnis zwischen großen Digitalkonzernen und ihren Nutzern, insbes. gegenüber Endkunden („B2C“), welches regelmäßig mit einer Behinderung anderer Unternehmen einhergeht. Ein Abhängigmachen der Nutzung von Diensten davon, dass Nutzer der Verarbeitung von Daten aus verschiedenen Diensten durch das Unternehmen zustimmen, ermöglicht das Sammeln großer Mengen personenbezogener Daten, denen insbesondere bei der Realisierung von Verbundvorteilen in der Digitalökonomie eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, „Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“, S. 18 und BGH, Beschluss v. 23.06.20, KVR 69/19). Das Regelbeispiel erfasst sowohl die Datenverarbeitung aus verschiedenen Diensten des Unternehmens, als auch von Daten aus externen Diensten.

Das zweite Regelbeispiel (Nummer 4 Buchstabe b) richtet sich dagegen, dass Unternehmen wettbewerbsrelevante Daten, die sie von anderen Unternehmen (also im Verhältnis „B2B“) erhalten haben, zu anderen als für die Erbringung der eigenen Leistung gegenüber diesen Unternehmen erforderlichen Zwecken verarbeiten, ohne diesen Unternehmen eine ausreichende Wahlmöglichkeit einzuräumen, da damit regelmäßig ein Absichern oder Ausbauen der Marktstellung des Unternehmens mit ohnehin bereits überragender marktübergreifender Bedeutung einhergeht.

Zu § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Der Tatbestand wird gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs um die Wörter „zu verweigern“ ergänzt. Dies ist eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass der im Regierungsentwurf enthaltene Begriff „Erschweren“ weit zu verstehen ist und auch ein „Verweigern“ (bzw. Nichteröffnen von Anfang an) umfasst. Dies ergibt sich zwar bereits aus der Begründung zum Regierungsentwurf, wurde aber von einzelnen Stellungnahmen als unklar kritisiert.

Zu § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6

Nummer 6 bleibt im Vergleich zum Regierungsentwurf unverändert.

Zu § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7

Mit der neuen Nummer 7 sollen Verhaltensweisen erfasst werden, mit denen Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung bei Behandlung von Angeboten eines Dritten Vorteile fordern, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung stehen.

Mit der Verwendung des Begriffs „fordern“ wird der Tatbestand grundsätzlich an das sog. Anzapfverbot in § 19 Absatz 2 Nummer 5 GWB angelehnt, das durch Gesetzgeber und Rechtsprechung zuletzt in mehreren Schritten konkretisiert worden ist. Entsprechend soll sich der Begriff des „Forderns“ in Nummer 7 an demjenigen des „Aufforderns“ aus § 19 Absatz 2 Nummer 5 GWB anlehnen. Der Tatbestand kann auch bei erfolglosem „Auffordern“ erfüllt sein und erfasst jeden (auch konkludenten) Versuch der Einwirkung auf Lieferanten oder Abnehmer mit dem Ziel, Vorteile zu erlangen (BGH, Edeka-Hochzeitsrabatte, KVR 3/17, Rn. 64 und 67). Erfasst sind auch nicht-ausdrückliche Forderungen, beispielsweise indem eine Suchmaschine technisch derart ausgestaltet ist, dass die Anzeige bestimmter Treffer von der Einräumung von Rechten oder Daten abhängig gemacht wird. Eine besondere Kausalitätsbeziehung zwischen Marktstellung und Vorteilsgewährung ist nicht zu verlangen.

Durch die Formulierung „in keinem angemessenen Verhältnis“ wird klargestellt, dass im Hinblick auf die Forderung eines Vorteils eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände erforderlich ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unangemessenheit liegt auf Seite des Bundeskartellamts. Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der Regelung sind an die „Unangemessenheit“ grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Aber je weniger die jeweilige Forderung für die Vermittlungsleistung erforderlich ist, desto eher kann von einem im Vergleich zum Grund der Forderung unverhältnismäßigen Vorteil ausgegangen werden. Ein Indiz für die Unange-

messenheit kann insbesondere auch darin liegen, dass über den seitens des Unternehmens mit überragender marktübergreifender Bedeutung geforderten Vorteil keine ernsthaften Verhandlungen mit der Marktgegenseite – etwa über eine angemessene Vergütung für die geforderten Vorteile – angeboten werden.

Der Tatbestand wird durch zwei Regelbeispiele ergänzt. Diese bilden zwei konkrete Konstellationen ab, in denen es zu überschießenden Forderungen des Unternehmens mit überragender marktübergreifender Bedeutung kommen kann. Das erste Regelbeispiel (Nummer 7a) erfasst Fälle, in denen bereits für die Darstellung als solche die Übertragung von Daten oder Rechten gefordert wird, die dafür nicht zwingend erforderlich sind. Es geht um das „Ob“ der Vermittlungsleistung. Hierunter können Konstellationen fallen, in denen die Vermittlung als solche von der Einräumung von Lizenzen für urheberrechtlich geschützte Inhalte abhängig gemacht wird, ohne dass dies zwingend für die Vermittlungsleistung erforderlich ist.

Mit dem zweiten Regelbeispiel (Nummer 7b) werden Konstellationen erfasst, in denen die Art und Weise der Darstellung von Angeboten von der Übertragung von Daten oder Rechten abhängig gemacht wird, die hierzu in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Insoweit geht es um das „Wie“ der Vermittlungsleistung. „Darstellung“ ist – entsprechend § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 – weit zu verstehen und umfasst auch das Ranking von Suchergebnissen. Hierunter können insbesondere Sachverhalte fallen, in denen eine Suchmaschine Webseiten schlechter darstellt, wenn der die Webseite betreibende Anbieter der Suchmaschine keine Lizenz für die Darstellung ihrer urheberrechtlich geschützten Inhalte einräumt.

Zu § 19a Absatz 2 Satz 2

Die Änderung der Formulierung ist eine redaktionelle Anpassung als Folge der Modifizierung von § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 (Streichung des Merkmals „unbillig“).

Zu § 19a Absatz 2 Satz 3

Bei der Streichung des Wortes „betreffenden“ handelt es sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu § 19a Absatz 4

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verpflichtet, vier Jahre nach Inkrafttreten von § 19a den gesetzgebenden Körperschaften über die Erfahrungen mit der Vorschrift zu berichten. Dabei sind auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen, soweit sie Auswirkungen auf die Anwendung der Vorschrift haben.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 20 Absatz 1a)

Klarstellend wird die Gewährung eines angemessenen Entgelts in den Gesetzestext aufgenommen. Durch die Aufteilung des bisherigen zweiten Satzes in zwei Sätze wird zudem die Rechtsfolge (Zugangsanspruch) präzisiert. Dadurch wird zugleich klargestellt, dass ein etwaiger Entgeltanspruch für sämtliche Konstellationen des § 20 Absatz 1a in Betracht kommen kann, also insbesondere unabhängig davon, ob bereits ein Geschäftsverhältnis zwischen Normadressat und Zugangspetent besteht oder ob ein Geschäftsverkehr für die betroffenen Daten bislang nicht eröffnet ist.

Durch die Einfügung des Zusatzes „gegen angemessenes Entgelt“, der auch im Essential-Facilities-Tatbestand (§ 19 Absatz 2 Nummer 4) enthalten ist, wird ein Teil der Unbilligkeitsprüfung ausdrücklich normiert. Dadurch ist insbesondere sichergestellt, dass etwaige signifikante Kosten, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Datenerzeugung, -bereinigung, -speicherung oder -pflege sowie Zugänglichmachung der Daten entstehen können, zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen sind. Dennoch wird durch diese Formulierung nicht ausgeschlossen, dass es (ebenso wie in § 19 Absatz 2 Nummer 4) Fälle geben kann, in denen eine unentgeltliche Zugangsgewährung in Betracht kommt. Insbesondere in der Konstellation bestehender Vertragsverhältnisse zwischen dem Zugangspetenten und dem Normadressaten kann bei der Beurteilung eines etwaigen Entgelts neben einem Kostenausgleich auch eine Saldierung mit anderen Größen, insbes. weiteren Zahlungsströmen und Leistungsbeziehungen, in Betracht kommen. Mit der Einfügung ist (wie auch in § 19 Absatz 2 Nummer 4) keine Aussage darüber verbunden, wer Eigentümer der entsprechenden Daten ist.

Ein Anspruch auf angemessenes Entgelt ist jeweils einzelfallbezogen zu prüfen. So können die jeweiligen Beiträge in der Wertschöpfungskette angemessen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Prüfung, ob ein Missbrauchstatbestand erfüllt ist, sind insbesondere die Interessen des Unternehmens und des Zugangspetenten abzuwägen.

Bei der Abwägung sind neben den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts insbesondere der gesetzliche Schutz von Immaterialgütern und der gesetzliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen, die ggf. dem konkreten Zugangsbegehren entgegenstehen können.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 35 GWB)

Zu Buchstabe a

Die Schwellenwerte der deutschen Fusionskontrolle sind im internationalen Vergleich sehr niedrig. Um der Inflationsentwicklung seit der letzten Anpassung der ersten Inlandsumsatzschwelle ausreichend Rechnung zu tragen, ist eine weitergehende Anhebung gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund wird die erste Inlandsumsatzschwelle auf 50 Millionen Euro festgesetzt. Um eine darüberhinausgehende weitere Entlastung des Bundeskartellamts sowie der Wirtschaft zu erreichen, wird zudem die zweite Inlandsumsatzschwelle auf 17,5 Millionen Euro festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit der 9. GWB-Novelle wurde mit § 35 Abs. 1a die auf den Wert der Gegenleistung abstellende Aufgreifschwelle eingeführt. Bei der Einführung dieser „Transaktionswertschwelle“ wurden die Umsatzschwellen in § 35 Absatz 1a Nummer 2 parallel zu den beiden Inlandsumsatzschwellen des § 35 Absatz 1 Nummer 2 festgesetzt. Dieser Gleichlauf soll fortgeführt werden. Daher werden die Anpassungen der Umsatzschwellen des § 35 Absatz 1 Nummer 2 in § 35 Absatz 1a Nummer 2 nachvollzogen.

Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 42 GWB)

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen des § 42 werden gestrichen.

Zu Artikel 1 neue Nummer 18 (§ 44 GWB)

Die Ergänzung stellt klar, dass der gesetzliche Auftrag der Monopolkommission nach diesem Gesetz auch die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof nach § 73 Absatz 5 auf Anforderung nach § 75 Absatz 5 umfasst.

Zu Artikel 1 neue Nummer 21 (§ 47k)

Die Änderung streicht die im Regierungsentwurf enthaltene Pflicht zur Weiterleitung von Mengendaten an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.

Zu Artikel 1 neue Nummer 24 (Teil 3 Kapitel 1)

Zu § 73 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch muss der Verweis in § 73 Absatz 4 korrigiert werden. Die bisher in Bezug genommene Regelung des § 172a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch findet sich nunmehr in § 158 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch.

Zu § 73 Absatz 5

Mit der Neuregelung wird dem Bundesgerichtshof die erstinstanzliche Zuständigkeit für Streitigkeiten gegen Verfügungen des Bundeskartellamts nach § 19a zugewiesen.

Die Festlegung der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für Streitigkeiten im Zusammenhang mit § 19a in erster und letzter Instanz dient der Konzentration des Rechtswegs für wettbewerbsrechtliche Verfahren von besonderer Bedeutung. Die Ausnahme von der Konzeption des Bundesgerichtshofs als Rechtsmittelgericht letzter Instanz trägt dem besonderen Interesse an einer raschen und abschließenden Klärung der mit solchen Verfahren verbundenen Rechtsfragen Rechnung.

Die Geschwindigkeit der durch die Digitalisierung bewirkten Veränderungen zählt zu den besonderen Herausforderungen des Staates im Umgang mit der Digitalökonomie. Wettbewerbsvorteile, die Unternehmen einmal erlangt haben, z. B. Größenvorteile, positive Netzwerkeffekte und Vorteile im Datenzugriff, können sich auf digitalen Märkten immer weiter verstärken. Für einen wirksamen Wettbewerbsschutz ist es daher von zentraler Bedeutung,

dass Wettbewerbsbehörden dort, wo das Marktverhalten eines marktmächtigen Unternehmens leistungswettbewerbswidrige Behinderungs- oder Verdrängungswirkung entfalten kann, schnell und effektiv intervenieren können (so auch der Abschlussbericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0).

Diesen Besonderheiten der digitalen Ökonomie trägt § 19a mit einer besonderen Missbrauchsaufsicht im Bereich digitaler Ökosysteme, in denen einzelne Unternehmen eine überragende marktübergreifende Stellung innehaben, Rechnung. Die Zuweisung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs ist auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vorschrift und entsprechende Verfügungen nach den §§ 32 Absatz 2, 32a und 32b beschränkt.

Im Unterschied zur bestehenden Missbrauchsaufsicht nach den §§ 19 und 20 erfasst die Vorschrift des § 19a nur einen sehr kleinen Kreis von potentiellen Adressaten. Diese Unternehmen unterscheiden sich typischerweise von anderen Unternehmen bzw. von Normadressaten (nur) der §§ 19 und 20 GWB, als bei ihnen im Rahmen der Prüfung von § 19a Absatz 1 festzustellen ist, dass sie als marktübergreifende digitale Ökosysteme bereits über besondere Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, die ihnen eine Ausweitung ihrer marktübergreifenden Machstellung besonders erleichtern. Es handelt sich um Fälle, denen in qualitativer Hinsicht aus wettbewerbspolitischer Sicht eine besondere, überragende Bedeutung zukommt. Diese Unternehmen verfügen über derart umfassende Ressourcen und eine zentrale strategische Position, dass sie erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit zahlreicher anderer Unternehmen auf einer Vielzahl von Märkten haben. Ihnen kommen daher eine besondere ökonomische Bedeutung und eine Marktstrukturverantwortung in der digitalen Wirtschaft zu. Denn sie kontrollieren regelmäßig sowohl den Marktzugang als solchen als auch die Bedingungen für die Tätigkeit anderer Unternehmen auf diesen Märkten. Sie profitieren auch in besonderer Weise bspw. von Netzwerkeffekten oder den Vorteilen, die sich aus einem überragenden Datenzugang ergeben, und es besteht daher bei ihnen in besonderer Weise die Gefahr, dass eine Vermachtung weiterer Märkte sehr schnell erfolgt.

Denn Unternehmen mit überragender marktübergreifender Stellung nutzen diese in der Praxis, um ihre Dominanz zu schützen und zu erweitern (US-Repräsentantenhaus, *Investigation of Competition in Digital Markets*, Seite 390). Sie können auf Grund ihrer besonderen Marktposition Forderungen durchsetzen, die in einem wettbewerblich geprägten Umfeld nicht realisierbar wären. Da die Nutzer auf die Vermittlung durch bestimmte Plattformen angewiesen sind und keine wirtschaftlich zumutbaren Ausweichmöglichkeiten haben, müssen sie die von diesen Unternehmen vorgegebenen Bedingungen akzeptieren. Auf diesem Weg können diese Unternehmen in kürzester Zeit Märkte vollständig umgestalten.

Ein behördliches Eingreifen gegen nicht-leistungswettbewerbliche Strategien solcher Unternehmen kann daher nur dann die zum Schutz des Wettbewerbs erforderliche Wirksamkeit erlangen, wenn die entsprechenden kartellbehördlichen Verfügungen auch praktisch umgesetzt werden können. Die Erkenntnis, dass die Besonderheiten digitaler Märkte eine im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen besonders zügige Intervention erforderlich machen, um effektiv Wirkung zeigen zu können, hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend durchgesetzt. Dies spiegelt sich auch in den verschiedenen Berichten wider, die zur Anwendung des Kartellrechts in der digitalen Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene erstattet worden sind (siehe etwa Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, Seite 73 ff.; Crémer/de Montjoye/Schweitzer, *Competition policy for the digital era*, 2019 Seite 125; Furman-Report Seite 4 f., 102 ff.; Monopolkommission, *Sondergutachten zu „Herausforderung digitale Märkte“*, Seite 9.; Stigler Center, *Stigler Committee on Digital Platforms, Final Report*, Seite 87.).

Im Wettbewerbsrecht beträgt die Gesamtverfahrensdauer des gerichtlichen Rechtsschutzes regelmäßig mehrere Jahre. Für die von § 19a erfassten Fälle ist zudem davon auszugehen, dass ohne Änderung des Instanzenzugs von Verfahrensdauern von mindestens drei Jahren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung ausgegangen werden muss.

Sind jedoch zuvor aussichtsreiche Wettbewerber in digital geprägten Märkten erst einmal verdrängt, so lässt sich der Schaden für die betroffenen Wettbewerber regelmäßig nicht wiedergutmachen. Zudem ist auch eine anderweitige Wiederherstellung von Wettbewerb dann häufig auf absehbare Zeit unwahrscheinlich (Abschlussbericht Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, Seite 73). Das gilt in besonderem Maße in den ohnehin konzentrationsgeneigten Plattformmärkten, in denen die Verdrängung von Wettbewerbern mit einem Anstieg von Größenvorteilen, positiven Netzwerkeffekten und Vorteilen im Datenzugriff weitere Marktzutrittsschranken entstehen und diese auf angrenzende Märkte ausstrahlen (Abschlussbericht Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, Seite 73). Gerade diesen Gefahren für den Wettbewerb auf Plattformmärkten und digitalen Ökosystemen soll § 19a entgegenwirken.

Die sofortige Vollziehbarkeit kartellbehördlicher Entscheidungen kann den von § 19a GWB intendierten Schutz des Wettbewerbs nicht ausreichend wirksam sicherstellen. In bisherigen Fällen im Zusammenhang mit Verfahren in Bezug auf digital geprägte Märkte sind Anträge auf Aussetzung der Vollziehbarkeit der kartellbehördlichen Verfügung der Regelfall. Die Prüfung dieser Anträge kann – vor dem Hintergrund der infolge geringer Fallzahlen häufig ungeklärten Rechtsfragen und komplexen Sachverhalte – selbst in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Basis des bestehenden Rechts bei Ausnutzung des Instanzenzugs über ein Jahr erfordern. Selbst wenn eine abschließende Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde durch das Rechtsmittelgericht getroffen wurde, sind Antragssteller nicht gehindert, erneut Anträge auf Aussetzung der Vollziehung bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dessen Entscheidung kann dann wiederum Gegenstand einer Prüfung des Rechtsmittelgerichts sein. Auf diese Weise kann die Frage der Vollziehbarkeit von kartellbehördlichen Verfügungen über Jahre ohne abschließende gerichtliche Klärung bleiben. Die Änderung wirkt dem entgegen.

Die Einführung eines einstufigen Rechtswegs ist zudem auch wegen der besonderen Normstruktur von § 19a sachgerecht. Die Vorschrift sieht vor, dass die Feststellung der Normadressateneigenschaft (Absatz 1) und die Untersagung bestimmter Verhaltensweisen (Absatz 2) grundsätzlich durch eigenständige Verfügungen erfolgen, die lediglich miteinander verbunden werden können. Beide Verfügungen sind dementsprechend separat angreifbar. Auch wäre es denkbar, dass ein erstinstanzliches Gericht zwar über beide Verfügungen parallel zu entscheiden hat, aber beide aufhebt, weil es schon die Normadressateneigenschaft für nicht gegeben hält. Dann käme es zu einer Situation, in der bspw. der Bundesgerichtshof als Rechtsmittelinstanz die Entscheidung über Verfügung nach § 19a Absatz 1 überprüfen würde, während über die Verfügung nach § 19a Absatz 2 von der Tatsacheninstanz noch gar nicht in der Sache befunden worden ist. Ein solches Auseinanderdriften der jeweiligen Verfahren in verschiedenen Instanzen kann zu erheblichen Verzögerungen in der gerichtlichen Überprüfung führen, die eine Beschränkung auf eine Instanz in diesem besonderen Fall rechtfertigen.

Die Zuständigkeitskonzentration beim Bundesgerichtshof soll vor dem Hintergrund fehlender Präzedenzfälle zudem die zeitnahe Sachverhaltsaufklärung fördern. Zwar ist es grundsätzlich Aufgabe des Beschwerdegerichts, die tatsächlichen Voraussetzungen einer angefochtenen Verfügung zu ermitteln. Gleichwohl besteht in kartellrechtlichen Verfahren in der Praxis die Besonderheit, dass umfangreiche Ermittlungen, die das hierfür nicht ausgestattete Beschwerdegericht nicht leisten kann, von der Kartellbehörde im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden. (BGH, Beschluss vom 24. Juni 2003 – KVR 14/01, BGHZ 155, 214, 219 ff. – HABET/Lekkerland; Beschluss vom 14. Juli 2015 – KVR 77/13, WuW 2015, 1225 Rn. 13 – Wasserpreise Calw II). Würde das Beschwerdegericht im hergebrachten Instanzenzug das Bundeskartellamt mit Nachermittlungen in Bezug auf Umstände beauftragen, auf die es nach dem rechtlichen und maßgeblichen Standpunkt des Rechtsbeschwerdegerichts nicht ankommt, würden zum einen möglicherweise mit großem zeitlichen und sachlichen Aufwand Ermittlungsmaßnahmen notwendig werden, die sich im Rahmen der Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens als nutzlos erweisen. Zum anderen ist es denkbar, dass erst im Rechtsbeschwerdeverfahren die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung zu Tage tritt. Im bestehenden Instanzenzug könnte die dann erforderliche Sachaufklärung erst nach Zurückverweisung an das Beschwerdegericht erfolgen. Bei einer erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs wird beides vermieden und damit eine zügige und verfahrensökonomische Aufklärung der maßgeblichen Tatsachen begünstigt.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der weitreichenden Auswirkungen, die die Regelung des § 19a auf das Marktverhalten der möglichen Normadressaten hat, besteht für diese ein berechtigtes Bedürfnis, möglichst zügig und in der Hauptsache Klarheit über Inhalt und Bedeutung der neu eingeführten Tatbestandsmerkmale des § 19a zu erlangen. Eine erst- und letztinstanzliche Befassung des Bundesgerichtshofs kann folglich die Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöhen, die als mögliche Adressaten des § 19a in Betracht kommen.

Die Zuweisung der erstinstanzlichen Zuständigkeit umfasst quantitativ eine sehr begrenzte Anzahl von Fällen. Angesichts des eng begrenzten Adressatenkreises und des umfangreichen Aufwands zur Vorbereitung einer Verfügung der Kartellbehörde ist auch über einen längeren Zeitraum von nur wenigen Verfahren auszugehen. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs erreicht daher nach ihrem Anteil an der gesamten Geschäftslast des Gerichts keine solche Größenordnung, dass nicht mehr von einer ausnahmsweisen Zuständigkeit gesprochen werden kann.

Soweit das Verfahren parallel etwa auf § 19 oder Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt wird, wird auch dieser Teil von der Zuweisung mit umfasst. Andernfalls käme es zu einer Aufspaltung, die ggf. zu sich widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen führen könnte. Es ist auch gerechtfertigt, in diesen Fällen das gesamte Verfahren dem Bundesgerichtshof zuzuweisen, weil § 19a typischerweise die im Schwerpunkt geprüfte und angewandte Vorschrift sein wird.

Die Zuweisung erfasst wegen des Sachzusammenhangs nicht nur die verfahrensabschließende Entscheidung, sondern auch die sonstigen Verfahrenshandlungen (bspw. Auskunftsbeschlüsse, Beiladungen) sowie Verfügungen und Anordnungen im Sinne der § 32 Absatz 2 und §§ 32a und 32b.

Durch die Formulierung, dass der „Bundesgerichtshof als Beschwerdegericht entscheidet“ wird klargestellt, dass für sein Verfahren die Vorschriften über die Beschwerde und nicht über die Rechtsbeschwerde maßgeblich sind.

Der Erfüllungsaufwand für die dem Bundesgerichtshof zugewiesenen Verfahren ist nur schwer abzuschätzen. Er dürfte aber mindestens mit einer zusätzlichen Richterstelle, einer zusätzlichen Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie einer zusätzlichen Geschäftsstellenkraft zu berücksichtigen sein. Hinsichtlich des zusätzlich erforderlichen wissenschaftlichen Personals, welches nicht auf dem Stellenplan des Bundesgerichtshofs geführt wird, werden die Mittel für mindestens eine weitere Abordnung zu erhöhen sein.

Zu § 75 Absatz 5

Mit dem neuen Absatz wird geregelt, dass der nach § 73 Absatz 5 in Streitigkeiten gegen die dort genannten Verfügungen des Bundeskartellamts im Zusammenhang mit § 19a als Beschwerdegericht zuständige Bundesgerichtshof eine Stellungnahme der Monopolkommission einholen kann. Die Stellungnahme soll den Bundesgerichtshof bei der Analyse ökonomischer Fragestellungen unterstützen. Dazu kann der Bundesgerichtshof konkrete Fragen vorgeben, auf deren Beantwortung sich die Stellungnahme beschränkt. Der Bundesgerichtshof kann eine Frist vorgeben, binnen derer die Stellungnahme vorzulegen ist. Entsprechend § 42 Absatz 5 Satz 3 dürfte in der Regel eine Frist von zwei Monaten angemessen sein. Der Monopolkommission sind alle für die Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie ist insoweit am Verfahren beteiligt. Die allgemeinen prozessualen Möglichkeiten des Gerichts zur Hinzuziehung von Sachverständigen bleiben unberührt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung kann die Stellungnahme der Monopolkommission erörtert werden. Dazu benennt die Monopolkommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vertreter, der sie vor dem Bundesgerichtshof vertritt.

Zu Artikel 1 neue Nummer 25 (§ 81d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Wettbewerbswidriges Verhalten wird häufig erst durch unternehmensinterne Compliance-Maßnahmen aufgedeckt und angezeigt. Aus diesem Grund wird durch die Änderung die Möglichkeit eröffnet, angemessene und wirksame Compliance-Maßnahmen vor der Zuwiderhandlung bei der Zumessung des Bußgeldes zu berücksichtigen.

Damit können Fälle, in denen der Inhaber eines Unternehmens alle objektiv erforderlichen Vorkehrungen ergriffen hat, um Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen durch Mitarbeiter wirksam zu verhindern, berücksichtigt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die ergriffenen Maßnahmen zur Aufdeckung und Anzeige der Zuwiderhandlung geführt haben.

Der verwendete Begriff der Vorkehrungen ist weiter als der in § 130 OWiG verwendete Begriff der Aufsicht. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Reichweite der Compliance über §§ 30, 130 OWiG hinausgeht. Dass es trotzdem zu einer Zuwiderhandlung gekommen ist, spricht nicht von vornherein gegen die Ernsthaftigkeit des Bemühens, kartellrechtliche Zuwiderhandlungen zu vermeiden. Abgesehen von dem oben genannten Fall, in dem die ergriffenen Vorkehrungen zur Aufdeckung und Anzeige der Zuwiderhandlung geführt haben, weist eine dennoch begangene Zuwiderhandlung gegen kartellrechtliche Bestimmungen jedoch darauf hin, dass ein Defizit bei der Compliance vorliegt. Wäre die Zuwiderhandlung durch eine ordnungsgemäße Compliance verhindert oder wesentlich erschwert worden, kann nur das grundsätzliche Bemühen des Unternehmens um Compliance zu seinen Gunsten gewürdigt werden und die Sanktionsmilderung allenfalls gering ausfallen.

Wo die Geschäftsleitung (etwa der Vorstand einer Aktiengesellschaft) oder eine sonstige für die Leitung des Unternehmens einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung verantwortliche Person selbst an der Zuwi-

derhandlung beteiligt ist und damit deutlich wird, dass sie selbst nicht hinter den von ihr vorgegebenen Compliance-Regelungen steht, kommt deren mildernde Berücksichtigung nicht in Betracht. In diesem Falle sind die ergriffenen Maßnahmen nicht „wirksam“.

Durch das Wort „angemessen“ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Art und der Umfang von Compliance-Maßnahmen typischerweise von der Unternehmensgröße abhängig sind. Welche Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und dabei insbesondere von Art, Größe und Organisation eines Unternehmens, Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstandes, Anzahl der Mitarbeiter, den zu beachtenden Vorschriften sowie dem Risiko ihrer Verletzung. Bei kleinen und mittleren Unternehmen mit geringem Risiko von Rechtsverletzungen können auch wenige einfache Maßnahmen ausreichend sein; der „Zukauf“ eines Compliance-Programms oder von Zertifizierungen ist insoweit regelmäßig nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 neue Nummer 37 (§ 94 Absatz 1)

Mit der Änderung wird geregelt, dass beim Bundesgerichtshof der Kartellsenat für Beschwerden gegen Verfügungen des Bundeskartellamts nach § 19a (neuer § 73 Absatz 5) zuständig ist. Im Übrigen werden die redaktionellen Änderungen des § 94 durch den Regierungsentwurf übernommen.

Zu Artikel 1 neue Nummer 42 (§ 186)

Zu Buchstabe c (§ 186 Absatz 9)

Mit dem neuen § 186 Absatz 9 wird eine zeitlich befristete Ausnahme von der Fusionskontrolle für den Krankenhaussektor geschaffen. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die begünstigten Vorhaben bis zum 31.12.2025 vollzogen sein müssen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen, die zeitliche Befristung zu streichen.

Eine zunehmende Konzentration im Krankenhaussektor, die durch § 186 Absatz 9 erleichtert wird, kann grundsätzlich zwei gegenläufige Effekte nach sich ziehen. Zum einen können Zusammenschlüsse im Krankenhaussektor die Versorgungsqualität verbessern und die Kosteneffizienz steigern, wenn sie mit technologischen, personellen oder administrativen Synergien einhergehen. Dem kann jedoch die Verringerung von wettbewerblichen Anreizen gegenüberstehen, die negative Auswirkungen auf die Versorgungsqualität haben kann. Die vorgesehene zeitliche Beschränkung der Bereichsausnahme ist daher notwendig, um nach Evaluierung der Regelung über eine Änderung oder Fortführung zu entscheiden. Entsprechend dem zwischenzeitlich verabschiedeten Krankenhaus-zukunftsgesetz, mit dem die Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds um zwei Jahre bis Ende 2024 verlängert worden ist, wird die zeitliche Beschränkung ebenfalls um zwei Jahre auf den 31.12.2027 hinausgeschoben. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, die bei Ländern und Krankenhausträgern weiterhin erhebliche Kapazitäten bindet, so, dass die für eine Antragstellung erforderlichen Arbeiten zurückgestellt werden mussten, soll so mehr Zeit zur Beantragung der Mittel gewährt werden. Eine Beschränkung auf bis zum 31.12.2027 vollzogene Vorhaben entspricht hierbei der in § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz vorgesehenen verlängerten Laufzeit des Strukturfonds zzgl. einer angemessenen Zeit zur Umsetzung der bewilligten Vorhaben.

Zu Artikel 6 (§ 421d Absatz 3 Satz 1 SGB III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung der Dauer des Krankengeldes bei Erkrankung eines Kindes für das Kalenderjahr 2021 gemäß Artikel 8 (Änderung von § 45 Absatz 2a Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 45 Absatz 2a und 2b)

Durch die andauernde COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang häufigere Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes kann die bestehende Regelung hinsichtlich des Leistungszeitraums nicht ausreichend sein. Mit der zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums wird der Situation Rechnung getragen, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder

die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Da es sich um Ansprüche nach Absatz 1 handelt, gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, oder die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder die behördliche Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 221a)

Der Bund überweist bis zum 1. April 2021 300 Millionen Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Beitrag zum Ausgleich der geschätzten Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a. Da die tatsächlichen Mehrausgaben maßgeblich vom aktuell nicht bestimmbar Inanspruchnahmeverhalten der Versicherten abhängen, leistet der Bund zur Refinanzierung darüber hinaus gehender Mehrausgaben für das Kinderkrankengeld einen weiteren Bundeszuschuss zum 1. Juli 2022 für den Fall, dass sich ein nach den Sätzen 2 und 3 definierter Überschreibungsbetrags bei den Ausgaben ergibt. Die Höhe des zu leistenden ergänzenden Bundeszuschusses wird im Jahr 2022 auf der Grundlage der endgültigen Jahresrechnungsergebnisse (Statistik KJ 1) für das Jahr 2021 mittels einer Spitzabrechnung nach Satz 3 abschließend bestimmt. Dabei werden die Jahresrechnungsergebnisse der Jahre 2021 und 2019 für das Kinderkrankengeld einschließlich der Ausgaben für die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- sowie sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 24,05 Prozent gegenübergestellt und ein Betrag von 300 Millionen Euro abgezogen. Der so ermittelte Überschreibungsbetrag wird zum 1. Juli 2022 aus Bundesmitteln ausgeglichen und der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Werden entsprechende Mehrausgaben von mehr als 300 Millionen Euro bereits auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse des 1. Halbjahres 2021 einschließlich der Ausgaben für Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- sowie sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 24,05 Prozent (KV45-Statistik) festgestellt, leistet der Bund nach Satz 4 eine Abschlagszahlung in Höhe des festgestellten Überschreibungsbetrags zum 1. Oktober 2021. Der Überschreibungsbetrag wird in entsprechender Anwendung von Satz 3 auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse des 1. Halbjahres 2021 ermittelt. Das Bundesministerium für Gesundheit stellt die Überschreibungsbeträge nach Satz 3 und Satz 4 fest und meldet diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung des § 45 Absatz 2a zur Verlängerung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes ist zeitlich auf das Kalenderjahr 2021 begrenzt und wird daher zum 1. Januar 2022 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die elektronische Antragstellung wird durch den neugefassten Absatz 4 geregelt. Daher sind die Wörter „oder elektronisch“ in Absatz 3 zu streichen.

Durch die Neufassung des § 5 Absatz 4 wird gewährleistet, dass ein elektronischer Antrag insbesondere auch über ein Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes möglich ist, wenn sich der Antragsteller (das Unternehmen oder die natürliche Person) entsprechend identifiziert hat.

Unter Identifizierung ist die Feststellung der Identität des Nutzers zu verstehen. Das „Nutzerkonto“ im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetz ermöglicht eine elektronische Identifizierung nach Satz 2, indem es die vom Nutzer hinterlegten Identifikationsmittel speichert, diese zur Anmeldung des Nutzers jeweils überprüft und den Nutzer dadurch als Kontoinhaber authentifiziert.

Mit dem neuen Absatz 7 wird geregelt, dass natürliche Personen bei der Geltendmachung des Auskunftsrechts aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Identität in der gleichen Form nachzuweisen haben wie beim speziellen Auskunftsanspruch aus Absatz 2 Satz 1. Im Wettbewerbsregister sind sensible Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen gespeichert. Der Schutz der betroffenen natürlichen Person verlangt einen zweifelsfreien Nachweis der Identität.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes in Verbindung mit der pandemiebedingt erhöhten Inanspruchnahme soll ihre Wirkung zum Datum des entsprechenden Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 entfalten und tritt daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleiches gilt für die Folgeänderung in § 421d SGB III.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 45 Absatz 2a ist zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzt und wird daher zum 1. Januar 2022 wieder aufgehoben.

Zu Absatz 3

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Bei der insofern bestehenden Abweichung vom Regierungsentwurf handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 13. Januar 2021

Steffen Kotré
Berichterstatter

